



Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer,
Erzieherinnen und Erzieher
in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung,
Handlungsmöglichkeiten und Kooperation



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Gesundheit und Soziales



Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.



SACHSEN-ANHALT

Kultusministerium

Impressum

2. überarbeitete Auflage
Magdeburg 2010

Herausgeber:

Techniker Krankenkasse Landesvertretung Sachsen-Anhalt
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

In Zusammenarbeit mit:

den Mitgliedern der AG "Umgang bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder
im medizinischen Bereich" der Allianz für Kinder des Landes Sachsen-Anhalt

Wir danken den Mitgliedern der AG, die uns bei der Erstellung des Leitfadens unterstützt haben.

Ansprechpartner:

TK-Landesvertretung Sachsen-Anhalt
Frau Arlett Dölle
Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Tel.: 0391-73 94 480
Fax: 0391-73 94 444
Mail: arlett.doelle@tk-online.de

Ministerium für Gesundheit und Soziales
Herr Dr. med. Dr. rer. nat. Reinhard Nehring
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Tel.: 0391-56 76 947
Fax: 0391-56 76 962
Mail: reinhard.nehring@ms.sachsen-anhalt.de

Kultusministerium
Herr Jens Antefuhr
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Tel.: 0391-56 73 758
Fax: 0391-56 73 776
Mail: jens.antefuhr@mk.sachsen-anhalt.de



Vorwort

Das gesunde und gewaltfreie Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist in unserer Gesellschaft für alle eine große Herausforderung. Niemand darf wegsehen oder weghören, wenn Kindern und Jugendlichen Unrecht geschieht. Deshalb wurde in Sachsen-Anhalt gemeinsam mit Verantwortlichen in den Kommunen, der Ärzteschaft, den Familienhebammen, Kammern, Krankenkassen und Einrichtungsträgern sowie mit Polizei und Justiz eine Allianz für Kinder begründet. Dieser Expertenrat hat die Aufgabe, beratend und unterstützend den weiteren Ausbau der vorhandenen Netzwerkstrukturen für ein Frühwarnsystem zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung in Sachsen-Anhalt voranzutreiben.

Die meisten Mütter und Väter nehmen ihre Erziehungsaufgabe sehr ernst und kümmern sich liebevoll um ihre Kinder. Eltern, die aus den unterschiedlichsten Gründen heraus nicht in der Lage sind, ihren Nachwuchs angemessen zu erziehen und zu versorgen, benötigen professionelle Hilfe und Unterstützung von außen. Sowohl Lehrerinnen und Lehrer als auch Erzieherinnen und Erzieher werden oftmals mit den ersten Anzeichen von Gewaltanwendung bei Kindern und Jugendlichen konfrontiert. Ihre Aufgabe ist es, die Situation sachgerecht zu beurteilen und für die betroffenen Kinder und deren Familien in Kooperation mit anderen Fachdisziplinen Hilfe anzubieten. Der vorliegende Leitfaden ist daher an die pädagogischen Fachkräfte in Schulen, Kindertagesstätten und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen gerichtet. Er bietet ihnen Unterstützung, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erkennen und soll die Kontaktaufnahme mit spezialisierten Hilfseinrichtungen erleichtern.

Die im Serviceteil des Leitfadens enthaltenen Übersichten der Hilfsangebote sollen Pädagoginnen und Pädagogen sowie Erzieherinnen und Erziehern die Entscheidung erleichtern, welche Beratungsstelle aus dem engen Netz der Hilfseinrichtungen für eine optimale Problemlösung in Frage kommt.

Diese Broschüre stellt die grundlegend überarbeitete Neuauflage einer 2002 erstmals erschienenen Publikation dar. Sie berücksichtigt die neuen gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz in Sachsen-Anhalt und beinhaltet neue Entwicklungen, Erfahrungen und Erkenntnisse. Der Leitfaden ist eine weitere Bereicherung für die Allianz für Kinder zur Verbesserung des Kindeswohls. In Sachsen-Anhalt ist jede Fachdisziplin im bestehenden Netzwerk dazu aufgerufen, den Kinderschutz zu verbessern und somit ihren Beitrag zum Wohle junger Menschen zu leisten.



Norbert Bischoff
Minister für Gesundheit
und Soziales in
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Birgitta Wolff
Kultusministerin des
Landes Sachsen-Anhalt



Jens Henicke
Leiter der
TK-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt

Norbert Bischoff
Minister für Gesundheit und Soziales

Jens Henicke
Leiter der TK-Landesvertretung

Prof. Dr. med. Dieter Körholz
Direktor der Universitätsklinik
und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Birgitta Wolff
Kultusministerin



Prof. Dr. med.
Dieter Körholz
Vorsitzender der
Allianz für Kinder

I. Grundlagen für das Fallmanagement

1 Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?	1
1.1 Direkte Gewalt - Misshandlung	2
1.1.1 Körperliche Gewalt	2
1.1.2 Seelische/emotionale Gewalt	3
1.1.3 Vernachlässigung	4
1.1.4 Sexuelle Gewalt	5
1.2 Indirekte Gewalt/häusliche Gewalt	6
1.3 Auswirkungen von Gewalt	6
1.4 Gewaltbegünstigende Faktoren	8
2 Häufigkeiten	10
3 Rahmenbedingungen und Empfehlungen für die pädagogische Praxis	13
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	13
3.2 Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung	16
3.3 Konsequenzen für die pädagogische Praxis	19
3.4 Rechtliche Folgen	22
4 Der Einzelfall - Symptome beim Kind	23
4.1 Körperliche Misshandlung	23
4.2 Seelische/emotionale Gewalt	26
4.3 Sexueller Missbrauch	27
4.4 Beobachtungen bei Eltern und Begleitpersonen	28
4.5 Bewertung der innerfamiliären Faktoren und der aktuellen Situation	28
4.6 Verdichten der Verdachtsmomente	29
5 Fallmanagement	30
5.1 Ziele, Aufgaben und Voraussetzungen	30
5.2 Fallmanagement als Prozess	31
5.3 Notfallmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind	33
5.4 Handlungsempfehlungen/Verfahrensschema	34

6 Feedback	35
-------------------	-----------

II. Serviceteil

1 Allgemeine Beschreibung der Hilfsangebote	36
--	-----------

2 Verzeichnis der Hilfsangebote	47
--	-----------

2.1 Adressen überregionaler Hilfsangebote	48
---	----

2.2 Adressen regionaler Hilfsangebote in den Landkreisen und kreisfreien Städten	63
---	----

▪ Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau	63
----------------------------------	----

▪ Kreisfreie Stadt Halle	66
--------------------------	----

▪ Kreisfreie Stadt Magdeburg	73
------------------------------	----

▪ Altmarkkreis Salzwedel	78
--------------------------	----

▪ Landkreis Anhalt-Bitterfeld	80
-------------------------------	----

▪ Landkreis Börde	84
-------------------	----

▪ Landkreis Burgenlandkreis	87
-----------------------------	----

▪ Landkreis Harz	90
------------------	----

▪ Landkreis Jerichower Land	94
-----------------------------	----

▪ Landkreis Mansfeld-Südharz	96
------------------------------	----

▪ Landkreis Saalekreis	99
------------------------	----

▪ Landkreis Salzlandkreis	101
---------------------------	-----

▪ Landkreis Stendal	106
---------------------	-----

▪ Landkreis Wittenberg	109
------------------------	-----

3 Hilfs- und Informationsangebote im Internet	112
--	------------

Anhang

Anhang 1: Notfallkette (Kopiervorlage)	113
--	-----

Anhang 2: Dokumentationshilfe für den eigenen Gebrauch	115
--	-----

Anhang 3: Gesetzestexte und Handreichungen	117
--	-----

Anhang 4: Fotos	133
-----------------	-----

Anhang 5: Literaturverzeichnis/ weiterführende Literatur	135
--	-----

Anhang 6: Unterarbeitskreis der Allianz für Kinder	137
--	-----

1 Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

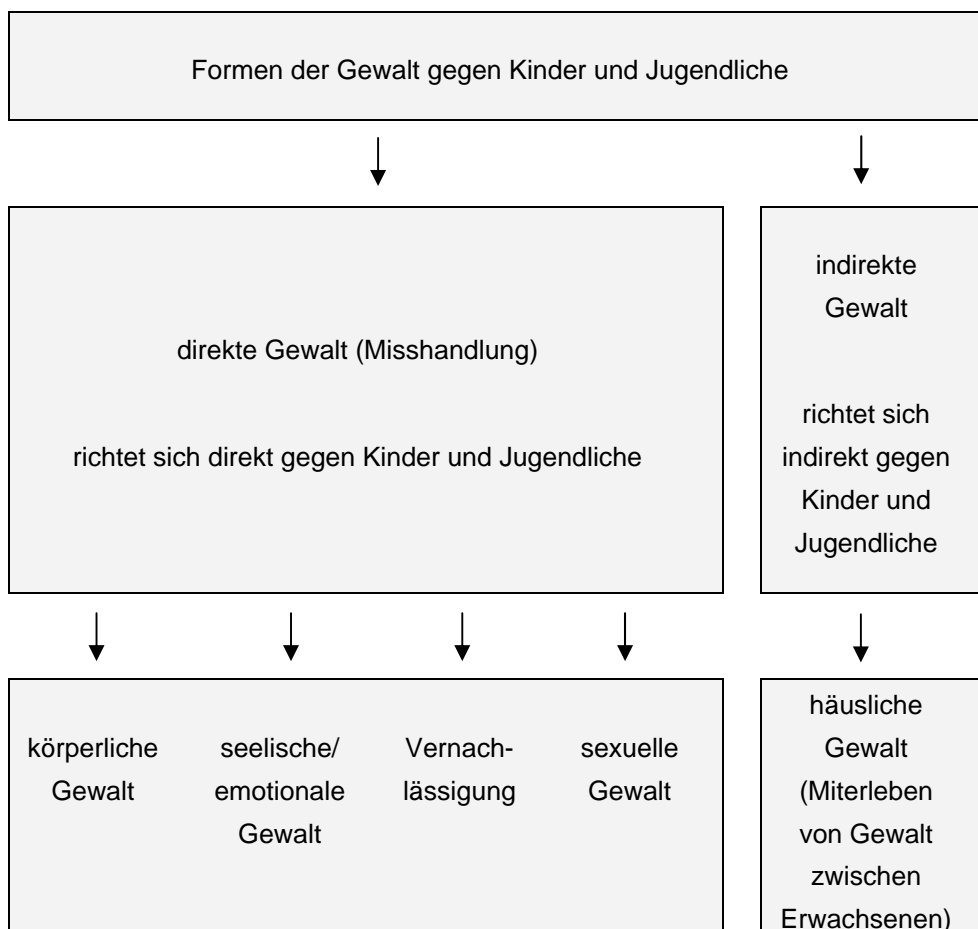
„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht, und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt, und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“ (Bast, 1978).

Definition Kindesmisshandlung

Diese Definition ist schon seit vielen Jahren der Ausgangspunkt für die Frage, wann aus der Sicht der helfenden Berufsgruppen von Gewalt gegen Kinder gesprochen werden kann. Auch der Deutsche Bundestag verwendet die o. g. Definition. In ihr wird deutlich, welche verschiedenen Gewaltformen es gibt:

- körperliche Gewalt,
- seelische/emotionale Gewalt,
- Vernachlässigung,
- sexuelle Gewalt,
- häusliche Gewalt.

Zu unterscheiden ist jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form. Mehrere Formen können bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen.



Schema: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Klassifizierung direkter und indirekter Gewalt

Diese Klassifizierung unterscheidet Formen der direkten Gewalt von der indirekten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die direkte Gewalt ist unmittelbar gegen das Opfer gerichtet. Indirekte Gewalt richtet sich nicht gegen die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern meint die Wahrnehmung von Gewalt zwischen den erwachsenen Bezugspersonen, deren Miterleben vergleichbare psychische Auswirkungen wie das Erfahren direkter Gewalt hat.

Definition Kind und Jugendliche/r

Im folgenden Text werden die Begriffe „Kind“ und „Jugendliche/r“ im juristischen Sinne verwendet. Laut § 7 SGB VIII ist demnach ein Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und ein Jugendlicher, wer 14 – aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Gewalt in der Familie

Die 1989 berufene (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung charakterisiert Gewalt in der Familie als die am weitesten verbreitete Form der Gewalt. Das deutet darauf hin, dass Gewalt hauptsächlich dort ausgeübt wird, wo Nähe und Machtunterschiede am größten sind. Da die Stellung der Kinder im Familiengefüge durch Machtlosigkeit und existenzielle Abhängigkeit geprägt ist, richtet sich die Gewalt innerhalb der Familie vor allem gegen sie. Familiäre Gewalt gegen Kinder äußert sich in vielen Formen. Sie reicht von emotionaler Ablehnung, psychischer Quälerei, psychosozialer Vernachlässigung, dem Miterleben der Gewalt gegen andere Familienmitglieder bis zu offener physischer Gewalt und sexueller Gewalt.

1.1 Direkte Gewalt - Misshandlung

Kindesmisshandlung passiert nie zufällig

Bei der Kindesmisshandlung geschieht die Schädigung des Kindes nicht zufällig. Meist wird eine verantwortliche erwachsene Person wiederholt gegen ein Kind gewalttätig. Häufig ist die Gewalttätigkeit ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung.

1.1.1 Körperliche Gewalt

Merkmale körperlicher Gewalt

„Körperliche Misshandlung liegt vor, wenn durch körperliche Gewaltanwendung Kindern ernsthafte, vorübergehende und/oder bleibende Verletzungen oder der Tod zugefügt werden. Von Kindesmisshandlung spricht man, wenn gewalttätiges Verhalten der Eltern oder anderer erziehender Personen ein Grundelement der Kindererziehung ist“ (Jungjohann, 1993).

Gewalttätiges Verhalten immer noch legitimes Mittel zur Erziehung

Gewalttätiges Verhalten wird durch Eltern oder andere erziehende Personen immer noch als ein legitimes Mittel zur Erziehung von Kindern angewendet. Gemeint sind Schläge oder andere gewaltsame elterliche Handlungen (Stöße, Schütteln, Stiche, Verbrennungen, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten, Würgen, Ersticken, Verbrühen, Verbrennen, Unterkühlen, Vergiften u. a. m.), die beim Kind zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod führen können.

„Blaue Flecken oder Bagatellwunden bei Kindern sollten aber nicht sofort die Vermutung einer körperlichen Misshandlung auslösen. Es ist wichtig, die Häufigkeit solcher Verletzungen zu berücksichtigen,

ebenso wie die Art und Form der Verletzungszeichen, die betroffene Körperpartie und das Alter des Kindes. Je jünger ein Kind ist, umso empfindlicher ist es gegenüber körperlicher Gewalt“ (Motzkau, 2002).

Häufigkeit von Verletzungen berücksichtigen

1.1.2 Seelische/emotionale Gewalt

Seelische/emotionale oder psychische Gewalt sind „Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern.“ (Eggers, 1994)

Merkmale seelischer/emotionaler Gewalt

Diese Form der Gewalt bleibt von außen oft unerkannt, da sie in ihrer Gesamtheit und in ihrem Ausmaß nur schwierig zu erfassen ist. Seelische/emotionale Gewalt wird meist nur als Einzelphänomen wahrgenommen. Tatsächlich ist sie eine kontinuierliche Gewaltanwendung, bestehend aus vielen kleinen und großen wiederkehrenden Verletzungen und Bedrohungen durch nahe Bezugspersonen, mit traumatischen Folgen für Kinder und Jugendliche (vgl. May, 2007).

Seelische/emotionale Gewalt tritt selten in einem einzigen Kontext auf, sondern ist häufig mit anderen Gewalthandlungen vermischt und steht mit diesen teilweise in einem Bedingungsverhältnis. Seelische/emotionale Gewalt und Vernachlässigung werden letztlich darüber definiert, was das Kind ängstigt, bedroht und in der Entwicklung seines Selbstwertgefühls beeinträchtigt.

Formen seelischer/emotionaler Gewaltanwendungen:

- *Feindliche Ablehnung*
Dem Kind wird vermittelt, dass es nicht dazugehört und abgelehnt wird. Dazu gehören beispielsweise Stigmatisierungen und das Zuschreiben negativer Eigenschaften, Zurückweisungen, um es zu beschämen, Bloßstellungen, Herabwürdigungen, Beleidigungen, Einschüchterungen und permanente Schuldzuweisungen (vgl. May, 2007).
- *Ausnutzen und Korumpieren*
„Die Bezugspersonen tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass das Kind selbstschädigende oder andere negative Verhaltensweisen ausbildet“ (May, 2007), wie z. B. die Instrumentalisierung des Kindes zur Erfüllung eigener Bedürfnisse durch Liebesentzug und emotionale Erpressung oder die Förderung und Veranlassung von antisozialen Verhalten, Kriminalität (vgl. May, 2007).
- *Unangemessene Verhaltensweisen gegenüber dem Kind*
Dazu gehört z. B., dass vom Kind verlangt wird, dauerhaft die Rolle einer Bezugsperson (z. B. bei Trennung, Krankheit, Tod) zu übernehmen, oder unangemessene Forderungen an das Kind gestellt werden, die seinem Geschlecht, Alter und seiner Persönlichkeit nicht entsprechen.

Einschüchtern, Schuldzuweisung

Liebesentzug, emotionale Erpressung

Partnerersatz

Versagen von Zuneigung, Ablehnung	<ul style="list-style-type: none">➤ <i>Versagen einer emotionalen Reaktion</i> Von den Bezugspersonen erfolgt keinerlei emotionale Reaktion auf emotionale Wünsche des Kindes wie Zuneigung und Wärme. Sie ignorieren es oder lehnen es ab.
Auslösen von Angst	<ul style="list-style-type: none">➤ <i>Gezieltes Auslösen von Angst</i> Passiert z. B., indem alles, was dem Kind wichtig und lieb ist, bedroht wird.
Soziale Isolation	<ul style="list-style-type: none">➤ <i>Kontrolle von Gefühlen, Gedanken oder Körperfunktionen</i>➤ <i>Unterbindung psychohygienischer, medizinischer und kognitiver Versorgung</i> Dazu zählt die Einschränkung sozialer Kontakte bis hin zur sozialen Isolation und die Verweigerung medizinischer Untersuchungen.
Konfrontation mit traumatischen Ereignissen	<ul style="list-style-type: none">➤ <i>Verwehren lebenswichtiger Schutzfunktionen</i> Das Kind wird mit traumatischen Ereignissen konfrontiert, z. B. indem es in Lebensgefahr gebracht, mit Suizid bedroht wird oder Gewalt- und Pornografiedarstellungen mit ansehen muss.

1.1.3 Vernachlässigung

Die Vernachlässigung stellt eine Besonderheit sowohl der körperlichen als auch der seelischen Misshandlung dar und ist Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Eltern und Kind.

Merkmale von Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (Schone, Gintzel, Jordan, Kalscheuer & Münder, 1997).

Körperliche Vernachlässigung

Unter körperlicher Vernachlässigung versteht man, „dass Kinder, die auf die Pflege, Ernährung, Beachtung ihres Schlaf-Wach-Ruherhythmus, den Körperkontakt, die gesundheitlichen Maßnahmen, die Aufsicht und den Schutz von ihren Eltern oder anderen Erwachsenen angewiesen sind, diese für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend erfahren und dadurch beeinträchtigt und geschädigt werden“ (vgl. Frank/Räder, 1994).

Emotionale Vernachlässigung

Emotionale Vernachlässigung bedeutet, dass Eltern ihren Kindern durch Unterlassung das für eine gesunde emotionale Entwicklung notwendige Beziehungs- bzw. Familienklima vorenthalten. Oder Eltern vernachlässigen Kinder seelisch, indem sie ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern (vgl. Frank/Räder, 1994).

1.1.4 Sexuelle Gewalt

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann“ (Bange/Deegener, 1996).

Definition

Bei sexueller Gewalt muss es nicht zu Berührungen kommen. Sexuelle Gewalt reicht von anzüglichen Bemerkungen, Betrachtung oder Aufnahme pornografischer Filme oder Fotos, Exhibitionismus bis hin zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Darbieten von Pornografie, sexualisierte Sprache und Herstellung von Kinderpornografie sind sexuelle Gewaltakte.

Merkmale

Sexuelle Gewalt ist immer ein Macht- und Vertrauensmissbrauch.

Sie beginnt dort, wo körperliche Nähe nicht dazu dient, Zuneigung auszudrücken, sondern zur eigenen Bedürfnisbefriedigung ausgenutzt wird.

Sexuelle Gewalt entsteht nicht fließend aus liebevollem Körperkontakt, sondern wird bewusst von der Täterin oder dem Täter geplant. Dabei werden das Vertrauen, die Abhängigkeit und die kindliche Sexualität ausgenutzt und missbraucht.

Sexuelle Gewalt ist geplant

Entgegen dem öffentlichen Eindruck, dass Kinder/Jugendliche meist durch Fremde sexuell missbraucht werden, ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Kinder/Jugendlichen die Täter bereits vor dem sexuellen Missbrauch kennt.

Opfer und Täter kennen sich meist

Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Formen der Misshandlung ist, dass die Täterin oder der Täter häufiger in überlegter Absicht handeln. Sexuelle Übergriffe sind geplant – sie geschehen nicht aus Überforderung und/oder zum Frustrabbau, sondern zur sexuellen Befriedigung und als Demonstration von (Über-)Macht.

Übergriffe geschehen nicht aus Überforderung oder im Affekt

Sexueller Missbrauch von Mädchen gilt als die brutalste Demonstration eines Machtanspruches von Männern gegenüber Frauen (Mädchen) – sexueller Missbrauch muss grundsätzlich als ebensolche Demonstration von Erwachsenen gegenüber Kindern verstanden werden.

Obwohl von sexuellem Missbrauch primär Mädchen betroffen und Männer die Täter sind, ist die Anzahl sexuell missbrauchter Jungen nicht außer Acht zu lassen. Hier handelt es sich sowohl um Übergriffe von Tätern als auch um deutliche Grenzüberschreitungen von Täterinnen im familiären Kontext (z. B. Missbrauch von (vor)pubertierenden Söhnen als Partnerersatz).

Betroffen sind Jungen wie Mädchen

1.2 Indirekte Gewalt/häusliche Gewalt

Merkmale	Häusliche Gewalt meint physische, sexuelle, psychische, soziale und emotionale Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in naher Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben. Sie findet im vermeintlichen Schutzraum des eigenen Zuhauses statt und wird meistens von Männern gegen Frauen ausgeübt (vgl. BIG e. V., 1997).
Kinder und Jugendliche sind indirekt betroffen	Kinder und Jugendliche, die wiederholt ernste physische und psychische Gewalthandlungen gegen ihre Mutter, die von deren Beziehungspartner ausgingen, erlebt haben, sind in indirekter Weise ebenfalls betroffen von dieser Gewalt. Zusätzlich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei Vorliegen häuslicher Gewalt auch die Kinder direkt misshandelt werden.
Misshandeltes Elternteil kann Schutz nicht sicherstellen	Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind darauf angewiesen, von außen Schutz und Unterstützung zu erhalten. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder kann nicht allein von dem misshandelten Elternteil getragen werden, da dieses selbst Opfer von Gewalt ist und den eigenen Schutz nicht sicherstellen kann.
Kinder erleben Misshandlungen der Mutter mit	Einzelne Studien aus England zeigen, dass bei 30 bis 50 % der Fälle, in denen die Mutter misshandelt wird, mindestens ein Kind ebenfalls vom Partner/Vater körperlich misshandelt wird oder sexuelle Übergriffe erlebt hat. 75 % der Kinder hatten Misshandlungen der Mutter miterlebt, 66 % mitgehört (vgl. Kavemann, 2000).

1.3 Auswirkungen von Gewalt

Gravierende Folgen für körperliche und psychische Gesundheit	Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gewalt erleben bedeutet für jeden Menschen einen schweren Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit und ist häufig mit massiven Folgen sowohl für die körperliche als auch die psychische Gesundheit verbunden. Kinder und Jugendliche erleben die Gewalt als besonders bedrohlich und existenziell, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen sind. Die Folgen sind deshalb umso gravierender, wenn die Gewalt von nahe stehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen (z. B. Posttraumatische Belastungsstörung, Persönlichkeitsstörungen).
Nachhaltige Auswirkungen auf Hirnentwicklung	Neuere Untersuchungen zeigen, dass, wenn Kinder auf unbestimmte Zeit einem Klima von Gewalt ausgesetzt sind, das nachhaltig Einfluss auf die Hirnentwicklung der betroffenen Kinder haben kann, denn die Kinder haben Folgendes wiederholt erleben müssen: „Sicherheit bietende Bezugspersonen bieten keine Sicherheit. Bei etwas älteren Kindern, die bereits selbst Wirksamkeitskonzepte entwickelt haben, kommt noch hinzu: Die Aneignung von Kompetenzen bietet keine Sicherheit. Damit verlieren diese Kinder ihr bis dahin entwickeltes Vertrauen in die Bewältigbarkeit der Welt. Die Folgen dieser durch das Trauma entstandenen Haltung (meist handelt es sich um multiple, diese

Einstellung immer weiter verstärkende Traumatisierungen) sind für die weitere Hirnentwicklung katastrophal. Das Kind hat außer den archaischen Notfall-Reaktionen (Schreien, stereotype Bewegungen, Erstarren etc.) alles verloren, was geeignet wäre, die durch neue Anforderungen, Wahrnehmungen oder Bedrohungen aktivierten, stress-sensitiven Systeme und die damit einhergehende Ausbreitung unspezifischer Erregungsmuster in den limbischen und kortikalen Hirnbereichen unter Kontrolle zu bringen. Es kann die Aktivierung emotionaler Zentren nicht nutzen, um neue Erfahrungen in seinem Hirn zu verankern und bleibt damit unfähig, das Trauma zu bearbeiten, d. h. die durch die Traumatisierung entstandene Haltung allmählich aufzulösen und sich weiterzuentwickeln“ (Hüther, 2006).

Unmittelbare Reaktionen

- *Schockreaktionen, Erstarrung, Nichtansprechbarkeit*
- *Angst, Panik, Schreien*
- *Rufen nach der Mutter (oder dem Vater)*
- *langes Weinen*
- *Anklammern*
- *Abwehr, Um-sich-Schlagen, Verstecken*
- *Verwirrtheit*

Auswirkungen von Misshandlungen

Mittel- und langfristige Auswirkungen

- *Rückzug, Isolation*
- *Verlust von Urvertrauen/ innerer Zuversicht*
- *Verlust von Respekt und Achtung vor Mutter und Vater*
- *Antriebslosigkeit, Spielunlust*
- *depressive Verstimmung*
- *hochgradige Furcht*
- *Klammern bei der Mutter oder der Betreuungsperson*
- *Abwehr von Zuwendung*
- *Stagnation der Entwicklung*
- *Regression, d. h. Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe (z. B. Einnässen, Babysprache)*
- *Schlafstörungen, Schulversagen, Konzentrationsstörungen*
- *Schulschwänzen*
- *geringes Selbstwertgefühl/ Selbstbewusstsein*
- *Gewaltverhalten, erhöhte Aggressivität*
- *besonders angepasstes und „braves“ Verhalten*
- *selbstschädigendes Verhalten (Essstörungen, Drogenmissbrauch)*
- *Selbstverletzung, Suizidgefahr*

Langzeitfolgen und dauerhafte Schädigung

- *schwere psychosomatische Leiden*
- *Zerstörung des positiven Lebensgefühls*
- *Verachtung des eigenen Geschlechts*
- *Selbstverachtung*
- *Ablehnung sozialer Beziehungen*
- *Bindungsangst*
- *Wiederholung erlebter Beziehungsmuster*
- *Rechtfertigung und Leugnung des Geschehens*
- *Suizid*

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

häufiger bei Mädchen:

- Unsicherheit
- Rückzug
- Selbstschädigung, Selbstverletzung
- Angst
- Kontaktvermeidung

häufiger bei Jungen:

- Akzeptanz von Gewalt
- Dominanzverhalten
- Abwertung von und Verächtlichkeit gegenüber Mädchen und Frauen
- sexuelle Übergriffe (verbal und tätlich)
- erhöhte Aggressivität
- Gewaltverhalten und Bedrohungsrituale

Kindheitserfahrungen beeinflussen das Erwachsenenleben

Das Erleben von Gewalt im Elternhaus hat auch Auswirkungen auf das Erwachsenenleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Kindheitserfahrungen beeinflussen im späteren Leben die Partnerwahl und es kann zur Wiederholung des in der Herkunftsfamilie erlernten Beziehungsmusters kommen. So stellt die erste für Deutschland repräsentative Studie fest, dass Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt hatten, mehr als doppelt so häufig Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erlebt haben wie Frauen, die keine gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt hatten (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, 2004).

1.4 Gewaltbegünstigende Faktoren

Gewaltbegünstigende Faktoren müssen nicht zur Kindesmisshandlung führen

Gewaltbegünstigende Faktoren müssen immer in einem übergreifenden Rahmen betrachtet werden, wobei sie im gesellschaftlichen, sozialen, familiären und persönlichen Bereich auch ohne Auftreten von Kindesmisshandlung ganz allgemein die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stark beeinträchtigen können. Die folgenden Risikofaktoren, die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche begünstigen können, sind ausschließlich als Hinweisliste zu verstehen. Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit diese Faktoren im Einzelfall überhaupt oder aber mit welchem Gewicht sie zu Kindesmisshandlung beitragen können (vgl. Deegener/Körner, 2006).

Untersuchungen haben ergeben, dass folgende Faktoren das Risiko von Kindesmisshandlung erhöhen können.

Mögliche Merkmale der Eltern:

- je jünger die Mutter bei der Entbindung ist
- große Kinderzahl
- misshandelnde Eltern sind häufig depressiv
- negative Befindlichkeiten wie erhöhte Ängstlichkeit, emotionale Verstimmung sowie erhöhte Erregbarkeit, geringe Frustrationstoleranz, Reizbarkeit verbunden mit Impulskontroll-Störungen, Stress und das Gefühl der Überbeanspruchung
- Alkohol- und Drogenprobleme
- Psychische Störungen

Mögliche Merkmale der Eltern

- überhöhte Erwartungen an die Kinder
- Befürwortung körperlicher Strafen
- Erziehungsstil geprägt durch Drohungen, Missbilligung, Anschreien
- eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit

Mögliche Merkmale des Kindes:

- geringes Körpergewicht
- Unerwünschtheit
- gesundheitliche Probleme, Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen
- Verhaltensprobleme und Temperament

Mögliche Merkmale des Kindes

Mögliche Merkmale des sozialen Umfeldes:

- geringe finanzielle Ressourcen
- Arbeitslosigkeit bei Männern
- Wohngegend und Nachbarschaft mit hoher Gewalt- und Armutsrate
- soziale Isolierung, wenig Kontakte zu Verwandten
- wenig soziale Unterstützung

Mögliche Merkmale des sozialen Umfeldes

Mögliche kulturelle und gesellschaftliche Faktoren:

- Erziehungseinstellungen und -praktiken
- Normen/Gesetze der Gesellschaft gegenüber körperlichen Strafen
- gesellschaftliche Verbreitung von Gewalt

Mögliche kulturelle/ gesellschaftliche Merkmale

Mögliche Faktoren, die insbesondere sexuelle Gewalt fördern, sind:

- sexuelle Aktivität als Gradmesser von Männlichkeit und psychosozialer Potenz
- Sexualisierung von Beziehungen, von Bedürfnissen und von Aggressionen
- Entwertung des weiblichen Geschlechts
- Gleichsetzung von Männlichkeit mit Macht, Kontrolle und Dominanz
- Verdrängung der Gefühlswelt

Mögliche Merkmale, die sexuelle Gewalt fördern können

Die einzelnen Risikofaktoren dienen nur als Hinweisliste. Entscheidend ist auch, welche Fähigkeiten und Kompetenzen die Beteiligten mitbringen, die für das Gelingen oder Scheitern der Bewältigungsversuche äußerer Belastungen grundlegend sind. Dabei kann die Lebensgeschichte der Eltern mit ihren sozialen und emotionalen Erfahrungen in der eigenen Kindheit eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Risikofaktoren führen nicht immer zu Gewalt

2 Häufigkeiten

Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminologische Erkenntnisse

Bundeseinheitlich erfolgt eine Opfererfassung nur bei ausgewählten Straftatbeständen im Bereich der Gewalt- und Sexualkriminalität sowie der Körperverletzung. In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2009 sind in Sachsen-Anhalt 30.091 Opfer solcher Straftaten erfasst worden. Darunter sind 2.454 Opfer im Kindesalter (unter 14 Jahren) sowie 2.999 Jugendliche (14 bis unter 18 Jahren). Generell ist festzustellen, dass sich Gewalt Minderjähriger zumeist gegen gleichaltrige Personen richtet. Werden Minderjährige jedoch Opfer von Gewalt, geht diese meist von Erwachsenen aus.

**Sozialer Nahraum
besonders
betroffen – großes
Dunkelfeld**

Die infrage kommenden Phänomene der Misshandlung und Vernachlässigung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern finden überwiegend im sozialen Nahraum der Opfer, vor allem in den Familien, statt. Aus dem Kreis der Beteiligten werden kaum Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet. Es ist daher von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.

Dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern wird mit gesonderten Strafrechtsnormen Rechnung getragen. Die dazu in der Polizeilichen Kriminalstatistik dokumentierten Fälle lassen allerdings lediglich Aussagen zum Hellfeld zu, die Fälle der Kindesmisshandlung (§ 225 StGB), der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) sowie des sexuellen Missbrauchs (§ 176 StGB) zum Nachteil von Kindern (unter 14 Jahren) berücksichtigen.

In Sachsen-Anhalt lässt sich für die Jahre 2005–2009 bezogen auf die einschlägigen Straftatbestände folgende Entwicklung aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ablesen.

Misshandlung von Kindern (§ 225 StGB)

		Land Sachsen-Anhalt				
		2005	2006	2007	2008	2009
Jahr erfasste Fälle		116	116	95	124	144
Tatverdächtige	Insgesamt	142	128	104	142	166
	davon männlich	67	68	50	82	93
	davon weiblich	75	60	54	60	73

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Sachsen-Anhalt

**Überwiegend junge
Kinder betroffen**

Für das Jahr 2009 wurden bei 144 registrierten Fällen 162 Opfer dokumentiert, davon waren 102 männlich und 60 weiblich. 46,3 Prozent der verletzten Kinder waren jünger als 6 Jahre.

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)

		Land Sachsen-Anhalt				
		2005	2006	2007	2008	2009
Jahr erfasste Fälle		83	102	102	93	117
Tatverdächtige	Insgesamt	99	121	132	105	140
	davon männlich	22	28	29	21	35
	davon weiblich	77	93	103	84	105

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Sachsen-Anhalt

Es ist festzustellen, dass überwiegend Frauen als Tatverdächtige auffällig werden. Durchschnittlich 75 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen sind weiblich.

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

		Land Sachsen-Anhalt				
		2005	2006	2007	2008	2009
Jahr erfasste Fälle		421	431	484	414	381
Tatverdächtige	Insgesamt	342	370	317	356	310
	davon männlich	326	358	305	342	296
	davon weiblich	16	12	12	14	14

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Sachsen-Anhalt

Bei den für das Jahr 2009 registrierten 381 Fällen sind 461 Kinder, davon 103 Jungen und 358 Mädchen, betroffen. Fast 90 % der verletzten Kinder sind im Alter zwischen 6 und unter 14 Jahren, etwa 10 % der betroffenen Kinder sind unter 6 Jahren alt. Die Tatverdächtigen sind fast ausschließlich männlich.

Aus den Tabellen lässt sich zu den jeweiligen Straftatbeständen ein Schwanken der registrierten Fallzahlen auf etwa gleichem Niveau für die aufgeführten Jahre ablesen. Forschungsbefunde, die auch das Dunkelfeld einbeziehen, deuten darauf hin, dass die Häufigkeit aktiver Gewalt zum Nachteil von Kindern im sozialen Nahraum tatsächlich eher abgenommen hat. Gleichzeitig hat die Sensibilität der Gesellschaft gegenüber Gewaltphänomenen zugenommen, was eine erhöhte Anzeigebereitschaft bewirkt (BUSSMANN, 2003).

Gesellschaftliche Ächtung von Gewalt hat zugenommen

Ein Anstieg der registrierten Fallzahlen zwischen den Schwankungen im Jahresvergleich kann davon beeinflusst sein, dass die mit dem Phänomen betrauten Institutionen (Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden etc.)

aufmerksamer reagieren. Trotz dieser positiven Tendenz darf nicht verkannt werden, dass die registrierten Fälle nach wie vor nur einen kleinen Ausschnitt darstellen.

Gewalt setzt sich fort

Unabhängig von den unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Misshandlungen ist zu berücksichtigen, dass nach vorliegenden empirischen Befunden ein konsistenter Zusammenhang von Gewalterfahrungen in der Kindheit mit der Entwicklung von Gewaltproblemen im Jugend- und Erwachsenenalter besteht (ALBRECHT, 2006).

Vernachlässigungen brauchen mehr Beachtung

Die Vernachlässigung und emotionale Misshandlung von Kindern stellt ein besonderes Problem dar, da Fälle dieser Art oftmals besonders schwierig zu erkennen sind. Es ist nach den vorliegenden Studien und Daten davon auszugehen, dass diese Formen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht von größerer Bedeutung sind als aktive Gewaltformen. Oft sind auch fließende Übergänge zwischen aktiven und passiven Misshandlungsformen anzutreffen (HERRMANN, 2005).

3 Rahmenbedingungen und Empfehlungen für die pädagogische Praxis

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Als Lehrer/Lehrerin oder Erzieher/Erzieherin unterliegen Sie einer Verschwiegenheitspflicht. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien werden damit geschützt. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf Angelegenheiten, die Ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden. Sie ist allerdings nicht gleichzusetzen mit der ärztlichen Schweigepflicht.

Verschwiegenheitspflicht der Pädagogen

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten von Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung ist eine anonyme Datenübermittlung in jedem Falle möglich.

Zudem ist eine personenbezogene Weitergabe von Daten bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen (grundsätzlich schriftlich) möglich.

Durch das Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2008 (siehe Gesetzestext Anhang 3) wurde das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geändert (siehe Gesetzestext Anhang 3). Damit wurde eine Möglichkeit zur personenbezogenen Datenübermittlung geschaffen.

Gemäß § 38 Abs. 3 i. V. mit § 84a Abs. 3 des Schulgesetzes besteht die (zwingende!) Verpflichtung der Lehrkräfte, das zuständige Jugendamt zu informieren, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler Verhaltensauffälligkeiten auftreten, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen. Gleiches gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung schließen lassen. Wenn der Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird, so sind die Erziehungsberechtigten über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren.

Meldepflicht der Pädagogen

In der „Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 9. September 2009, veröffentlicht im Schulverwaltungsblatt SVBI.LSA 10/2009 vom 20.10.2009 (siehe Anhang 3), werden wichtige Erläuterungen bezüglich der Anwendung des § 38 Abs. 3 Schulgesetz gegeben.

Insbesondere erhalten die Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter Hilfestellung hinsichtlich der Einschätzung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die das Einschalten des Jugendamtes erforderlich machen und hinsichtlich des Erkennens von Merkmalen für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung bei Kindern und Jugendlichen.

Ebenfalls eine Berechtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten ergibt sich für Erzieherinnen und Erzieher nach § 64 Abs. 2, § 65 SGB VIII i. V. mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i. V. mit § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. (Nähere Hinweise können aus der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“ des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein entnommen werden.

Link: www.uniklinik-duesselorf.de/img/ejbfile/Leitfaden_Datenschutz_

und_familiaere_Gewalt_Schl-Holstein.pdf?id=8576)

Nach erschütternden Fällen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode gekommen sind, ist der Kinderschutz nach § 8a SGB VIII neu geregelt und präzisiert worden.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist nach § 8a SGB VIII in besonderer Weise zu erfüllen (siehe Gesetzestext Anhang 3). Nach dem Gesetz stellen die Jugendämter in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass diese den Schutzauftrag wahrnehmen und mit erfahrenen Fachkräften zusammenarbeiten. Dazu gehören auch Regelungen über die Frage, wie in Verdachtsfällen Gefährdungseinschätzungen vorgenommen und Schutzmaßnahmen für das Kind organisiert werden sollen.

In Sachsen-Anhalt wurde dazu das Kinderförderungsgesetz um § 10a ergänzt (s. Gesetzestext im Anhang 3). Der § 10a legt fest, dass die Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII zwischen den Jugendämtern und den Trägern der Kindertagesstätten und Diensten u. a. auch Regelungen hinsichtlich der Meldungen und des Zusammenwirkens bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen enthalten müssen.

Das Land Sachsen-Anhalt trägt dieser Verantwortung mit der Einführung des Kinderschutzgesetzes vom 09.12.2009 in besonderem Maße Rechnung (siehe Gesetzestext Anhang 3).

§ 2 Abs. 4 des Kinderschutzgesetzes verpflichtet die Jugendämter, den Schutz des Kindes in Fällen von Kindeswohlgefährdung durch geeignete Maßnahmen gegebenenfalls unter Einbeziehung von Polizei und Familiengericht wirksam zu gewährleisten.

Lokale Netzwerke Kinderschutz

Auf kommunaler Ebene werden gemäß § 3 des Kinderschutzgesetzes „**Lokale Netzwerke Kinderschutz**“ eingerichtet, zu denen auch Pädagoginnen und Pädagogen gehören werden. Diese Netzwerke, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, frühe und rechtzeitige Hilfen untereinander abzustimmen und zügig zu erbringen, werden gemäß § 3 des Kinderschutzgesetzes von den Jugendämtern koordiniert.

Erlangen Sie anlässlich des Umgangs mit einem Kind in Ihrer Einrichtung Kenntnis von Verletzungen, die auf Misshandlung, Missbrauch oder schwerwiegende Vernachlässigung hindeuten, müssen Sie sich an das örtliche Jugendamt wenden. Dort gibt es erfahrene Fachkräfte, die Ihnen bei einer Einschätzung und ggf. beim weiteren Vorgehen zur Seite stehen und den Kindern helfen können. Falls Sie nicht selbst dem für Sie örtlich zuständigen „Lokalen Netzwerk Kinderschutz“ angehören, setzen Sie sich mit ihrem örtlichen Jugendamt in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“

Auf Landesebene erfolgte gemäß § 5 des Kinderschutzgesetzes die Einrichtung eines **Zentrums „Frühe Hilfen für Familien“**. Zu den Aufgaben zählen u. a. die Unterstützung der lokalen Netzwerke Kinderschutz und die Beratung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe hinsichtlich des Aufbaus eines Qualitätsmanagements im Kinderschutz. Das Zentrum unterstützt die Akteure und Institutionen beim Aufbau einer engeren professionsübergreifenden Zusammenarbeit. Eine Einzelfallarbeit erfolgt durch das Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ nicht.

Das **Jugendamt** hat u. a. die Aufgabe, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen und die Kinder zu schützen. In akuten Krisen hat das Jugendamt darüber hinaus die Möglichkeit, betroffene Kinder vorübergehend in Obhut zu nehmen und ggf. das Familiengericht einzuschalten. Anders als die Polizei sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter nicht verpflichtet, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt Strafanzeige zu erstatten.

Jugendamt

Das **Familiengericht** kann ein Umgangs- und Kontaktverbot sowie eine Wegweisung für den mutmaßlichen Täter aussprechen. In manchen Fällen kann auch ein Sorgerechtsentzug (bzw. ein Entzug von Teilen der elterlichen Sorge, wie etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsvorsorge) erwirkt werden.

Familiengericht

Unabhängig von den o. g. speziellen Übermittlungsregelungen besteht für jedermann und damit auch für Lehrerinnen und Lehrer und für Erzieherinnen und Erzieher das Recht im Fall des rechtfertigenden Notstandes bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr (§ 34 StGB (siehe Gesetztext Anhang 3)) auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Hierbei ist jedoch immer die Interessenabwägung und Angemessenheit zu berücksichtigen.

Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn die Gefährdung für das Kind so unmittelbar ist, dass sie den Eintritt eines Schadens als sicher oder höchstwahrscheinlich erscheinen lässt. In einem solchen Fall ist ein sofortiges Handeln zur Abwehr der Gefahr und zur Abwendung des Schadens erforderlich. Auch dabei ist eine Interessenabwägung zu treffen. Aber bedenken Sie: Die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit ist im Zweifelsfall immer das höherwertige Rechtsgut.

Gefahr im Verzug

Wie oben erwähnt, dürfen anderenfalls die Daten nur anonymisiert weitergegeben werden. Dies soll Sie jedoch nicht daran hindern, mit der Jugendamtsmitarbeiterin bzw. dem Jugendamtsmitarbeiter oder der Familienrichterin bzw. dem Familienrichter in Kontakt zu treten und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern, und zwar die Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch und die körperliche Gewalt unter Strafe. Die Körperverletzung ist je nach Schwere und Art der Ausführung in den §§ 223 ff. StGB mit Strafe bedroht. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung wird nach § 223b StGB mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Misshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern im Strafgesetzbuch

Für den sexuellen Missbrauch gibt es mehrere Paragrafen. Die meisten Anklagen beruhen auf sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB und sexuellem Missbrauch an Kindern nach § 176 StGB. Diese beiden Paragrafen betreffen Mädchen und Jungen unter 14 Jahren. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren werden durch den § 182 StGB, Sexueller Missbrauch Jugendlicher, geschützt.

Unter Umständen, z. B. wenn von Kindern oder Jugendlichen sexuelle Handlungen erzwungen werden, kann auch die Strafvorschrift der sexuellen Nötigung (Vergewaltigung) gemäß § 177 StGB zur Anwendung kommen.

Keine Pflicht zur (Straf-)Anzeige

Die Kindesmisshandlung gehört nicht zu den Pflichtstrafanzeigen nach § 138 StGB. Es gibt keine Meldepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung. Eine Strafanzeige sollte nur als letzte Möglichkeit und in Absprache mit anderen Institutionen und bei entsprechendem Entwicklungsstand des Kindes unter dessen Einbeziehung in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit einer Strafanzeige sollte aufgrund der Konsequenzen für das Kind immer individuell geprüft werden; für die Kinder ist es oft besser, wenn die Misshandlung bzw. ein Missbrauch auf einem anderen Weg beendet werden können. Kommt es zu einer Anzeige, gibt es für die Beteiligten keine Möglichkeit mehr, das Verfahren zu stoppen. Dies kann dann nur noch durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch das Gericht geschehen.

3.2 Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung

Kindeswohl im Vordergrund

In Ihrer pädagogischen Arbeit steht das Kind im Vordergrund – nicht das Gewaltproblem. Daher ist das pädagogische Handeln primär durch Ihre Zuwendung motiviert, die dem Kind gegeben werden muss. Der Gedanke, ein allgemeines Gewaltproblem aufzudecken und zu bekämpfen, kann nicht Ihre Arbeit bestimmen.

Sie als Lehrerinnen und Lehrer und als Erzieherinnen und Erzieher sind für Kinder wichtige Ansprechpersonen außerhalb des familiären Systems. Sie sehen Kinder und Jugendliche regelmäßig und können Veränderungen im Verhalten beobachten und ansprechen. Eine frühzeitige Intervention nach Erkennen der Gewalt ist wichtig, weil sich für betroffene Kinder die Chance erhöht, weitere Folgeschäden zu vermeiden.

Bitte kein Aktionismus

Kinder, die in ihrer Familie Gewalt erleiden, sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihre Situation erkennen und bereit sind, Hilfe zu organisieren. Als Lehrerin und Lehrer bzw. als Erzieherin und Erzieher haben Sie deshalb die Interessen und das Wohlergehen des Kindes im Blick. Dieses Wohl ist nicht immer unbedingt durch die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner Familie herzustellen. Auch wenn Gewalt in der Familie oder in der näheren Umgebung ausgeübt wird, kann dennoch ein Verbleib des Kindes in seinem Umfeld sinnvoll und angemessen sein. Auch misshandelte Kinder hängen in der Regel an ihren Eltern. Angemessene Hilfe kann deshalb in vielen Fällen – vor allem, wenn keine akute Gefährdung des Kindes vorliegt – darin bestehen, Mütter und Väter bei ihren Erziehungsaufgaben professionell zu unterstützen. Sie als Pädagoginnen und Pädagogen können die Eltern auf geeignete Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen vor Ort aufmerksam machen und ggf. den Kontakt zu diesen Institutionen vermitteln (Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstellen, Kinderschutzbund, Familienbildungsstätten).

Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen werden in der Regel nur dann tätig, wenn sich betroffene Eltern eigeninitiativ an sie wenden.

Verantwortung des Jugendamtes

Jugendämter haben hingegen zusätzlich die Möglichkeit und die Verpflichtung, aktiv auf Eltern zuzugehen. In allen Fällen, in denen die Gefahr oder der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindes vorliegen, ist gemäß § 8a SGB VIII (siehe Gesetzestext Anhang 3) das Jugendamt für die Einschätzung des Risikos und die Organisation des Hilfeprozesses zuständig.

Lehrerinnen bzw. Lehrer und Erzieherinnen bzw. Erzieher können sich deshalb in Zweifelsfällen jederzeit an das örtliche Jugendamt wenden und dort fachliche Unterstützung bei der Abklärung des Verdachts einholen sowie Möglichkeiten des Umgangs mit der betroffenen Familie besprechen. Um eine reibungslose Zusammenarbeit in akuten Problemsituationen sicherzustellen, ist es sinnvoll, die Rahmenbedingungen einer solchen Kooperation sowie nach Möglichkeit auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt fallunabhängig zu klären. Klare Absprachen erleichtern den Kontakt und die Problemlösung in Akutsituationen. Bitte beachten Sie hierbei die unter Punkt 3.1 genannten rechtlichen Voraussetzungen und Verpflichtungen.

Wichtig ist, in einem Fall von Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch dem Kind gegenüber unbefangen zu bleiben. Entsetzte oder empörte Äußerungen wie „Das ist ja schrecklich, was Dir angetan wurde!“ sind nicht hilfreich. Geben Sie dem Kind ein Gefühl der Sicherheit. Hilfreich ist, wenn auch das Verhalten gegenüber der Begleitperson ruhig und zugewandt ist. Vorwürfe und Vermutungen gegenüber Erziehungsberechtigten oder ein Dramatisieren des Falles helfen nicht weiter.

Eigene Bewertung/Einstellung überdenken

Wenn in einer Familie Gewalt ausgeübt wurde, können an Sie als Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher hohe Erwartungen gerichtet werden. Insbesondere dann, wenn Sie das Problem direkt angesprochen haben. Die Bitte um Hilfe kann sowohl vom Kind als auch von der begleitenden Person ausgehen. Hier ist es hilfreich, Ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen genau zu kennen. Das Vertrauen, das Ihnen entgegengebracht wird, darf nicht durch Versprechen, die Sie später nicht einhalten können, zerstört werden.

Eigene Möglichkeiten/Grenzen abwägen

Es wird in der Regel nicht möglich sein, den Fall allein zu behandeln und das Problem des Kindes und der Familie zu lösen, insbesondere nicht bei Fällen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs oder Vernachlässigung. Die Zusammenarbeit mit anderen Hilfeeinrichtungen ist unbedingt erforderlich. Lehrerinnen bzw. Lehrern und Erzieherinnen bzw. Erziehern kommt dabei die Rolle von Initiatoren zu, die den Kontakt zu anderen helfenden Institutionen herstellen. Auch wenn der Fall von anderen Professionen versorgt und gegebenenfalls koordiniert wird, können Sie weiterhin Ihre Kompetenz und Ihr Verständnis für das Kind, die Familie und das soziale Umfeld einbringen.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen suchen

Aufgrund Ihrer Erfahrungen und Informationen sind Sie in jedem Einzelfall ein wichtiger Kooperationspartner. Sie verfügen über Informationen zur sozialen Lage und der erzieherischen Situation in der Familie, die Sie in den Hilfeprozess einbringen können. Zu Ihrer Unterstützung finden Sie im Anhang 2 einen Erhebungsbogen für die Erfassung von Fällen des Verdachtes auf Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch.

Nachfolgend sind die wichtigsten Grundsätze für eine Beratung hinsichtlich der Unterbreitung von Hilfsangeboten zusammengefasst, die Sie für Ihre Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen kennen und beachten sollten:

Verhaltensgrundsätze

Grundlegende Prinzipien:

- Kinderschutz hat höchste Priorität. Dennoch, gehen Sie überlegt vor und überstürzen Sie in Ihren Handlungen und Aktivitäten nichts.
- Sehen Sie das Kind als ganze Persönlichkeit mit eigenen Ressourcen und Fähigkeiten und nicht nur als das Opfer. Ein Kind, das Gewalt erlebt, braucht Unterstützung, um eine Identität zu finden, die nicht völlig durch die Gewalterfahrung bestimmt wird.
- Halten Sie eine sachliche Distanz. Nehmen Sie keine Bewertungen vor, das kann zum Rückzug des Kindes führen.
- Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen, Handlungen und Vereinbarungen detailliert. Das kann später helfen, Erinnerungslücken zu schließen und Verhaltensweisen besser zu beurteilen.
- Sichern Sie dem Kind keine uneingeschränkte Vertraulichkeit zu. Sagen Sie dem Kind, wenn Sie sich Hilfe und Unterstützung holen. Entscheidungen, die Sie über den Kopf des Kindes hinweg treffen, führen zur Störung des Vertrauensverhältnisses.
- Niemand kann Gewalt in der Familie alleine lösen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Kontakt mit Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen aufnehmen und mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zusammenarbeiten, die gemeinsam eine Lösung anstreben.

Beratungsgrundsätze:

- Schaffen Sie eine sichere und angenehme Atmosphäre. Bleiben Sie ruhig. Nehmen Sie ernst, was das Kind Ihnen erzählt. Hören Sie aufmerksam zu. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Glauben Sie dem Kind.
- Seien Sie konsequent und zuverlässig. Entschuldigen Sie sich für Missverständnisse und Fehler, oder wenn Sie Dinge vergessen haben.
- Orientieren Sie sich am Tempo des Kindes (außer bei akuter Gefahr). Kleinere Schritte mit überschaubaren Zielen sind für die meisten Kinder leichter anzunehmen.
- Ersparen Sie dem Kind eine detaillierte Befragung. Sie müssen keine Details wissen, um dem Kind helfen zu können. Die Information, dass es Gewalt erlebt hat, reicht dafür aus.
- Vermitteln Sie dem Kind, dass es keine Schuld hat. Kinder fühlen sich meistens verantwortlich für die Situation. Meiden Sie „Warum-Fragen“, sie verstärken die falsche Verantwortungsübernahme beim Kind.
- Akzeptieren Sie die Gefühle des Kindes. Das Kind liebt seine Familie trotz allem.
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können. Seien Sie realistisch und ehrlich, was Sie dem Kind anbieten können und bedenken Sie, dass vorhersehbare Strukturen wichtig für Kinder sind.

Unterbreiten von Hilfsangeboten:

- Klären Sie eigene Erwartungen vor der Unterbreitung von Hilfsangeboten. Fragen Sie das Kind, was es sich von Ihnen erhofft. Seien Sie klar bezüglich des Grundes und Ziels der Arbeit. Die Gründe und Ziele können sich verändern. Seien Sie klar und ehrlich mit den Kindern, da sie sonst auf Vermutungen und Fantasien angewiesen sind.

- Fragen Sie, was das Kind an seiner Situation verändern möchte und zu welchem Zeitpunkt. Klären Sie, welche Erwartungen realisierbar sind und was Sie selbst leisten können. Sagen Sie auch, was Sie nicht leisten können. Es ist wichtig, eigene Grenzen zu kennen, um das vom Kind entgegengebrachte Vertrauen nicht durch Versprechen, die Sie nicht einhalten können, zu zerstören.
- Bieten Sie dem Kind an, dass es Sie an seiner Seite weiß – in allen Schritten, die es unternehmen will.
- Bieten Sie dem Kind an, mit der Familie oder einzelnen Personen der Familie Kontakt aufzunehmen.
- Bestärken Sie es, sich zusätzliche Vertrauenspersonen zu suchen und sich diesen anzuvertrauen.
- Stellen Sie auf Wunsch den Kontakt zum Jugendamt oder anderen professionellen Beratungsstellen her.
- Bieten Sie gegebenenfalls Ihre Begleitung dorthin an.
- Vermitteln Sie Informationen über Schutz- und Zufluchtsorte oder alternative Wohnmöglichkeiten in Abstimmung mit dem Jugendamt.
- Zeigen Sie dem Kind seine eigenen Ressourcen auf. Erarbeiten Sie mit ihm, wie es sich in einer akuten Situation selber helfen kann. Entwickeln Sie mit ihm einen Sicherheitsplan.

3.3 Konsequenzen für die pädagogische Praxis

Schulen und KiTas haben einen großen Anteil an der Gewaltprävention durch die Erziehung und somit an der Stärkung der Persönlichkeit aller Kinder als potenzielle Opfer.

Deshalb brauchen Mädchen und Jungen:

- Pädagoginnen und Pädagogen, die zuverlässige, beständige Bezugspersonen sind und „hinschauen“,
- eine Schule/Einrichtung, die den gewaltfreien Umgang der Kinder untereinander ermöglicht bzw. gewährleistet,
- Informationen über das Gewaltthema, über Hilfsmöglichkeiten und Hilfeeinrichtungen,
- alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten, die in der Schule erlernt und eingeübt werden können (z. B. Streitschlichtungsprojekte, Kinderkonferenzen o. ä.),
- eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrolle und Alternativen zu rigiden Rollenmustern (z. B. Ethikunterricht, Projekt Sexualpädagogik).

Insbesondere zur Thematik Sexualpädagogik werden im Erlass „Sexualerziehung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ (Runderlass des Kultusministeriums vom 02.07.1996, geändert durch Runderlass des Kultusministeriums vom 30.11.1998, www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=30900) sowie im erläuternden Aufsatz „Das heiße Eisen in der Pädagogik – Sexualerziehung an Schulen in Sachsen-Anhalt“ (SVBl. LSA Nr. 12 vom 23.08.1996) Regelungen getroffen.

Die persönliche Konfrontation mit Fällen von sexueller Gewalt wird auch durch die eigene Einstellung zum Thema Sexualität und durch die Fähigkeit bestimmt, über sexuelle Sachverhalte reden zu können.

Prävention

Die pädagogische Praxis als Teil des Hilfesystems

Sexualität wird in der Gesellschaft und den Medien öffentlich thematisiert. Öffentlichkeit führt aber nicht unbedingt zur Offenheit. Sexualität ist auch weiterhin eine intime und individuelle Angelegenheit. Eine wesentliche Voraussetzung für präventive und intervenierende Arbeit ist also die eigene Fortbildung und eigene Auseinandersetzung mit der Thematik. Wenn sexuelle Gewalt in Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht tabuisiert wird, sind sowohl die Bereitschaft betroffener Kinder, sich anzuvertrauen, als auch die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich im Team zu beraten und Hilfe zu holen, höher.

Sexualpädagogik als Querschnittsaufgabe

Sexualpädagogik ist eine Querschnittsaufgabe öffentlicher Bildung. Günstig ist es, in jeder Schule/Einrichtung sexualpädagogische Konzepte zu erarbeiten. Wichtige zu bearbeitende Themen sind u. a. Gefühle, Liebe, Lust, Sexualität, Erotik, sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Orientierung, Empfängnisverhütung, sexuell übertragbare Krankheiten. Hilfreich für die präventive Arbeit sind die Broschüren und Medien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA), die kostenlos online bestellt werden können (www.bzga.de).

Intervention

Die Hilfen, die ein misshandeltes oder missbrauchtes Kind und dessen Familie benötigen, sind unter Umständen sehr differenziert und zeitintensiv. Dies erfordert die systematische Zusammenarbeit verschiedener Fachleute. Die pädagogische Praxis ist Teil eines Systems von Einrichtungen, die Hilfen anbieten.

Notfallkette

Überlegen Sie, welche Beratungsstellen fallbezogen infrage kommen bzw. nehmen Sie Kontakt mit den Ansprechpartnern im zuständigen Jugendamt auf. Im Anhang 1 finden Sie eine Kopiervorlage für eine Notfallkette, die im Vorfeld ausgefüllt werden kann und dann im akuten Problemfall gleich zur Verfügung steht.

Kooperation mit anderen Institutionen

In diesem Kontext sind die folgenden Institutionen wichtige Ansprechpartner:

Jugendamt

Als staatliche Institutionen haben die **Jugendämter** den gesetzlichen Auftrag, bei Vorliegen einer Gefährdung den Schutz von Kindern sicherzustellen und Hilfen für betroffene Kinder und ihre Eltern zu organisieren. Sie haben allen Hinweisen über eine (drohende) Gefährdung nachzugehen, sich entsprechende Informationen zu verschaffen und das Gefahrenpotenzial einzuschätzen. Jugendämter können betroffenen Kindern und Eltern einerseits Hilfen anbieten und andererseits ggf. eine Trennung des Täters vom Opfer durchsetzen und z. B. eine Fremdunterbringung des Kindes einleiten. Wenn die Eltern keine Einwilligung dazu erteilen, kann das Jugendamt ein Kind vorübergehend „in Obhut nehmen“ und den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitsvorsorge oder des Sorgerechts insgesamt in die Wege leiten.

Lokale Netzwerke Kinderschutz

In den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts sind nach § 3 des Kinderschutzgesetzes **lokale Netzwerke** für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten. Sie befassen sich unter anderem mit dem Auf- und Ausbau der frühen und niederschweligen Hilfen sowie der Abstimmung der Beteiligten zur Sicherstellung einer zügigen Erbringung dieser Hilfen. Ansprechpartner sind hier die Jugendämter.

Lehrer und Erzieher können sich in Zweifelsfällen auch direkt an das **Familiengericht** wenden. Dieses entscheidet über Veränderungen oder Einschränkungen (von Teilen) des Sorgerechts. Es kann zudem (Umgangs-)Kontakte beschränken oder ganz ausschließen sowie Wohnungszuweisungen und Wegweisungen, auch gegenüber Dritten, erlassen. Das Familiengericht muss bei Kenntniserlangung eines entsprechenden Sachverhalts „von Amts wegen“ ermitteln und den Sachverhalt aufklären. Bitte beachten Sie hierbei die unter Punkt 3.1 genannten rechtlichen Voraussetzungen.

Familiengericht

In Sachsen-Anhalt gibt es **Beratungsstellen**, die sich auf die Arbeit zu Kindesmisshandlung und sexualisierter Gewalt spezialisiert haben.

Spezialisierte Beratungsstellen

Diese Beratungsstellen beraten und unterstützen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern stehen auch als Ansprechpartner für Fachkräfte anderer Professionen zur Verfügung (siehe Adressen im Serviceteil dieses Leitfadens).

Um Kinder- und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu schützen, kooperiert die Kinder- und Jugendhilfe eng mit den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Schule. Dies geschieht, analog zur Suchtprävention, durch Informations- und Aufklärungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und gezielte gruppenspezifische Angebote.

Die Angebote des Kinderschutzbundes sind von Ort zu Ort unterschiedlich gestaltet. Welche Ortsverbände eine Beratungsstelle vorhalten, kann beim Landesverband des Kinderschutzbundes erfragt werden (siehe Adressen im Serviceteil dieses Leitfadens). Grundsätzlich können die Einrichtungen des Kinderschutzbundes Auskunft über die vor Ort existierenden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder geben.

In den Beratungsstellen ohne spezifisches Angebot zum Thema „Kindesmisshandlung“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, betroffene Eltern zu beraten und zu unterstützen. Hier ist ebenfalls eine kollegiale Beratung möglich.

Der **Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)** übernimmt seinen Part im Rahmen der Fürsorge und Förderung der Kindergesundheit, u. a. im Rahmen von gesundheitsfördernden Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schuleingangsuntersuchungen. Gemeinsam mit Kindertageseinrichtungen führt der ÖGD gesundheitsfördernde Maßnahmen zum Schutz der Kinder- und Jugendgesundheit durch. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen. So werden neben den Schuleingangsuntersuchungen in Sachsen-Anhalt auch schulärztliche Untersuchungen in der 3. und 6. Klasse vorgenommen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vom 9. Dezember 2009 wurde auch das Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im § 9 Abs. 2 hinsichtlich des Kinderschutzgedankens erweitert. Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes wirkt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des ÖGD an gesundheitlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung mit. Er stimmt sich dabei mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab (siehe Gesetzestext Anhang 3).

Effektive Hilfen können Pädagoginnen und Pädagogen organisieren, je besser sie über andere Einrichtungen informiert sind. Im Serviceteil die-

ses Leitfadens finden Sie eine Übersicht über spezielle Hilfeinrichtungen und Behörden. Trotz knapper Zeit in der täglichen Arbeit ist es sinnvoll, Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperationen zu entwickeln und zu fördern sowie Fortbildungen und Arbeitskreise der beteiligten Fachinstitutionen und -personen auf lokaler bzw. regionaler Ebene zu nutzen.

3.4 Rechtliche Folgen

Entscheidung des Familiengerichtes beachten

Auch nachdem verschiedene Institutionen tätig geworden sind, wird sich das betreffende Kind wahrscheinlich auch weiterhin in Ihrer Einrichtung aufhalten. Für Sie ist es dann wichtig zu erfahren, wie das Verfahren ausgegangen ist. Wie oben bereits dargestellt, kann das Familiengericht in die elterliche Sorge und in das Umgangsrecht der Elternteile mit dem Kind eingreifen. Außerdem kann es Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen (siehe Gesetzestext Anhang 3).

Hat das Familiengericht einem Elternteil das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht (als Teil des Sorgerechts) für das Kind entzogen, so kann dieser Elternteil das Kind nicht (wie möglicherweise vorher üblich) aus der Einrichtung abholen und zu sich nehmen. Hat das Familiengericht den Umgang eines Elternteiles mit dem Kind eingeschränkt oder gar ausgeschlossen oder hat es eine Kontaktsperre im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz verhängt, was auch gegen Dritte möglich ist, so sind Sie ebenfalls hieran gebunden. Besuche dieses Elternteiles oder dieses Dritten in der Schule oder der KiTa sind dann gegen den Willen des Sorgerechtsinhabers nicht gestattet. Sind Sie sich diesbezüglich unsicher, so fragen Sie die Elternteile nach derartigen Sanktionen. Lassen Sie sich eine Kopie der gerichtlichen Entscheidung aushändigen.

4 Der Einzelfall – Symptome beim Kind

4.1 Körperliche Misshandlung

Als Lehrerin und Lehrer bzw. Erzieherin und Erzieher haben Sie meist täglichen Kontakt zu den Kindern. Verletzungen am Kopf und an anderen unbedeckten Körperteilen können Sie so erkennen. Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher haben im Rahmen des Sportunterrichtes bzw. in Vorbereitung der Mittagsruhe ggf. auch die Möglichkeit, Verletzungen auf sonst meist bedeckten Körperteilen, insbesondere Arme, Beine und Oberkörper, zu erkennen.

Verletzungen, die auf körperliche Misshandlung deuten können, sind häufig nicht einfach zu bestimmen. Es gibt mehrere Symptome, die den Verdacht auf Misshandlung sofort wecken sollten:

Hämatome (Blutergüsse/„Blaue Flecken“) und Hautwunden sind die Befunde, die am häufigsten im Zusammenhang mit Misshandlung vorkommen. Auf folgende Kriterien sollten Sie achten: *Lokalisation, Gruppierung, Formung und Mehrzeitigkeit*. Bei 90 % der Misshandlungsoffer werden Symptome der Haut (Hämatome, Striemen, Narben) an nicht dafür exponierten Stellen (also an für Sturzverletzungen untypischen Stellen) und in verschiedenen Altersstadien beobachtet.

Dabei deuten Lokalisationen im Gesicht, am Gesäß, am Rücken, an den Oberarmseiten, im Brustbereich und auf dem Bauch eher auf Misshandlungen hin (Abb. 1 nächste Seite). Typisch für Sturzverletzungen sind hingegen Verletzungen an Handballen, Ellenbogen, Knie und Schienbein (Abb. 2) sowie am Kopf unterhalb der "Hutkrempe" (Abb. 3).

Gelegentlich sind die Hämatome geformt und lassen auf einen Schlaggegenstand schließen. Einwirkungen von stockähnlichen Werkzeugen oder Gürteln können Doppelstriemen hinterlassen (Abb. 4).

Kratz- und Bisswunden sind oft Hinweise auf Misshandlung. Ein wichtiges Indiz für eine mögliche Misshandlung ist das gehäufte Auftreten von Hämatomen und Verletzungen in verschiedenen *Altersstufen, d. h. Mehrzeitigkeit*.

Große, landkartenartig begrenzte Verbrennungen am Gesäß entstehen auch dadurch, dass Kinder auf die heiße Herdplatte gesetzt werden.

Rundliche bis ovale, bis ca. 1 cm große Verbrennungen am Handteller, unter den Fußsohlen, am Bauch und anderen Körperregionen können durch glühende Zigaretten verursacht sein.

Besonders schwerwiegende Folgen hat das „Schütteltrauma“ der Säuglinge. Hierbei wird das Kind am Rumpf oder an den Armen festgehalten und geschüttelt. Der Kopf schwingt dabei heftig hin und her. Dadurch kann es zum Zerreißen der sog. Brückenvenen kommen, die das Blut von der Hirnoberfläche zu den Hirnblutleitern in der harten Hirnhaut führen. Die Folge ist eine Blutung in die Schädelhöhle unterhalb der harten Hirnhaut (subdurales Hämatom), die tödlich sein kann. Oftmals fehlen dabei äußerlich erkennbare Verletzungen. Die Symptome sind vielfältig.

**Hämatome/
Blutergüsse**

**Kratz- und Biss-
wunden**

Verbrennungen

**Brandwunden
durch Zigaretten**

Schütteltrauma

Häufig kommt es zu Benommenheit, Schläfrigkeit bis hin zur Bewusstlosigkeit sowie zu Erbrechen und zu Krampfanfällen.

Griffmarken

Zusätzlich können Griffmarken an Brustwand und Armen oder an Knöcheln zu beobachten sein. Langfristig können neurologische Abweichungen, Bewegungs- und Entwicklungsstörungen oder Anfallsleiden resultieren.

Augenverletzungen

Unerklärliches plötzliches Schielen ist ein Symptom, das auf Misshandlung hinweisen kann. Ursache sind in diesem Fall Verletzungen im Augeninneren oder eine Hirnschädigung mit oder ohne Blutung.

Stauungsblutungen bei Würgen und Drosseln

Kleinfleckige Blutungen in den Augenbindehäuten und an den Augenlidern können entstehen, wenn die Halsvenen beim Würgen oder Drosseln zugeedrückt werden. Dadurch wird der Blutzufluss zum Kopf relativ gering, der Blutabfluss jedoch sehr stark behindert (Abb. 5). Die Erhöhung des Gefäßinnendrucks führt zum Reißen der kleinen Gefäße. Flächenhafte Blutungen sind die Folgen eines direkten Schlages auf das Auge.

Verletzungen des Skeletts ohne äußerlich sichtbare Symptome

Bei Skelettverletzungen ist zu beachten, dass äußerlich sichtbare Schwellungen und Hautblutungen als Markersymptome häufig, aber nicht immer vorhanden sind. Wenn ein völlig ruhiges Kind immer wieder schreit, wenn es hochgenommen oder gefüttert wird, kann u. U. ein Rippenbruch vorliegen, der von außen nicht erkennbar war/ist.

Innere Verletzungen

Bei Misshandlung können innere Verletzungen entstehen, die durch stumpfe Schläge auf den Leib verursacht werden. Innere Verletzungen sind selten und schwer zu erkennen, weil meist keinerlei Hautbefunde auftreten. Andererseits können sie sehr gefährlich sein. Sie sind die zweithäufigste Todesursache bei körperlicher Misshandlung. Im Einzelnen kommen vor:

- Magen- oder Dünndarmzerreißen,
- Einrisse der Gekrösewurzel,
- Leber-, Nieren-, Milzeinrisse,
- Lungenverletzungen,
- Blutungen in die Brust und Bauchhöhle.

Vergiftungen

Vergiftungen sind oft schwierig zu erkennen. Die Aufnahme von Alkohol, illegalen Drogen, Schnüffelstoffen, Schlaf- und Beruhigungsmitteln oder anderen Medikamenten sowie durch Kosmetika, Reinigungs- und Desinfektionsmittel ruft oft unklare und wechselnde Krankheitssymptome hervor.

Darmverletzungen

Anhaltendes Erbrechen, Bauchdeckenspannung, Berührungsschmerzen, aufgetriebener Bauch, Ausbleiben der Darmgeräusche, Störungen des Stuhlgangs und Schockzustände können durch Darmverletzungen hervorgerufen werden.

Abb. 1: **Misshandlungsverletzungen**



Oberkopf, Auge,
Wangen, Mund-
schleimhaut

Streckseiten der Unter-
arme
und Hände

Rücken, Gesäß

Abb. 2: **Sturzverletzungen**



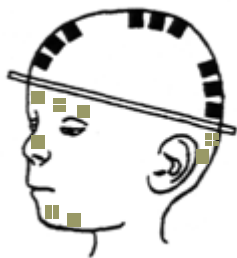
Stirn, Nase, Kinn,
Hinterkopf

Ellenbogen

Handballen, Knöchel

Knie, Schienbein

Abb. 3: „**Hutkrempe**“-Regel



■ = Schlag- und Hiebverletzung

■ = Sturzverletzung

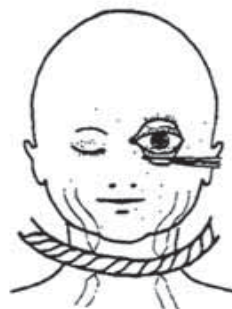
Abb. 4

Entstehung von Doppelstriemen



Abb. 5

Stauungsblutungen



nach: Institut für Rechtsmedizin, Prof. Dr. K. Püschel

4.2 Seelische/emotionale Gewalt

Symptome beim Kind

Es gibt kein für Misshandlung, Ablehnung oder Vernachlässigung spezifisches Verhaltensmuster bei Kindern. Häufig findet man Schwierigkeiten im Sozialverhalten und Verzögerungen in der Sprachentwicklung (Esser, 2002).

Beobachtungen bei Eltern und Begleitpersonen

Die Beobachtung und Beurteilung von Beziehungen bildet den Schlüssel zum Verständnis der Problembereiche Misshandlung und Vernachlässigung (Esser, 2002).

Ablehnung durch enge Bezugspersonen

Mögliche Kriterien für Ablehnung:

- harte erzieherische Praktiken
- wenig Körperkontakt und Zärtlichkeit
- wenig erkennbare Freude im Umgang mit dem Kind
- häufige Kritik am Kind
- übermäßige Betonung der Belastung durch das Kind
- „Opfer“, die durch Eltern/Elternteil zu erbringen sind
- häufige Übertragung der Betreuung des Kindes an andere Personen ohne triftigen Grund

Vernachlässigung durch enge Bezugsperson

Mögliche Merkmale für Vernachlässigung:

- mangelnde oder inadäquate Anregung für das Kind
- mangelnde Aufsicht über das Kind
- mangelnde Pflege
- Missachtung der Gesundheit des Kindes

Misshandlung und Familiensituation

Je höher die psychosozialen Belastungen in einer Familie sind, desto eher ist mit dem Auftreten von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern zu rechnen. Dieser allgemeine Zusammenhang gilt auch für Misshandlung und Vernachlässigung (Renschmidt, 1993).

Symptome bei seelischer/emotionaler Gewalt		
Säuglingsalter	Kleinkindalter	Schulalter
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Gedeihstörung ◆ Apathie ◆ Nahrungsverweigerung, Erbrechen ◆ „Schreikind“ ◆ motorische Unruhe ◆ psychomotorische Retardierung 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ sekundäres Einnässen ◆ sekundäres Einkoten ◆ Haarausreißen ◆ Spielstörung ◆ Freudlosigkeit ◆ Furchtsamkeit ◆ Passivität ◆ Zurückgezogenheit ◆ Aggressivität ◆ Selbstverletzungen ◆ Distanzschwäche ◆ Nägelbeißen ◆ Sprachstörung ◆ Daumenlutschen ◆ motorische Störungen 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kontaktstörungen ◆ Schulverweigerung, Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen ◆ Initiativverlust ◆ Ängstlichkeit, Schüchternheit, Misstrauen ◆ Suizidgedanken ◆ Versagensängste ◆ narzisstische Größenfantasien, Tagträumereien

Symptome

Hinweis: Sollten Sie den Verdacht auf seelische Gewalt haben, wenden Sie sich an sozialpädagogische, psychologische oder medizinische Fachkräfte. Die Kontaktdaten finden Sie im Serviceteil.

4.3 Sexueller Missbrauch

Bei sexuellem Missbrauch gibt es kaum eindeutige Symptome. Deshalb sollten Sie immer Alternativhypothesen aufstellen. Zu den oben beschriebenen Verhaltensweisen werden weitere Verhaltensauffälligkeiten beobachtet:

Gestörtes Essverhalten, Schlafstörungen, Rückfall in ein Kleinkindverhalten (Regression), Weglaufen von zu Hause, Distanzlosigkeit, sexualisiertes Verhalten, Ablehnung des eigenen Körpers, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Affektlabilität, Depressivität, erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, Alpträume, unklare Sprachstörungen, Stehlen und anderes delinquentes Verhalten.

Mädchen reagieren auf sexuellen Missbrauch häufiger mit autoaggressivem Verhalten, sexuell missbrauchte Jungen reagieren eher aggressiv gegenüber ihrer Umwelt.

Zusätzliche Symptome im Verhalten

Geschlechtsspezifische Reaktionen

Die Interpretation der oben genannten Symptome ist immer problematisch. Auf folgendes Risiko sei insbesondere hingewiesen: Falls sich ein Verdacht definitiv nicht erhärten lässt bzw. sich sogar als unbegründet herausstellt, sind die Konsequenzen einer unbegründeten Anschuldigung – und damit möglichen Stigmatisierung des Opfers – zu befürchten.

Ihr Ziel: Verdacht ausschließen

Deshalb muss verantwortungsbewusst und genau beobachtet werden. Hilfreich ist es, eigene Unsicherheiten mit Kolleginnen und Kollegen deutlich zum Ausdruck zu bringen und sie aufzufordern, ihrerseits zur Erhöhung der Urteilssicherheit beizutragen. Eigene Bemühungen sollten erkennbar eher das Ziel haben, einen Verdacht auszuschließen als zu bestätigen. Ein möglicher Vorwurf der Dramatisierung oder Hysterie Ihnen gegenüber (auch damit müssen Sie rechnen!) ist dann leichter zu entkräften.

4.4 Beobachtungen bei Eltern und Begleitpersonen

Unkooperatives Verhalten der Eltern

Um einen Verdacht auf Kindesmisshandlung zu erhärten, können Sie durch Beobachten der Eltern oder Begleitpersonen (die z. B. das Kind zur Kindertagesstätte bringen und wieder abholen) weitere Hinweise erhalten. Eltern, die ihr Kind misshandelt haben, verhalten sich in vielerlei Hinsicht anders als Eltern, deren Kind durch einen Unfall verletzt wurde. So lehnen manche Eltern einen Arztbesuch ab, obwohl dieses dringend angezeigt ist. Viele Eltern berichten widersprüchlich von dem „Unfall“, der sich zugetragen haben soll. Die offensichtlichen Verletzungen passen aber nicht zum geschilderten Unfallhergang.

Eltern reagieren unangemessen

Die Reaktion der Eltern kann der Verletzung nicht angemessen sein. Sie ist entweder übertrieben oder untertrieben. Manchmal klagen Eltern im Detail über Belanglosigkeiten, die in keinem Zusammenhang zur Verletzung stehen.

Umgang der Eltern mit dem Kind

Ein Kind kann deutliche Anzeichen von Pflegemangel und Unterernährung aufweisen, die Eltern stellen sich jedoch als perfekte Eltern dar. Der Entwicklungsstand des Kindes kann nicht altersgerecht sein, die Eltern berücksichtigen dies aber nicht. Der Umgang mancher Eltern mit dem Kind ist ständig lieblos oder überfordernd. Die Erwartungen an das Kind sind völlig unrealistisch. Gegebenenfalls beobachten Sie Erregungszustände oder Kontrollverlust bei den Eltern.

4.5 Bewertung der innerfamiliären Faktoren und der aktuellen Situation

Hinweise auf Misshandlung und Vernachlässigung

Ein dringender Hinweis auf Misshandlung ist gegeben, wenn ein Kind unregelmäßig in die Schule/Kindertageseinrichtung kommt, verspätet gebracht wird bzw. erscheint und gerade dann Verletzungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten beobachtet werden. Mehrfachverletzungen verschiedener Art und verschiedenen Alters sind fast immer ein wichtiges Zeichen für Misshandlung.

Im einfühlsam geführten Gespräch mit den Eltern erfahren Sie möglicherweise, dass eine medizinische Versorgung nicht in Anspruch genommen oder erst nach Tagen ein Arzt konsultiert wurde.

Bei genauer Beobachtung des Kindes fällt Ihnen vielleicht auf, dass

- es oft kein Frühstück dabei hat,
- nicht am Mittagstisch teilnehmen kann,
- unausgeschlafen und/oder ungepflegt erscheint,
- häufig und/oder unangemeldet fehlt.

In diesem Fall kann eine mangelnde Versorgung des Kindes vorliegen, die bereits als Vernachlässigung zu werten ist.

Viele Eltern geben unglaubliche Erklärungen für die Verletzungen ab. Meist ist die Verletzung für den geschilderten Unfallhergang viel zu schwer. Oftmals soll sich nach Auskunft der Eltern das Kind selbst eine Verletzung zugefügt haben. Für das Alter des Kindes ist die Art und Weise, wie diese Verletzung zustande gekommen ist, jedoch untypisch oder nahezu unmöglich. Solche Erklärungen kommen häufig spontan und früh, ohne dass danach gefragt wurde.

Unglaubliche Erklärungen für die Verletzungen

Eine sensible Beobachtung und eine genaue Dokumentation von Auffälligkeiten im Alltag des Kindes kann weitere Anhaltspunkte zutage fördern oder Ihnen wichtige Hinweise auf mögliche andere Ursachen geben. Spezifische Beobachtungen sind besonders sorgfältig zu dokumentieren, um verwertbare Unterlagen zu schaffen.

Wichtig ist es in jedem Fall, zwischen Beobachtung eines Sachverhaltes und der Bewertung desselben bzw. Vermutungen klar zu unterscheiden und bei Hinweis auf Kindeswohlgefährdung eine entsprechend autorisierte Fachkraft hinzuzuziehen.

Beobachtung und Dokumentation

4.6 Verdichten der Verdachtsmomente

Wenn der Verdacht noch nicht ganz abgesichert ist, sollten Sie weiter genau beobachten, Kolleginnen und Kollegen einbeziehen und Bedeutsames chronologisch notieren. Wichtig ist auch, das Vertrauen der Familie zu erhalten bzw. zu gewinnen. Wenden Sie sich dem Kind und ggf. den Eltern häufiger zu, damit Sie sowohl zum Kind als auch zu den Eltern eine positive Beziehung aufbauen können. Bemühen Sie sich, dem Kind und der Familie unaufdringlich beratend zur Seite zu stehen und beobachten Sie die weitere Entwicklung des Kindes. Es gibt keine allgemeingültige Grenze, bei der unbedingt eingeschritten werden muss. Diese Entscheidung können Sie nur im Einzelfall nach Abwägung der Risiken treffen.

Positive Beziehung zu Kind und Eltern aufbauen

Beziehen Sie ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Sachverstand mit ein. Auf diese Weise können beobachtete Verhaltensauffälligkeiten in fachlich unterschiedlichen Kontexten bewertet werden. Langjährige und vertrauensvolle Kooperationen zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Erzieherinnen/Erziehern und anderen kompetenten Partnern des Netzwerkes sind stets vorteilhaft.

Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

5 Fallmanagement

Die folgenden Empfehlungen für ein gemeinsames Fallmanagement wurden nach ausführlichen Beratungen einer Expertengruppe im Rahmen der „Allianz für Kinder“, die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt initiiert wurde, weiterentwickelt und aktualisiert.

5.1 Ziele, Aufgaben und Voraussetzungen

Gewaltprävention als Ziel des gemeinsamen Fallmanagements

Grundüberlegung des Fallmanagements beim Verdacht auf Gewalt gegen Kinder ist die gemeinsame Betreuung des Kindes durch Vertreter der Kindereinrichtung/Schule, der Jugend- und Gesundheitsämter und spezialisierter Beratungsstellen. Durch eine frühzeitige fallbezogene Kooperation der genannten Stellen soll die Grundlage für eine effiziente Gewaltprävention verbessert werden. Eine gemeinsame Fallkenntnis der genannten Stellen ist darüber hinaus eine wichtige Bedingung, um bei einer unmittelbar drohenden gesundheitlichen Gefährdung des Kindes Hilfen schnell verfügbar zu machen.

Gemeinsames Fallmanagement setzt persönliche Kontakte voraus

Gemeinsames Fallmanagement beruht auf persönlichen Kontakten zwischen Ihnen, den Jugendämtern, den Gesundheitsämtern, den Beratungsstellen öffentlicher und freier Träger und weiteren Einrichtungen, die sich mit dem Problem „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ befassen. Einen Rahmen zum Aufbau entsprechender Kontakte bieten künftig die lokalen Netzwerke Kinderschutz.

Klare Absprachen notwendig

In der Regel beruft die zuständige Sozialarbeiterin/der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes eine Helferkonferenz ein, an der Sie, Mitarbeiter von Beratungsstellen und gegebenenfalls auch Bezugspersonen des Kindes beteiligt werden können. Folgende Kernbereiche sollten klar definiert sein:

- Welche Stelle arbeitet mit dem Kind und hilft ihm bei der Verarbeitung posttraumatischer Reaktionen und Auswirkungen auf die Familiendynamik?
- Wo werden weitergehende Hilfen vermittelt?
- Wer führt das Gespräch mit den Eltern (Konfrontation mit dem Verdacht)?

Aufgaben, die Sie übernehmen können

Im Rahmen des *gemeinsamen Fallmanagements* könnten Sie folgende Aufgaben übernehmen:

- Stärkung des Kindes im Sinne der auf Seite 17 genannten Beratungsgrundsätze und Beobachtung der physischen und psychischen Entwicklung,
- Information der Eltern/Begleitpersonen über die Möglichkeiten der Jugendämter oder spezieller Beratungs- und Behandlungsangebote,
- Unterstützung der Kontaktaufnahme zu Hilfeeinrichtungen durch aktive Vermittlung. Möglicherweise regen Sie auch einen ersten gemeinsamen Besuch einer Beratungseinrichtung an, um so einen

milden Druck auf die ratsuchenden Eltern/Begleitpersonen auszuüben,

- Frühzeitiges Erkennen einer Gefährdung des Kindes und (telefonische) Information des Jugendamtes.

Die Federführung bei der Abklärung von Auffälligkeiten und die Festlegung des Umgangs mit der betroffenen Familie obliegt dem Jugendamt. Um eine reibungslose Zusammenarbeit in akuten Problemsituationen sicherzustellen, ist es sinnvoll, im Vorfeld die Rahmenbedingungen einer Kooperation zu klären und die möglichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu ermitteln. Klare Absprachen erleichtern den Kontakt und die Problemlösung in Akutsituationen. Eine Datenübermittlung ist nur unter den in Punkt 3.1 aufgeführten jeweiligen, im Einzelfall geltenden rechtlichen Voraussetzungen möglich.

**Datenübermittlung
personenbezogener
Informationen
nur gemäß der
rechtlichen
Rahmenbedin-
gungen zulässig**

Die Jugendämter müssen bei Vorliegen einer Gefährdung den Schutz der Kinder sicherstellen und weiterführende Hilfen für die betroffenen Kinder und ihre Eltern organisieren. Dazu gehören z. B. die Vermittlung sozialer Hilfen, die Beratung bei Erziehungsfragen und bei wirtschaftlichen Notlagen oder die Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung. Bei einer unmittelbaren Gefahr für das Kind sind die Jugendämter für die Interventionen (bspw. für die Trennung Täterin bzw. Täter und Kind oder die Inobhutnahme des Kindes) zuständig. Spezialisierte Beratungs- und Behandlungseinrichtungen unterstützen dann die Familie bei der Problembewältigung.

**Verantwortung
und Aufgaben der
Jugendämter**

Als Lehrerin bzw. Lehrer und Erzieherin bzw. Erzieher können Sie sich in jedem Fall (auch anonym) an das Jugendamt wenden und beraten lassen. Sie können sich ebenfalls mit der/m für das Wohngebiet des betroffenen Kindes zuständigen Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter in Verbindung setzen. Die Adressen der Jugendämter finden Sie im Serviceteil. In akuten Fällen informieren Sie den Bereitschaftsdienst, der über die Leitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte erreichbar ist.

**Kontakt zum
Jugendamt auch
anonym möglich**

In Sachsen-Anhalt gibt es darüber hinaus Beratungsstellen, die sich auf die Arbeit mit Kindesmisshandlung und sexualisierte Gewalt spezialisiert haben. Diese Beratungsstellen unterstützen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern stehen auch als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fachkräfte anderer Professionen zur Verfügung (siehe Adressen im Serviceteil dieses Leitfadens).

**Beratungsstellen
sind auch für Sie
Ansprechpartner**

5.2 Fallmanagement als Prozess

Im Rahmen Ihrer pädagogischen Pflichten werden Sie weiter sehr sensibel die Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen verfolgen. Am besten können Sie helfen, wenn Sie sich in den Hilfsprozess einbringen und sich dazu interne und externe Informationen besorgen:

- Sprechen Sie regelmäßig mit Ihren Kolleginnen und Kollegen, ob Verhaltensauffälligkeiten des Kindes verringert werden konnten oder neu aufflackern.
- Holen Sie zusätzliche Informationen vom Jugendamt oder anderen Einrichtungen, mit denen Sie zusammenarbeiten, ein.

**Einholung
zusätzlicher
Informationen**

- Dokumentieren Sie den Fall chronologisch in einem Tagebuch, d. h., Sie notieren Ihre Beobachtungen und Maßnahmen.
- Nehmen Sie an Erziehungskonferenzen oder ähnlichen Maßnahmen der Jugendämter teil.

Direkte Anzeige eines Falles bei Gericht ist nicht sinnvoll

Auch bei einem gesicherten Gewaltverdacht ist eine direkte Anzeige des Falles gegenüber Gerichtsbehörden durch die Kindereinrichtung/Schule nicht sinnvoll. Bei Anruf **muss** das Gericht tätig werden und wendet sich zunächst an das Jugendamt. Häufig unterbleibt eine Rückmeldung des Gerichtes an Sie oder Ihre Einrichtung. Sie können somit keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Falles nehmen. Ein hinreichender Verdacht sollte daher zuerst gegenüber dem Jugendamt geäußert werden.

Art und Umfang der Informationsweitergabe persönlich vereinbaren

Inhalt, Umfang und Anlass der Weitergabe fallbezogener Informationen zwischen Ihnen und allen am Fall Beteiligten sind möglichst persönlich zu vereinbaren.

Auch Sie sind von Ihrer Verschwiegenheitspflicht insoweit entbunden, dass Sie Informationen an Personen weitergeben dürfen, die selbst einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Seitens der kooperierenden Einrichtungen werden zunächst Informationen über die Entwicklung des Verhaltens des Kindes von Ihnen erwartet.

Information behördlicher Stellen auch ohne Einverständnis möglich

Von Interesse ist auch, ob das Kind regelmäßig Ihre Einrichtung/Schule besucht. Eine Informationsvereinbarung zwischen Ihnen und dem Jugendamt kann z. B. die Mitteilung über Schulbummelei/ungeplante Fehltag in Kindereinrichtungen umfassen.

In der Regel werden Sie stets bemüht sein, mit den Eltern zusammenzuarbeiten, um positive Veränderungen in der Familie mit Geduld und Fingerspitzengefühl zu fördern.

Von dieser Regel ist stets dann abzuweichen, wenn:

- das Ausmaß gesundheitlicher Schäden die sofortige Herausnahme des Kindes aus seiner häuslichen Umgebung erfordert,
- beim Verbleib in der häuslichen Umgebung eine akute Gefahr für die Gesundheit und das Leben (z. B. durch Suizid) des Kindes besteht.

Falldokumentation Grundlage behördlicher Entscheidung

Neben einer stichpunktartigen Dokumentation Ihrer pädagogischen Maßnahmen wird eine Dokumentation der Aussagen von Eltern und anderen Familienmitgliedern einschließlich ergänzender Eindrücke empfohlen. Auch die Beschreibung von Verletzungen ist sinnvoll. Eine ausführliche Dokumentation ist der Nachweis, dass eine mögliche Veranlassung behördlicher Maßnahmen durch Sie auf einer sorgfältigen Abwägung der Situation des Kindes beruht.

Teilnahme an Erziehungskonferenzen

Maßnahmen des Jugendamtes für Kinder bzw. deren Familien, die durch Gewalt und Missbrauch gefährdet sind, werden im Wesentlichen durch fallbezogene Erziehungskonferenzen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz koordiniert. Die Teilnahme an diesen Erziehungskonferenzen ermöglicht Ihnen, einen umfassenden Eindruck von der sozialen und familiären Situation des von Ihnen betreuten Kindes zu erhalten. Zusätzlich wird der Kontakt zu den Kooperationspartnern im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagements vertieft.

5.3 Notfallmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind

Bei Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung handelt es sich um langfristige Prozesse, an deren Ende möglicherweise eine hohe physische und psychische Gefährdung des Kindes steht. Zum Zeitpunkt des Kindertagesstätten- bzw. Schulbesuches ist eine unmittelbar abzuwendende Gefahr für das Kind, von Ausnahmen abgesehen, meist nicht gegeben. Um besonders in Krisensituationen angemessen zu reagieren, sollten Sie Ihr Verhalten an folgenden Überlegungen ausrichten:

- Bei den meisten in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen vermuteten Fällen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung ist ein *sofortiges Handeln nicht erforderlich*.
- Im Notfall – Gefahr für Leben, Suizidgefahr, Gefahr der unkontrollierbaren Gewaltbereitschaft, Eskalation von Familienkonflikten vor oder an Wochenenden – *besteht immer die Möglichkeit des Einschaltens der Polizei*.
- Selbst in Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, ist entsprechend der Gefahrenbewertung eine abgestufte Reaktion möglich:
 - Kontaktaufnahme mit dem Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes,
 - Arztbesuch,
 - Krankenhauseinweisung,
 - Einschaltung der Polizei.
- Die entsprechenden Maßnahmen sind gegenüber den Eltern bzw. den Begleitpersonen des Kindes eindeutig zu begründen („Ich muss jetzt das Jugendamt anrufen, weil ...“).

Die Einschätzung einer unmittelbaren Gefahrensituation für das Kind muss von Ihnen grundsätzlich in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Sofern die unmittelbare Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen Ihnen erstmalig bekannt wird, ist das Einbeziehen weiterer Stellen aus Zeitgründen meist nicht möglich. Diese Situation ist jedoch selten.

Häufiger ist eine Situation, bei der innerhalb einer längeren Beobachtung der Fall plötzlich eskaliert. In dieser Situation beraten Sie sich umgehend mit Kolleginnen und Kollegen oder bei den bereits bekannten Kooperationspartnern. Die Voraussetzungen hierfür werden durch ein gemeinsames Fallmanagement geschaffen. Das gemeinsame Fallmanagement ist in diesem Sinne somit auch eine Vorbeugung für den Krisenfall.

In der Regel werden die zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes nach Information sachgerecht intervenieren.

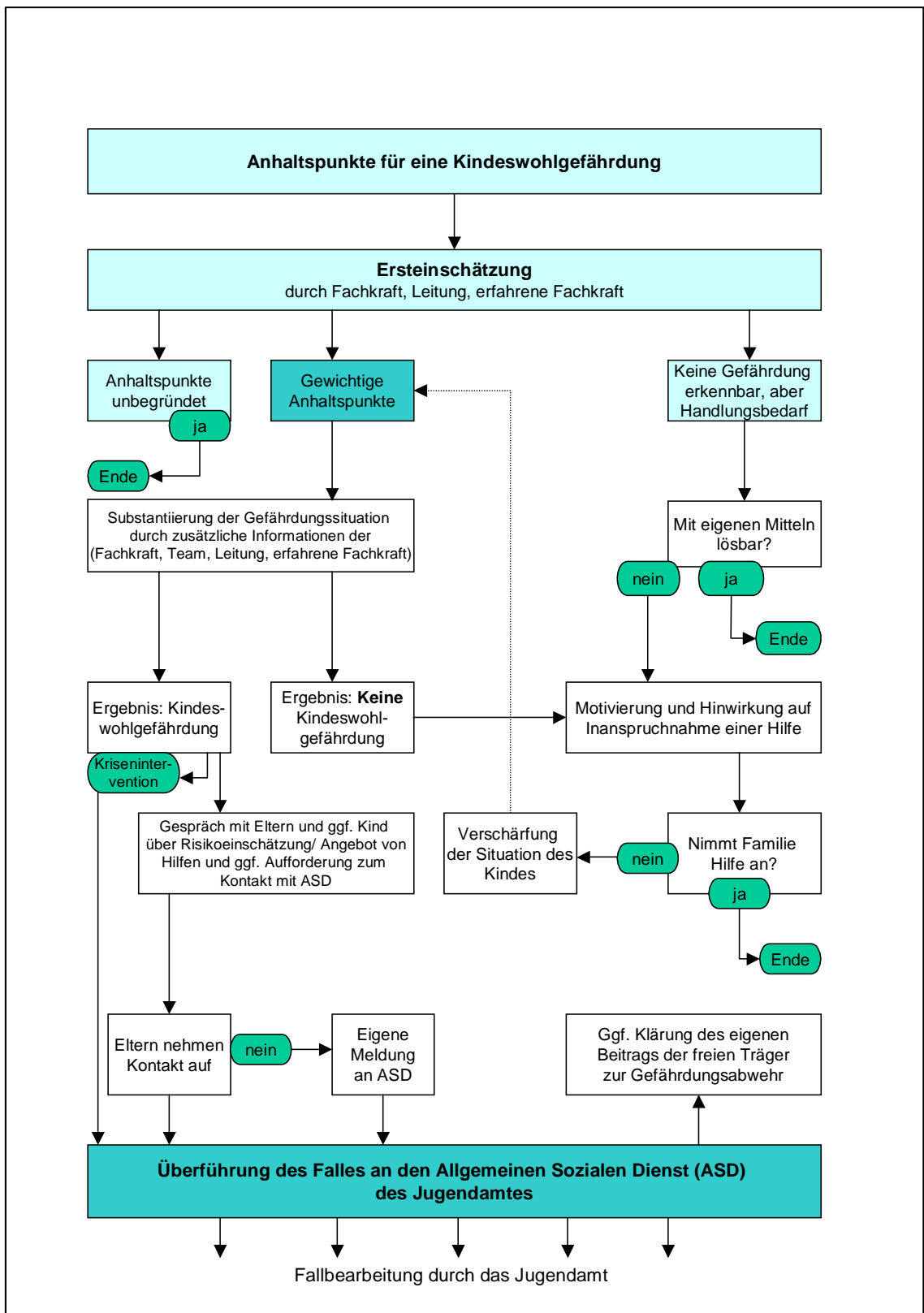
**In Ihrer Einrichtung
keine unmittelbare
Gefahr für das Kind**

**Abgestufte
Reaktion im
Gefahrenfall**

**Unmittelbare
Gefahrensituation**

**Fallmanagement
sichert schnelle
Meinungsbildung
im Krisenfall**

5.4 Handlungsempfehlungen/Verfahrenschema



Quelle: Verfahrenschema für freie Träger (nach Schone)

6 Feedback

Gemeinsames Fallmanagement beruht in hohem Maße auf einem verantwortungsvollen Austausch von Informationen zwischen Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter, den Dezernentinnen und Dezernenten sowie den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der staatlichen Schulämter, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern sowie anderen Fachkräften der eingebundenen Beratungsstellen. Die entsprechenden Informationsbeziehungen sind umso effizienter und belastbarer, je schneller eine vertrauensvolle gegenseitige Rückinformation über die weitere Entwicklung der Angelegenheit erfolgt.

Grundlage sind handhabbare Informationsvereinbarungen zwischen allen Beteiligten im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagements. Bewährt hat sich die Teilnahme an regelmäßigen Kooperationstreffen zum Austausch von Informationen und Erfahrungen.

Denkbar wäre auch die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Fachtagungen im Landkreis und darüber hinaus.

**Rückmeldungen
sind wichtig für
gemeinsames
Fallmanagement**

**Erfahrungen
austauschen**

1 Allgemeine Beschreibung der Hilfsangebote (Stand März 2010)

(Die Adressen finden Sie auf den Seiten der überregionalen bzw. regionalen Hilfsangebote.)

Angebote der Behörden:

Jugendamt

Jugendämter haben die Pflicht, zum Wohle des Kindes tätig zu werden. Sie beraten und unterstützen die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und sind Ansprechpartner bei den verschiedensten Problemen in der Familie. Die Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes sind vertraulich. Sie können bereits im Verdachtsfall alle erforderlichen Hilfen anbieten, wie z. B. Beratung der Personen, die einen Verdacht haben, Erstellung eines Hilfeplanes für das betroffene Kind oder Koordinierung der Hilfsangebote der beteiligten Institutionen. Die Jugendämter sind nicht verpflichtet, bei Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Im Sinne einer Krisenintervention kann das Jugendamt die Unterbringung des Kindes bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung veranlassen. Die Mitarbeiter der Jugendämter sind für Notsituationen rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

Die Tätigkeitsbereiche des Jugendamtes beziehen sich gemäß Leitfaden auf die folgenden Gebiete:

- **körperliche und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**
- **Betreuung und Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen öffentlichen und freien Trägern**
- **Vermittlung von Kontaktadressen**
- **Hilfestellung zur Suchtproblematik**
- **Partnerschafts- und Sexualerziehung**
- **Ansprechpartner für Kinder und deren Probleme**
- **Hilfe in persönlichen Notlagen und Krisensituationen**
- **Beratung im Jugendamt und in den Außenstellen (Allgemeiner Sozialer Dienst)**
- **Hilfe zur Selbsthilfe**

Gesundheitsamt

Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte halten folgende Angebote vor:

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes:

- **regelmäßige Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen im Vorschul- und Schulalter**
- **Mütter- und Familienberatung, Durchführung von Hausbesuchen**
- **Ausstellung amtsärztlicher Gesundheitszeugnisse für/bei vorgesehene/n Pflugeschaften bzw. Adoptionen und bei Gerichtsgutachten**
- **Beratung/Empfehlung zur Einleitung von Kuren**
- **Beratung und Betreuung von Kindern mit Entwicklungsstörungen und Schul-schwierigkeiten**
- **Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung für Kinder, Eltern und Pädago-gen**
- **Hilfe bei Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen**
- **Beratung von Eltern und Erziehern zu Problemen von Gesundheit, körperlicher und geistiger Entwicklung**

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes:

- **Beratung in Konflikt- und Krisensituationen bei psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter**
- **Beratung für ratsuchende Eltern, Kinder, Jugendliche und andere Bezugspersonen bei Schwierigkeiten in der Sozial-, Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung sowie bei drohender Behinderung**

Hilfen für Opfer von Gewalttaten

Jedes Opfer, das durch eine Gewalttat gesundheitlich zu Schaden gekommen ist, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Leistungen erhalten. Leistungen werden auf Antrag gewährt.

Für die erste Kontaktaufnahme stehen spezielle Betreuerinnen und Betreuer im Referat Versorgungsamt des Landesverwaltungsamtes in Magdeburg und Halle zur Verfügung.

Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de/versorgungsverwaltung

Opferberatung bei den Sozialen Diensten der Justiz in Sachsen-Anhalt

Die Opferberatungsstellen beim Sozialen Dienst der Justiz betreuen landesweit Opfer von Straftaten. Sie bieten unabhängig von einer polizeilichen Anzeige psycho-soziale Beratung und Begleitung für Opfer und deren Angehörige. Die Beratungen sind kostenlos, streng vertraulich, anonym möglich, erfolgen auf freiwilliger Basis und können bei Bedarf auch vor Ort erfolgen.

Die Angebote umfassen:

- **psycho-soziale Langzeitberatung**
- **Krisenintervention**
- **Begleitung im Strafverfahren einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen**
- **Informationen über:**
 - **die Rechte von Opfern**
 - **die verfahrensrechtliche Stellung von Zeuginnen und Zeugen im Gerichtsverfahren**
 - **finanzielle Hilfen (z. B. Prozesskostenhilfe)**
 - **medizinisch-therapeutische Hilfsangebote**
 - **das Opferentschädigungsgesetz**
 - **zivilrechtliche Schutz- und Entschädigungsmöglichkeiten**
- **Vermittlung:**
 - **bei Konfliktschlichtung auf Wunsch der Betroffenen**
 - **von Selbsthilfegruppen**

Beratungsstellen gibt es in Magdeburg, Halle, Dessau-Roßlau, Halberstadt und Stendal.

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de (Link: Sozialer Dienst der Justiz)

Schulpsychologischer Dienst

Organisation und Aufgaben der schulpsychologischen Beratung in Sachsen-Anhalt regelt der Runderlass des Kultusministeriums vom 07.07.2004. Demnach ist schulpsychologische Beratung grundsätzlich ein Angebot zur Selbsthilfe für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte. Die Unterstützung und professionelle Hilfe bezieht sich auf die Bewältigung schulischer Probleme allgemein und auf besondere Problemlagen. Eltern haben die Möglichkeit, den Kontakt zur Schulpsychologin oder zum Schulpsychologen direkt über die Schule ihres Kindes herzustellen. Beratungsstellen des Landes sind an vier Standorten (Magdeburg, Halle, Dessau, Gardelegen) eingerichtet.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Landes sind häufig vor Ort in den unterschiedlichen Schulen tätig.

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung

In Sachsen-Anhalt existiert ein flächendeckendes Netz an Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung mit einer pluralen Trägerstruktur. Träger der Beratungsstellen sind u. a. die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Caritas, das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV), pro familia e. V. und die Kommunen.

Die Beratungsstellen halten ein breitgefächertes Hilfsangebot für alle Beratungsanlässe vor. Die qualifizierten Fachkräfte der Beratungsstellen helfen, Probleme zu erkennen und gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu erarbeiten.

Entsprechend der Vielfalt der möglichen Problemlagen umfasst die Beratung unterschiedliche Bereiche wie:

- **Beratung zu allgemeinen Fragen der Entwicklung junger Menschen**
- **Erziehungsberatung**
- **Familienberatung, Familienhilfe und Familientherapie**
- **Beratung und praktische Hilfe in besonderen Konfliktsituationen**
- **Vermittlung von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen**
- **Festlegung und Durchführung therapeutischer Maßnahmen**
- **Beratung in sozialen Notlagen, in persönlichen Krisensituationen sowie bei psychischen und sozialen Belastungen im Alltag**
- **Weitervermittlung bei Bedarf an andere Dienste und Hilfe beim Umgang mit Institutionen/Ämtern**
- **umfassende Beratung für Kinder und Jugendliche, auch ohne Beisein der Eltern**

Erziehungsschwierigkeiten werden von den Fachleuten heute kaum noch als Probleme des Kindes allein gesehen, sondern immer als Störung der innerfamiliären Beziehungen, die nur durch bereitwilliges Mitwirken aller Beteiligten überwunden werden kann. Die Fachkräfte in den Familien- und Erziehungsberatungsstellen – Psychologen, Sozialarbeiter, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – arbeiten mit den Müttern und Vätern zusammen und können bei deren Mitwirkung zur Problembewältigung beitragen. Kinder und Jugendliche können eine Beratungsstelle auch ohne Beisein der Eltern aufsuchen.

Über das Internet erfolgt eine online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.

Für Eltern: www.bke-elternberatung.de

Für Kinder und Jugendliche: www.bke-sorgenchat.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO)	www.awo-lsa.de
Caritas	www.caritas-magdeburg.de
Diakonisches Werk	www.diakonie-mitteldeutschland.de
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	www.sachsen-anhalt.drk.de
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)	www.paritaet-lsa.de
pro familia e. V.	www.profamilia.de

Angebote des pro familia Landesverbandes e. V.:

Mehr als 1 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in etwa 170 Einrichtungen der pro familia in ganz Deutschland bieten Ratsuchenden Information, Beratung und Hilfe in Form von:

- **Familienplanungsberatung in allen Fragen von Verhütung, Schwangerschaft und Elternschaft**
- **einfühlsamer Aufklärung und Unterstützung Jugendlicher beim verantwortlichen Umgang mit Sexualität durch sexualpädagogische Angebote**
- **Sexualberatung durch professionelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen und Schwierigkeiten im persönlichen und partnerschaftlichen Erleben der Sexualität**
- **umfassender Online-Beratung auf www.profamilia.de**

Mail: profamilia-sachsenanhalt@gmx.de

Internet: www.profamilia.de

Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen

Wildwasser e. V. und Miß-Mut e. V.

Diese beiden Vereine bieten Hilfen für Kinder und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, für Mädchen und Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen und für Bezugspersonen (Väter, Mütter, Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen, Erzieher). Sie leisten jedoch keine Täterarbeit. Aufgaben bzw. Ziele der Vereine sind die Beratung und Unterstützung der von sexueller Gewalt Betroffenen und die Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sowie die Prävention. Auf Wunsch kann die Beratung auch anonym durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins sind:

- **Beratung für Mädchen/Jungen unter 18 Jahren, Frauen ab 18 Jahren, familiäre und professionelle Bezugspersonen nach Beendigung oder bei andauernder sexualisierter Gewalt**
- **Krisenintervention innerhalb laufender Beratungen**
- **Gruppenberatung/-training mit Betroffenen**
- **angeleitete Selbsthilfegruppenarbeit**
- **Begleitung von Betroffenen bei juristischen Verfahren**
- **Psychotherapievermittlung für Betroffene**
- **Fortbildung und Prävention für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren**
- **Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche**
- **fallübergreifende Kooperation**
- **Vernetzungs- und Gremienarbeit**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Telefonberatung**

Internet: www.wildwasser-magdeburg.de
www.wildwasser-dessau.de
www.wildwasser-halle.de
www.miss-mut.de

Deutscher Kinderschutzbund e. V.

Der Deutsche Kinderschutzbund versteht sich als spezielle Interessenvertretung für Kinder. Er tritt für die im Grundgesetz verankerten Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Der Verein möchte allen Gefahren entgegenreten, denen Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Entwicklung ausgesetzt sind. Seine Hilfsangebote orientieren sich an den Ursachen von Gewalt und dem Prinzip „Hilfe statt Strafe“ und unterliegen den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Anonymität.

Der Kinder- und Jugendschutzbund bietet folgende Hilfen an:

- **Zusammenarbeit mit den Eltern**
- **Rat und Hilfe bei Problemen aller Art**
- **Gespräche und Hilfe zur persönlichen Konfliktbewältigung**
- **Hilfe beim Umgang mit Behörden und Ämtern**
- **Früherkennung und frühzeitige Förderung der Fähigkeiten der Kinder**

Internet: www.dksb.de
www.kinderschutzbund-lsa.de

Familienhebamme Sachsen-Anhalt – ein Baustein im Kontext der Frühen Hilfen

Das Projekt soll dazu beitragen Familien bereits in der Schwangerschaft zu begleiten und sie mithilfe spezieller Bildungsangebote in ihrer Elternkompetenz zu stärken. Das Familienhebammenprojekt versteht sich als ein Baustein im Kontext der frühen Hilfen. Es ist ein Präventionsprogramm, das sich an werdende Eltern und Eltern mit Kleinstkindern richtet. Im Fokus des Projektes stehen Familien, deren Elternkompetenzen gestärkt werden müssen. Dies können minderjährige Mütter, Eltern mit Suchtproblemen, Eltern mit psychischen Problemen, Eltern mit Migrationshintergrund, Eltern mit eingeschränkten Fähigkeiten in der Alltagsbewältigung sowie Familien in Armut sein. Eine Chance dieser Maßnahme liegt darin, dass der Begriff der Hebamme in der Bevölkerung sehr positiv besetzt ist, die Inanspruchnahme einer Hebamme kein Versagen bei den betreffenden Personen signalisiert und somit ein niedrighschwelliger Zugang zu Familien gefunden wird. Durch die Inanspruchnahme der Familienhebamme entstehen den Familien keine zusätzlichen Kosten. Seit Mai 2008 sind 33 Familienhebammen in Sachsen-Anhalt tätig. Auskünfte zu den in den Landkreisen/kreisfreien Städten tätigen Familienhebammen leisten das Ministerium für Gesundheit und Soziales und die örtlichen Jugendämter.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter:

www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=25478
www.kinderschutz.sachsen-anhalt.de

Familienpaten Sachsen-Anhalt

Durch Familienpaten sollen vorrangig Familien betreut werden, bei denen es durch bestimmte Faktoren wie z. B. Teenagerschwangerschaft, Mehrlingsgeburt oder die Tatsache, alleinerziehend zu sein, zu möglichen Überforderungen kommen könnte oder bereits gekommen ist. Manche Familien bedürfen der Unterstützung, um einfach nur ihren Lebensalltag etwas besser zu organisieren sowie den Kindern gute Bildungs- und Chancengleichheit zu gewährleisten.

Familienpaten leisten durch ihren ehrenamtlichen Einsatz einen „kleinen“, aber sehr wichtigen Beitrag, Familien in ihrem Alltag zu entlasten und im Zusammenleben zu festigen. Sie schenken den Kindern ungeteilte Aufmerksamkeit und Wertschätzung sowie Zeit für Spiele und Erlebnisse, bringen Geschwisterkinder in den Kindergarten, begleiten bei Arztbesuchen und helfen bei Hausaufgaben und Behördengängen. Mit ihren Erfahrungen bieten sie den erziehenden Müttern und Vätern darüber hinaus eine Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und schenken ihnen eine kleine Auszeit, damit diese sich auf anderweitige Aufgaben konzentrieren können.

Durch die Inanspruchnahme eines Familienpaten entstehen der Familie keine zusätzlichen Kosten. Ehrenamtliche Personen, bei denen Interesse an einer Tätigkeit als Familienpate besteht, können sich an die Träger wenden (s. Serviceteil, überregionale Hilfsangebote). Von dort erhalten sie weiterführende Informationen. Grundvoraussetzung für den Einsatz in einer Familie sollten Erfahrungen im erzieherischen Bereich (beruflich oder familiär) sein; aber auch alltagspraktisches Wissen ist für den Einsatz von Familienpaten nicht zu unterschätzen. Darüber hinaus sollte die Bereitschaft vorliegen, eine Qualifizierung zur Familienpatin/zum Familienpaten zu absolvieren, über einen längeren Zeitraum als Familienpatin/Familienpate tätig zu werden sowie an Gruppentreffen/anonymisierten Fallbesprechungen/Supervisionen teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen des Zentrums Frühe Hilfen für Familien im Ministerium für Gesundheit und Soziales stehen ebenfalls für Auskünfte u. a. im Kontext Familienpaten zur Verfügung.

Telefon: (0391) 567 4037 oder (0391) 567 6908

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter:

www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=35833

www.kinderschutz.sachsen-anhalt.de

Frauenhäuser/Frauenschutzwohnungen

In Sachsen-Anhalt stehen 20 Frauenhäuser mit insgesamt 127 Plätzen für Frauen und 197 Plätzen für Kinder zur Verfügung. Hier finden Frauen und Kinder Hilfe, Beratung und Aufnahme.

Folgende Angebote werden vorgehalten:

- **Aufnahme von Frauen und ihren Kindern, die physisch, psychisch und/oder sexuell misshandelt sowie von sexueller und/oder häuslicher Gewalt/Stalking bedroht sind**
- **psychosoziale/sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung der Frauen während des Frauenhausaufenthaltes**
- **nachgehende Beratung, Vermittlung und Unterstützung von Frauen in Kooperation mit weiteren Helferinnen/Helfern von Institutionen im Netzwerk**
- **Information und Beratung von Frauen ohne Frauenhausaufenthalt sowie familiären und professionellen Bezugspersonen nach dem Gewaltschutzgesetz**

- **Vermittlung und Unterstützung von Frauen ohne Frauenhausaufenthalt, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen wollen, bei sozialen, wirtschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten, bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Umgangsregelungen in Kooperation mit den zuständigen Beratungsstellen im Netzwerk und dem Jugendamt**
- **Krisenintervention innerhalb laufender Beratungsprozesse**

Darüber hinaus stehen acht ambulante Beratungsstellen der Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt zur Verfügung, die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.

Folgende Angebote werden von den ambulanten Beratungsstellen vorgehalten:

- **Beratung nach einem Frauenhausaufenthalt**
- **Vermittlung und Unterstützung von Frauen in Kooperation mit weiteren Helferinnen und Helfern der Institutionen im Netzwerk**
- **Information und Beratung von Frauen ohne Frauenhausaufenthalt sowie familiären und professionellen Bezugspersonen nach dem Gewaltschutzgesetz**
- **Vermittlung und Unterstützung von Frauen ohne Frauenhausaufenthalt, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen wollen, bei sozialen, wirtschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten, bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Umgangsregelungen in Kooperation mit den zuständigen Beratungsstellen im Netzwerk und dem Jugendamt**
- **Krisenintervention innerhalb laufender Beratungsprozesse**

Internet: www.liko-sachsen-anhalt.de
www.halt-gewalt.de
www.frauen-gegen-gewalt.de
www.gewalt-ist-nie-ok.de
www.frauenhauskoordinierung.de

Frühförderung

Frühförderung steht den Kindern offen, die in ihrer geistigen, körperlichen, seelischen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigt sind. Die Frühförderung wird für den Zeitraum von der Geburt bis längstens zum Schuleintritt gewährt. Die interdisziplinäre Frühförderung beinhaltet ärztliche, medizinisch-therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sozialpädagogische und psychosoziale Maßnahmen. Sie dient der Vermeidung von Behinderungen, der Bewältigung oder Linderung von durch Behinderungen verursachte Beeinträchtigungen, dem Aufbau ausgleichender Möglichkeiten bei vorhandenen Behinderungen sowie dem Abbau von Entwicklungsrückständen.

Angebote der Frühförderung stehen in interdisziplinären Frühförderstellen und in den beiden Sozialpädiatrischen Zentren in Halle und Magdeburg fast flächendeckend zur Verfügung.

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind Einrichtungen, die ambulant und mobil aufsuchend diagnostizieren, behandeln und fördern. Die Vermittlung von Angeboten der Frühförderstellen erfolgt generell durch Überweisung der Haus- bzw. Kinderärztin, des Haus- bzw. Kinderarztes oder durch Empfehlung einer Ärztin oder eines Arztes des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking

In Sachsen-Anhalt bieten vier Interventionsstellen in Dessau, Halle, Magdeburg und Stendal überregional Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt und Stalking an. Sie informieren umfassend über die Rechte des Opferschutzes und helfen insbesondere denen, die auf-

grund der Traumatisierung nicht von sich aus den Schritt in eine Beratungsstelle mit „Komm-Struktur“, zur Anwältin bzw. zum Anwalt oder ins Frauenhaus schaffen. Dieser neue proaktive Beratungsansatz erreicht mit seiner auf die Menschen zugehenden Spezifik gerade die Betroffenen, die aufgrund ihrer Misshandlungsgeschichte nicht mehr aktiv Unterstützung für sich suchen können. Die schnelle fachspezifische opferparteiliche Beratung gewährleistet zum Beispiel, dass von Gewalt betroffene Frauen und Männer, mit und ohne Kinder, innerhalb der befristeten Zeit der gefahrenabwehrrechtlichen Wohnungsverweisung die zivilrechtlichen Möglichkeiten für sich nutzen können. Angeboten werden:

- **Kontaktaufnahme mit dem Opfer nach erfolgtem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt und Stalking**
- **Information und Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Begleitung im Einzelfall**
- **Information und Beratung von Betroffenen bei häuslicher Gewalt ohne Polizeieinsatz sowie Begleitung im Einzelfall**
- **Beratung und Entwicklung von Strategien zum Opferschutz nach erfolgtem Polizeieinsatz und ohne polizeiliche Intervention bei Stalkinghandlungen**
- **Erstellen eines individuellen Sicherheits- und Vorsorgeplanes zur Absicherung des Opferschutzes**
- **Vermittlung an weitere Beratungseinrichtungen, Anwälte etc.**

Internet: www.liko-sachsen-anhalt.de
www.awo-halle-merseburg.de/haeusliche-gewalt-stalking
www.frauenzentrum-dessau.de
www.gewalt-ist-nie-ok.de
www.miss-mut.de

ProMann – Beratungsstelle für gewaltanwendende Männer

(Beratungsstelle des Deutschen Familienverbandes Sachsen-Anhalt e. V.)

Die ProMann-Beratungsstelle ist Männern behilflich, die sich aktiv mit ihrem Gewaltverhalten auseinandersetzen und dafür auch Verantwortung übernehmen wollen. Die Beratungsstelle bietet Raum, das gewaltfreie Verarbeiten von Problemen zu trainieren und die Möglichkeit, mit geschulten Sozialpädagogen nach Alternativen zu suchen.

Die Beratungen sind anonym und unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten. Jede Information an andere Personen oder Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Ratsuchenden. Die Beratung und Begleitung sind kostenlos.

Arbeitsschwerpunkte:

- **Beratungsarbeit**
- **Jungenarbeit und Prävention**
- **Projekte mit Vätern**
- **Öffentlichkeitsarbeit, Kooperations- und Gremienarbeit**
- **Fort- und Weiterbildungsangebote**

Internet: www.promann.de

Verband Anwalt des Kindes – Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Der Verband tritt als „Anwalt des Kindes“ auf – und zwar genau dann, wenn Kinder in irgendeiner Form einen Rechtsbeistand benötigen. Er versteht sich als „Lobby“ für Kinder, damit diese in der Gesellschaft das Recht bekommen, das ihnen zusteht (in Familien-, Sorge-, Jugend- und Scheidungsrechtsfragen). Bei allen entsprechenden Fragen steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Und dafür gibt es den „Anwalt des Kindes“, der nach § 50 FGG (Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit) als Verfahrenspfleger auftritt.

Der VAK ist ein Bundesverband mit mittlerweile fünf Landesverbänden (Berlin-Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Nordrhein-Westfalen). Er ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Telefonische Anfragen von Kindern, Jugendlichen, Juristen, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern und daraus entstehende Besuche oder Beratungen sind (bis auf die eigenen Telefongebühren) kostenfrei.

Internet: www.v-a-k.de

WEISSER RING e. V.

Der WEISSE RING leistet Informationsarbeit zur Vorbeugung von Straftaten und hilft bei der Durchsetzung von Opferinteressen.

Zu seinen Angeboten für Opfer zählen:

- **menschlicher Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat**
- **Hilfestellung im Umgang mit Behörden**
- **Erholungsprogramme für Opfer**
- **Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einer/m frei gewählten Anwältin oder Anwalt**
- **Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand**
- **Begleitung zu Gerichtsterminen**
- **Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz**
- **Hilfe für Opferzeugen**
- **Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen**
- **Hilfe für Kinder als Opfer sexuellen Missbrauchs und für ihre Mütter bzw. generell für Personen, denen sich das Kind anvertraut hat**

Für alle Opfer und Ratsuchenden bietet der WEISSE RING ein Info-Telefon.

Internet: www.weisser-ring.de

Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“

Im Ministerium für Gesundheit und Soziales wurde auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern ein Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ eingerichtet. Aufgabe des Zentrums ist es vor allem, die nach § 3 des Gesetzes zu gründenden lokalen Netzwerke beim Auf- und Ausbau zu unterstützen sowie die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere zu Fragen des Qualitätsmanagements im Kinderschutz zu beraten. Ferner sollen durch das Zentrum Handreichungen, Verfahren, Methoden und Instrumente zur Gefährdungseinschätzung erarbeitet werden. Das Zentrum unterstützt und koordiniert Maßnahmen im Bereich Frühe Hilfen und Kinderschutz, kann jedoch keine Einzelfallbearbeitung leisten.

Tel.: (0391) 567 4037 oder (0391) 567 6908

Unter www.ms.sachsen-anhalt.de finden Sie weitere Informationen über das Zentrum.
www.kinderschutz.sachsen-anhalt.de

Medizinische Hilfsangebote:

Sozialpädiatrische Zentren

Sozialpädiatrische Zentren sind ärztlich geleitete, multiprofessionell ausgerichtete Einrichtungen zur Diagnostik und Therapie von behinderten und/oder von Behinderung bedrohten Kindern.

Der Zugang und die Inanspruchnahme der Komplexleistungen der Sozialpädiatrischen Zentren erfolgt generell durch die Überweisung der Haus- bzw. Kinderärztin oder den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch eine Ärztin oder einen Arzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Angebote sind:

- **ärztlich-psychologische Diagnostik**
- **Beratung und Therapie im Team mit Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen, Ergotherapeuten, Logopädinnen, Logopäden, Musiktherapeutinnen, Musiktherapeuten, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern**
- **interdisziplinäre Frühförderung von Kindern**
- **Einbeziehung der Familie in die Therapie als konzeptioneller Schwerpunkt**
- **Entwicklung und Etablierung problem- und zielgruppenorientierter Präventionsprojekte**

Internet: www.dgspj.de

Ärztliche Beratungsangebote

In Sachsen-Anhalt stehen jeweils in Magdeburg und Halle Beratungsangebote

- für die kindergynäkologischen Sprechstunden an den Universitätskliniken und
- in den Instituten für Rechtsmedizin zur Verfügung.

Internet: www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk
www.kindergynaekologie.de
www.medizin.uni-halle.de/kgr

24-Stunden Beratungsdienst der Sozialmedizinischen Ambulanz der Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Halle

Die **Sozialmedizinische Ambulanz** der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Halle/Saale versteht sich als Bindeglied zwischen niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten bzw. Allgemeinmedizinerinnen, Allgemeinmedizinern und Krankenhäusern sowie der Kinder- und Jugendhilfe, dem Rechtssystem und öffentlichen/privaten sozialen Hilfesystemen.

Über die Sozialmedizinische Ambulanz können nachstehende Leistungen erfolgen:

- ✓ 24-Stunden-Beratung für medizinische Fragen bei Verdacht auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch und Vernachlässigung
- ✓ ambulante und stationäre Diagnostik und Behandlung bei oben genannten Fällen
- ✓ interdisziplinäres Fallmanagement des jeweiligen Patienten unter Berücksichtigung des Familiensystems in enger Zusammenarbeit mit öffentlichen/privaten Beratungsstellen und der Kinder- und Jugendhilfe.

Innerhalb des Universitätsklinikums wird im Rahmen der Diagnostik und Behandlung mit folgenden Kliniken und Instituten zusammengearbeitet:

- Universitätsklinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
- Universitätsklinik und Poliklinik für Diagnostische Radiologie – Kinderradiologie
- Universitätsklinik und Poliklinik für Gynäkologie
- Universitätsklinik und Poliklinik für Augenheilkunde
- Universitätsklinik und Poliklinik für Neurochirurgie
- Institut für Rechtsmedizin
- Sozialer Dienst

Die Sozialmedizinische Ambulanz ist Ansprechpartner für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Weiterhin steht dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und ihren Partnern zur Verfügung.

Internet: www.medizin.uni-halle.de/kkh/index.php?id=360

2 Verzeichnis der Hilfsangebote

Notrufe landesweit

Telefonseelsorge
(kostenfrei)

Tel.: (0800) 111 0 - 111
Tel.: (0800) 111 0 - 222
(24 Stunden täglich)

Kinderkummertelefon
(kostenfrei)

Tel.: (0800) 111 0 – 333
Mo-Fr 15.00bis 19.00Uhr

Elternkummertelefon
(kostenfrei)

Tel.: (0800) 111 0 - 550
Mo-Fr: 9.00 bis 11.00 Uhr
Di, Do: 17.00 bis 19.00 Uhr

Kinder- und Jugendnotdienst

Tel.: (0391) 7 31 01 14
24 Sunden täglich

24-Stunden-Beratungsdienst
der Sozialmedizinischen
Ambulanz des Universitätsklinikums
Halle für medizinische Fragen bei
Verdacht auf Misshandlung,
sexuellen Missbrauch und
Vernachlässigung

Tel.: (0345) 557 24 94

Unter diesen Telefonnummern finden Menschen in Krisensituationen einen Ansprechpartner.

Des Weiteren können Betroffene, sowie Erzieherinnen/ Erzieher und Lehrerinnen/ Lehrer auf diesem Wege die aktuellen Adressen und Angebote der Hilfseinrichtungen erfahren.

2.1 Adressen überregionaler Hilfsangebote

Angebote der Behörden:

Landesverwaltungsamt

Landesjugendamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle/Saale

Tel.: (0345) –514 16 25

Fax: (0345) -514 10 12

Mail: andreas.gramatke@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de (Suchbegriff: Landesjugendamt)

Hilfen für Opfer von Gewalttaten

Landesverwaltungsamt

Referat: Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle Soziales Entschädigungsrecht

Maxim-Gorki-Str. 7

06114 Halle/Saale

Tel.: (0345) 52 76-0

Fax: (0345) 52 76-277

Hotline: (0345) 52 76-264 (Sonderbetreuer)

Landesverwaltungsamt

Referat: Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle Soziales Entschädigungsrecht

Halberstädter Str. 39a

39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 627-30 00

Fax: (0391) 627-31 53

Hotline: (0391) 627-3105 (Sonderbetreuer)

Opferberatung bei den sozialen Diensten der Justiz in Sachsen-Anhalt

Sozialer Dienst der Justiz Dessau-Roßlau

Opferberatungsstelle

Parkstr. 10

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 202 24 03

Fax: (0340) 202 24 00

Sozialer Dienst der Justiz Halberstadt

Opferberatungsstelle

Quedlinburger Str. 38

38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 57 33 67

Fax: (03941) 44 11 64

Sozialer Dienst der Justiz Halle

Opferberatungsstelle

Martha-Brautzsch-Str. 17

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 22 01 18 30 / -40 / -50

Fax: (0345) 22 01 844

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg
Opferberatungsstelle
Halberstädter Str. 189
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 611 65 70 /-71
Fax: (0391) 611 65 77

Sozialer Dienst der Justiz Stendal
Opferberatungsstelle
Mönchskirchhof 6
39576 Stendal
Tel.: (03931) 64 95 17 / -26
Fax: (03931) 64 95 30

Schulpsychologischer Dienst

Landesverwaltungsamt/ Ref. 502
Schulpsychologische Beratung
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau
Tel.: (0340) 65 06-505

Landesverwaltungsamt/ Ref. 502
Schulpsychologische Beratung
Philipp-Müller-Straße 2-4
39638 Gardelegen
Tel.: (03907) 80 79-25

Landesverwaltungsamt/ Ref. 502
Schulpsychologische Beratung
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/Saale
Tel.: (0345) 514-18 64

Landesverwaltungsamt/ Ref. 502
Schulpsychologische Beratung
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-57 51

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebens- Erziehungs- und Schwangerschaftsberatung

Diakonie Mitteldeutschland

Ernst-Thälmann-Str. 90
99817 Eisenach
Tel.: (0340) 255 46-13
Fax: (0340) 255 46-20
Mail: info@diakonie-ekm.de
Internet: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Übersicht über weitere Beratungsstellen der Diakonie Mitteldeutschland

Ort der Beratungsstelle	Beratungsangebote SBS* EFLE**	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Aschersleben (Außenstelle Staßfurt)	EFLE	Salzlandkreis
Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen Nord	EFLE	Anhalt-Bitterfeld
Dessau-Roßlau	SBS und EFLE	Dessau-Roßlau
Genthin	SBS	Jerichower Land
Halle	EFLE	Halle
Lutherstadt Wittenberg	SBS und EFLE	Wittenberg
Magdeburg	SBS und EFLE	Magdeburg
Quedlinburg	SBS und EFLE	Harz
Zeitz	SBS und EFLE	Burgenlandkreis
Zerbst	SBS	Anhalt-Bitterfeld

SBS* - Schwangerschaftsberatung

EFLE** - Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung

DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Rudolf-Breitscheid-Straße 6

06110 Halle/Saale

Telefon (0345) 500 85-0

Telefax (0345) 202 31 41

Mail: landesgeschaeftsfuehrung@sachsen-anhalt.drk.de

Internet: www.sachsen-anhalt.drk.de

Übersicht über weitere Beratungsstellen des DRK Sachsen-Anhalt

Ort der Beratungsstelle	Beratungsangebote SBS* EFLE**	Landkreis/Kreisfreie Stadt
Aschersleben	SBS	Salzlandkreis
Bitterfeld-Wolfen	SBS	Anhalt-Bitterfeld
Gardelegen	SBS	Altmarkkreis-Salzwedel
Halle	SBS	Halle
Köthen	EFLE	Anhalt-Bitterfeld
Oschersleben	SBS	Bördekreis
Staßfurt	SBS	Salzlandkreis
Weißenfels	SBS	Burgendlandkreis

SBS* - Schwangerschaftsberatung

EFLE** - Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung

pro familia Landesverband Sachsen- Anhalt e.V.

Zinksgartenstr. 14

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 522 06 36

Fax: (0345) 522 06 37

Mail: lv.sachsen-anhalt@profamilia.de

Internet: www.profamilia.de

Übersicht über weitere Beratungsstellen von pro familia in Sachsen-Anhalt

(Adressen siehe jeweiliger Landkreis/ kreisfreie Stadt im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)

Ort der Beratungsstelle	Beratungsangebote SBS* EFLE**	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Dessau-Roßlau	SBS	Dessau-Roßlau
Halle	SBS und EFLE	Halle
Hettstedt	SBS	Mansfeld-Südharz
Lutherstadt Eisleben	SBS	Mansfeld-Südharz
Magdeburg	SBS und EFLE	Magdeburg
Osterburg	SBS	Stendal
Quedlinburg	SBS	Harz
Stendal	SBS	Stendal
Zeitz	EFLE und SBS	Burgenlandkreis

SBS* - Schwangerschaftsberatung

EFLE** - Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung

Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt

Miß – Mut e.V.

Bruchstr. 1
39576 Stendal
Tel.: (03931) 21 02 21
Fax: (03931) 21 02 21
Mail: miss-mut.stendal@web.de
Internet: www.miss-mut.de

Wildwasser e.V.

Wildwasser Dessau e.V.
Törtener Str. 44
06842 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 220 69 24
Fax: (0340) 220 69 24
Mail: wildwasser-dessau@t-online.de
Internet: www.wildwasser-dessau.de

Wildwasser Halle e.V.
Große Steinstr. 61/62
06108 Halle/Saale
Tel.: (0345) 523 00 28
Fax: (0345) 523 00 28
Mail: wildwasser-halle@t-online.de
Internet: www.wildwasser-halle.de

Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstr. 1
39124 Magdeburg
Tel.: (0391) 251 54 17
Fax: (0391) 251 54 18

Mail: WildwasserMD@aol.com
info@wildwasser-magdeburg.de
Internet: www.wildwasser-magdeburg.de

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Chaussee 11
39110 Magdeburg
Tel.: (0391) 734 73 93
Fax: (0391) 696 55 47
Mail: dksb.lsa@online.de
Internet: www.dksb-lsa.de
www.kinderschutzbund-lsa.de

Übersicht über weitere Beratungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes in Sachsen-Anhalt

(Adressen siehe jeweiliger Landkreis/ kreisfreie Stadt im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)

Ort der Beratungsstelle	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Aschersleben	Salzlandkreis
Bobbau	Anhalt-Bitterfeld
Haldensleben	Börde
Halle	Halle
Lutherstadt Eisleben	Mansfeld-Südharz
Magdeburg (Ortsverband)	Magdeburg
Naumburg	Burgenlandkreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Stendal	Stendal

Familienhebamme in Sachsen-Anhalt - ein Projekt des Frühwarnsystems

Das Projekt "Familienhebammen" soll dazu beitragen, Familien bereits in der Schwangerschaft zu begleiten und sie durch spezielle Bildungsangebote in ihrer Elternkompetenz zu stärken. Das Projekt versteht sich als ein Baustein im Kontext der "Frühen Hilfen".

Seit Mai 2008 sind 33 Familienhebammen in Sachsen-Anhalt tätig. Auskünfte zu den in den Landkreisen/ kreisfreien Städten tätigen Familienhebammen leisten das Ministerium für Gesundheit und Soziales und die örtlichen Jugendämter.

Durch die Inanspruchnahme der Familienhebamme entstehen den Familien keine zusätzlichen Kosten.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter:

www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=25478
www.kinderschutz.sachsen-anhalt.de

Familienpaten in Sachsen-Anhalt

Familienpaten leisten durch ihren ehrenamtlichen Einsatz einen „kleinen“, aber sehr wichtigen Beitrag, um Familien in ihrem Alltag zu entlasten und ihr Zusammenleben zu festigen. Sie schenken den Kindern ungeteilte Aufmerksamkeit und Wertschätzung, sowie Zeit für gemeinsame Spiele und Erlebnisse. Ggf. bringen Sie Geschwisterkinder in den Kindergarten, begleiten bei Arztbesuchen oder helfen bei Hausaufgaben und Behördengängen. Auf Grund ihrer Erfahrung unterstützen sie die erziehenden Eltern bei der Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und schenken ihnen eine kleine Auszeit, damit diese sich auf andere Aufgaben konzentrieren können.

Durch die Inanspruchnahme eines Familienpaten entstehen der Familie keine zusätzlichen Kosten. Ehrenamtliche Personen, bei denen Interesse an einer Tätigkeit als Familienpate besteht, können sich an die Träger wenden (s. Serviceteil, überregionale Hilfsangebote). Von dort erhalten sie weiterführende Informationen.

<i>Träger</i>	<i>Kontakt über</i>
Stiftung Netzwerk Leben	Christine Halm Mail: info@caritas-magdeburg.de Tel: 0391/60 53 126
Freiwilligenagentur Mehrwert (lagfa)	Sandra Kortmann, Cornelia Geißler Mail: packtsan@googlemail.com Tel: 03493/9 29 89 23
Diakonisches Werk FA Nordharz	Doreen Glanz Mail: d.glanz@diakonie-halberstadt.de Tel: 03941/69 63 13
Deutscher Kinderschutzbund	Karin Sell Mail: karinsell8@web.de Tel: 0391/73 47 393
Magdeburger Akademie für praxisorientierte Psychologie	Frau Bläsche Mail: meinrad.armbruster@hs-magdeburg.de Tel: 0391/72 77 640

Die Mitarbeiterinnen des Zentrums "Frühe Hilfen für Familien" im Ministerium für Gesundheit und Soziales stehen unter den Telefonnummern 0391 – 567 4037 oder 567 6908 ebenfalls für Auskünfte, u.a. im Kontext Familienpaten, zur Verfügung.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter:

www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=35833

www.kinderschutz.sachsen-anhalt.de

Frauenhäuser/ Frauenschutzwohnungen

Übersicht über Frauenhäuser/ Frauenschutzwohnungen in Sachsen-Anhalt

(Kontakt zu den Frauenhäusern erhalten Sie über nachfolgende Telefonnummern oder über die im regionalen Adressteil des jeweiligen Landkreises/ kreisfreier Stadt angegebenen Adressen)

Ort des Frauenhauses/ der Frauenschutzwoh- nung	Telefonische Erreichbar- keit	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Aschersleben	(03473) 95 89 60/10	Salzlandkreis
Ballenstedt	(039483) 86 85	Harz
Bernburg	(03471) 31 11 35	Salzlandkreis
Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Wolfen	(03494) 310 54	Anhalt-Bitterfeld
Burg	(03921) 21 40	Jerichower Land
Dessau-Roßlau	(0340) 51 29 49	Dessau-Roßlau
Genthin	(03933) 80 18 51	Jerichower Land
Halle	(0345) 444 14 14	Halle
Köthen	(03496) 42 95 23	Anhalt-Bitterfeld
Magdeburg	(0391) 540 34 25 (0391) 406 94 51	Magdeburg
Merseburg	(03461) 21 10 05	Saalekreis
Reinsdorf/Wittenberg	(03491) 66 78 27	Wittenberg
Salzwedel	(03901) 42 48 59	Altmarkkreis Salzwedel
Sangerhausen	(03464) 57 00 72	Mansfeld-Südharz
Staßfurt	(03925) 30 25 95	Salzlandkreis
Stendal	(03931) 71 52 49	Stendal
Weißenfels	(03443) 80 26 47	Burgenlandkreis
Wernigerode	(03943) 63 42 93	Harz
Wolmirstedt	(039201) 70 97 65	Börde
Zeitz	(03441) 21 27 68	Burgenlandkreis

Übersicht über ambulante Beratungsstellen der Frauenhäuser/ Frauenschutzwohnun- gen und deren Außenstellen

Frauen- haus	Sitz der am- bulanten Beratungs- stelle des Frauenhau- ses	Telefonische Erreichbarkeit der ambulanten Beratungsstelle	Außenstelle(n) der ambulanten Beratungsstelle und Telefonische Erreichbarkeit	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Ballenstedt	Halberstadt	(03941)613555 (24-stündige Erreichbarkeit)		Harz
Bitterfeld- Wolfen	Wolfen	(03494) 31054	Bitterfeld (03494) 31054	Anhalt- Bitterfeld
Burg	Burg	(03921) 2140		Jerichower Land

Halle	Halle	(0345) 4441414		Halle
Magdeburg	Magdeburg	(0391) 5403425		Magdeburg
Merseburg	Merseburg	(03461) 720722	Querfurt (034771) 91129	Saalekreis
Staßfurt	Staßfurt (Escape – Notausgang)	(03925) 302595 (0162) 1599741	*)	Salzlandkreis
Wolmirstedt	Wolmirstedt	(039201) 709765 (0175) 2763313	Haldensleben Oebisfelde Oschersleben Wanzleben (039201) 709765 (0175) 276 33 13 (alle Außenstellen über o. g. Tel.-Nr. zu erreichen)	Börde

* Angebot der ambulanten Beratungsstelle „Escape – Notausgang“ Staßfurt über Beratungszeiten in folgenden Orten: Alsleben, Nienburg, Hoym, Groß Börnecke, Egel, Barby, Hettstedt, Schönebeck und Calbe

Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Dessau

Törtener Str. 44
06842 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 216 51 00
Mobil: 0177 - 784 40 72
Fax: (0340) 216 51 00
Mail: intervention.dessau@web.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Halle

Zerbster Str. 14
06124 Halle/Saale
Tel.: (0345) 686 79 07
Fax: (0345) 686 79 07
Mail: interventionsstelle-halle@web.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Magdeburg

(über Sozial- und Wohnungsamt)
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg
Tel.: (0391) 610 62 26
Fax: (0391) 610 62 26
Mail: interventionsstelle@gmx.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Stendal

Bruchstr. 1
39576 Stendal
Tel.: (03931) 70 01 05
Fax: (03931) 21 02 21
Mail: miss-mut.stendal@web.de

Jugendinfoservice Sachsen-Anhalt

c/o LKJ Sachsen-Anhalt e.V.
Liebigstr. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 244 51 60
Fax: (0391) 244 51 70
Mail: jissa@jugend-lsa.de
Internet: www.jugend-lsa.de

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Anhaltstr. 14
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 53 53 94 80
Fax: (0391) 597 95 38
Mail: info@kjr-lsa.de
Internet: www.kjr-lsa.de

ProMann - Beratungsstelle für gewaltanwendende Männer

(Beratungsstelle des Deutschen Familienverbandes Sachsen-Anhalt e.V.)
Weststr. 12
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 721 74 41
Fax: (0391) 721 74 42
E-Mail: pro.mann@t-online.de
Internet: www.promann.de

Verband Anwalt des Kindes – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Sitz des Verbandes
Breite Str.9
39175 Biederitz
Frau Birgitt Gaida
Tel.: (039292) 659 18
Fax: (039292) 659 19
Mail: sachsenanhalt@v-a-k.de
Birgitt.gaida@v-a-k.de
Internet: www.v-a-k.de

Sitz der Geschäftsstelle
Frau Kati Knabe
Leibnitzstr. 28
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 530 63 20
Fax: (0391) 530 77 26
Mail: sachsenanhalt@v-a-k.de
Internet: www.v-a-k.de

Weisser Ring e.V.

Landesbüro Sachsen-Anhalt
 Wilhelm-von-Klewitz-Str. 11
 06132 Halle/Saale
 Tel: (0345) 290 25 20
 Fax: (0345) 470 07 55
 Mail: lbsachsenanhalt@weisser-ring.de
 Internet: www.weisser-ring.de
 Infotelefon: 0800 0800 343 (deutschlandweit rund um die Uhr, kostenlos)

Übersicht über weitere Beratungsstellen des Weissen Rings in Sachsen-Anhalt
 (Adressen siehe jeweiliger Landkreis/ kreisfreie Stadt im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)

Ort der Beratungsstelle	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Barleben	Börde
Berßel	Harz
Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen	Anhalt-Bitterfeld
Coswig	Wittenberg
Dessau-Roßlau	Dessau-Roßlau
Gardelegen	Altmarkkreis Salzwedel
Halle (Landesbüro+Beratungsstelle)	Halle
Lutherstadt Eisleben	Mansfeld-Südharz
Magdeburg	Magdeburg
Magdeburg (zuständig für Jerichower Land)	Jerichower Land
Merseburg	Saalekreis
Meuchen/ Lützen	Burgenlandkreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Schönebeck	Salzlandkreis
Stendal	Stendal
Wartenburg	Wittenberg
Wernigerode	Harz

medizinische Hilfsangebote:

Sozialpädiatrische Zentren

Kinderzentrum Magdeburg gGmbH Sozialpädiatrisches Zentrum
 Adolf-Jentzen-Str. 2
 39116 Magdeburg
 Tel.: (0391) 662 62 0
 Fax: (0391) 662 62 79
 Mail: info@kinderzentrum-magdeburg.de
 Internet: www.dgspj.de
www.kinderzentrum-magdeburg.de

Sozialpädiatrisches Zentrum am Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara
Barbarastr. 4
06110 Halle/Saale
Tel.: (0345) 213 57 01 (Sekretariat)
Fax: (0345) 213 57 03
Mail: c.fritzsch@krankenhaus-halle-saale.de (Frau Dr. med. Christiane Fritzsch)
Internet: www.krankenhaus-halle-saale.de
www.dgspj.de

Ärztammer Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
Tel.: (0391) 60 54 6 (Zentrale)
Fax: (0391) 60 54 70 00
Mail: info@aeksa.de
Internet: www.aeksa.de

Institute für Rechtsmedizin

Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg
Medizinische Fakultät
Institut für Rechtsmedizin
Franzosenweg 1
06112 Halle/Saale
Tel.: (0345) 557 17 68 (Sekretariat, Frau Siering)
Fax: (0345) 557 15 87
Direktor: Prof. Dr. med. habil. M. Kleiber
Mail: irm@medizin.uni-halle.de

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Medizinische Fakultät
Institut für Rechtsmedizin
Leipzig Str. 44 / Haus 28
39120 Magdeburg
Tel.: (0391) 671 58 42
Fax: (0391) 671 58 10

Kinderchirurgische Einrichtungen

Internet: www.dgkic.de (Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie)

Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara
Kinderchirurgische Abteilung
Mauerstr. 5
06110 Halle/Saale
Tel.: (0345) 213 45 11 (Sekretariat, Frau Schimanski)
Fax: (0345) 213 45 12
Chefarzt: Dr. med. Peter Göbel
Mail: p.goebel@krankenhaus-halle-saale.de
Internet: www.krankenhaus-halle-saale.de

Universitätsklinikum Halle

Klinik für Kinderchirurgie
Ernst-Grube-Str. 40
06120 Halle/Saale
Tel.: (0345) 557 25 33
Tel.: (0345) 557 22 40 (Chefsekretariat)
Fax: (0345) 557 27 79
Rettungsstelle, 24 Stunden erreichbar: (0345) 557 2143/-2296
Mail: kinderchirurgie@medizin.uni-halle.de
Internet: www.medicin.uni-halle.de
www.medicin.uni-halle.de/index.php?cid=70

Universitätsklinikum Magdeburg

Kinderchirurgische Klinik
Leipziger Str. 44
39120 Magdeburg
Tel.: (0391) 671 36 90 (Sekretariat, Frau Regina Forberger)
Fax: (0391) 671 55 82
Mail: regina.forberger@medizin.uni-magdeburg.de
Internet: www.med.uni-magdeburg.de

Kindergynäkologien

Universitätsklinikum Halle

Klinik für Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin
Ernst-Grube-Str. 40
06120 Halle/Saale
Frau Dr. Kaltwasser
Tel.: (0345) 557 23 24 oder 25 29
Fax: (0345) 557 24 48
Zentrale: (0345) 55 70
Mail: petra.kaltwasser@medizin.uni-halle.de
sekretariat.obstet@medizin.uni-halle.de
Internet: www.medicin.uni-halle.de/kgf

Kindergynäkologische Sprechstunde nach Vereinbarung.
Notfälle rund um die Uhr.

Universitätsklinikum Magdeburg

Universitätsfrauenklinik
Gerhart-Hauptmann-Str. 35
39108 Magdeburg
Dr. med. A. Redlich
Tel.: (0391) 671 73 42
Internet: www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk
www.kindergynaekologie.de

Kindergynäkologische Sprechstunde: Mi 14.00 – 15.15 Uhr. Notfälle rund um die Uhr.

Sozialmedizinische Ambulanz der Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Halle

**24-Stunden-Beratungsdienst bei medizinischen Fragen:
Tel.: (0345) 557 24 94**

Sozialmedizinische Ambulanz
Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
Universitätsklinikum Halle/Saale
Ernst-Grube-Straße 40
06120 Halle/Saale
Tel.: (0345) 557 58 70
Fax: (0345) 557 23 89
Mail: sma@medizin-uni.halle.de
Internet: www.medicin.uni-halle.de/kkh/index.php?id=360

Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ameos Klinikum für Psychiatrie und Neurologie Haldensleben
Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie
Kiefholzstr. 4
39340 Haldensleben
Chefärztin: Dipl.-Med. Anke Kasner
Tel.: (03904) 47 50 (Zentrale)
(03904) 47 54 21 (Sekretariat)
Fax: (03904) 45 72 18
Mail: haldensleben@ameos.de
Internet: www.ameos.de/klinikum-haldensleben-kinder-und-jugend.html

Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis
Abteilung für Psychiatrie/ Jugendpsychiatrie
Weiße Mauer 52
06217 Merseburg
Chefarzt: Wolfgang Scheffler
Mail: w.scheffler@klinikum-saalekreis.info
Oberschwester: Ilona Poweleit
Tel.: (03461) 27 48 10
Fax: (03461) 27 48 02
Internet: www.klinikum-saalekreis.info

Fachklinikum Bernburg
Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie
Chefärztin: Frau Dr. Dögel
Olga-Benario-Str. 16-18
06406 Bernburg
Tel.: (03471) 34 3
(03471) 34 41 10
Fax: (03471) 34 42 00
(03471) 34 41 12

Mail: fk.bernburg@salus-lsa.de
e.doegel@salus-lsa.de
Internet: www.asklepios.com/bernburg/
www.salus-lsa.de

Fachklinikum Uchtspringe

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Chefärztin: Frau Dr. Ebersbach / Frau Dr. Schell
Kraeplinstr. 6
39599 Uchtspringe
Tel.: (039325) 70 0
(039325) 70 301
Fax: (039325) 70 195
(039325) 70 303
Internet: www.salus-lsa.de
www.uchtspringe.de
www.asklepios.com/uchtspringe

Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Barbarastr. 4
06110 Halle/Saale
Tel.: (0345) 213 59 01 (Sekretariat)
Fax: (0345) 213 59 03
Ambulante Terminvergabe: (0345) 213 59 38
Ansprechpartnerin: Chefärztin Dr. med. Susanne Goering
Internet: www.krankenhaus-halle-saale.de

Klinikum Magdeburg gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Birkenallee 34
39130 Magdeburg
Tel.: (0391) 791 84 01
Fax: (0391) 791 84 03
Mail: Hans-Henning.Flechtner@Klinikum-Magdeburg.de
Internet: www.klinikum-magdeburg.de

Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Übersicht über Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Sachsen-Anhalt

(Adressen siehe stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und auf den Seiten der jeweiligen Landkreise/ kreisfreien Städte im regionalen Adressteil der Hilfsangebote)

Tagesklinik	Landkreis/ kreisfreie Stadt
Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis	Saalekreis
Fachklinikum Bernburg (mit weiteren Tagesklinik-Standorten in Dessau-Roßlau und in Wittenberg)	Salzlandkreis (Dessau-Roßlau) (Wittenberg)
Fachklinikum Uchtspringe (mit weiteren Tagesklinik-Standorten in Salzwedel und in Stendal)	Stendal (Altmarkkreis Salzwedel)
Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara Halle	Halle
Klinikum Magdeburg gGmbH	Magdeburg

2.2 Adressen regionaler Hilfsangebote in den Landkreisen und kreisfreien Städten

(alphabetisch nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet, beginnend mit den kreisfreien Städten)

Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau

Angebote der Behörden:

Stadt Dessau-Roßlau

Jugendamt

Zerbster Str. 4

06844 Dessau-Roßlau

Frau Förster

Tel.: (0340) 204 20 51

Fax: (0340) 204 29 51

Mail: jugendamt@dessau-rosslau.de

Stadt Dessau-Roßlau

Dezernat V, Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Gustav-Bergt-Str. 3

06862 Dessau-Roßlau

Frau Dr. Schmidt

Tel.: (0340) 204 20 53

Fax: (0340) 204 25 90

Mail: gesundheitsamt@dessau-rosslau.de

Landesverwaltungsamt/ Ref. 502

Schulpsychologische Beratung

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 65 06-505

Sozialer Dienst der Justiz Dessau-Roßlau

Opferberatungsstelle

Parkstr. 10

06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 202 24 03

Fax: (0340) 202 24 00

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Dessau-Roßlau e.V.

Parkstr. 5

06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 61 95 04

Fax: (0340) 61 95 03

Haus der Begegnung: (0340) 61 95 72

Internet: www.awo.de

Caritasverband für das Dekanat Dessau

Allgemeine Sozialberatung

Teichstr. 65

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 21 39 43

Fax: (0340) 240 09 85

Mail: info@caritas-dessau.de

Internet: www.caritas-dessau.de

Diakonisches Werk

Beratungsstelle im Kirchenkreis Dessau-Roßlau

Schwangeren- und Erziehungsberatung

Georgenstr. 13-15

06842 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 260 55 34

Mail: info@diakonie-dessau.de

Internet: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Schloßplatz 3

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 220 98 55

Fax.: (0340) 230 34 50

Internet: www.paritaet-lsa.de

Frauenhaus Dessau-Roßlau

PF 1163

06812 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 51 29 49

Mail: fhdessau@web.de

Frühförderstelle Anhalt

Behindertenverband Dessau e. V.

Schloßplatz 3

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 877 76 60

Fax: (0340) 877 76 65

Leiterin: Katja Riemann

Mail: info@bvd-difa.de

Internet: www.behindertenverband.de/fruehfoerderung

Frühförderstelle Dessau Süd

Lebenshilfe Dessau e. V.

Heidestr. 101

06842 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 87 01 95 90

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Dessau

Törtener Str. 44

06842 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 216 51 00

Mobil: 0177 / 784 40 72

Fax: (0340) 216 51 00

Mail: intervention.dessau@web.de

pro familia e.V.

Beratungsstelle Dessau-Roßlau (Schwangerschaftsberatung)
Hauptstr. 122/123
06862 Dessau-Roßlau
Tel.: (034901) 650 30
Fax: (034901) 650 30
Mail: rosslau@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de/rosslau

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Dessau-Roßlau
Ibbenbürenerstr. 19
06862 Dessau-Roßlau
Frau Rosemary Strobl
Tel.: (034901) 94 90 30
Internet: www.weisser-ring.de

Wildwasser Dessau e.V.

Törtener Str. 44
06842 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 220 69 24
Fax: (0340) 220 69 24
Mail: wildwasser-dessau@t-online.de
Internet: www.wildwasser-dessau.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Städtisches Klinikum Dessau

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Chefarzt: Herr Dr. Mathony
Auenweg 38
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 501 13 00
Fax: (0340) 501 13 40
Mail: karthrinloewe@klinikum-dessau.de (Sekretariat Chefarzt)
Internet: www.klinikum-dessau.de

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Fachklinikums Bernburg

Standort Dessau-Roßlau
Schillerstr. 39a
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 66 12 89 0
Fax: (0340) 66 12 89 21

Kreisfreie Stadt Halle

Angebote der Behörden:

Stadt Halle

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Schopenhauerstr. 4

06114 Halle/Saale

Frau Brederlow

Tel.: (0345) 221 56 51

Fax: (0345) 221 56 52

Mail: jugendamt@halle.de

Stadt Halle

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kinder- und Jugendschutzzentrum

Klosterstr. 6-8

06108 Halle/Saale

Tel. Krisenintervention: (0345) 682 76 16

Tel. Inobhutnahme: (0345) 388 10 10

Stadt Halle

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ressort I – Sozialraum Mitte-Nord-Ost

Schopenhauerstr. 4

06114 Halle/Saale

Tel.: (0345) 221 57 00

Fax: (0345) 221 56 54

Mail: andreas.wilhelm@halle.de

Stadt Halle

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ressort II – Sozialraum südliche Innenstadt/Südstadt/Silberhöhe/Ammendorf

Radeweller Weg 14

06128 Halle/Saale

Tel.: (0345) 122 98 11

Fax: (0345) 122 98 10

Mail: gabriele.heder@halle.de

Stadt Halle

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ressort III – Sozialraum Heide-Nord/Lettin/Halle-Neustadt

Ernst-Haeckel-Weg 10a

06122 Halle/Saale

Tel.: (0345) 221 58 00

Fax: (0345) 221 58 05

Mail: heike.brink@halle.de

Stadt Halle

Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Niemeyerstr. 1

06110 Halle/Saale

Tel.: (0345) 221 3221

Fax: (0345) 221 3222

Mail: eberhard.wilhelms@halle.de und gesundheitsamt@halle.de

Stadt Halle

Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Helmeweg 2 (Ecke Bodestr.)

06122 Halle/Saale

Tel.: (0345) 690 26 83

Fax: (0345) 678 24 46

Mail: christine.groeger@halle.de

Stadt Halle

Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Niemeyerstr. 1

06110 Halle/Saale

Tel.: (0345) 221 3240

Fax: (0345) 221 3222

Mail: barbara.meissner@halle.de

Stadt Halle

Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Stendaler Str. 7

06132 Halle/Saale

Tel.: (0345) 770 47 66

Stadt Halle

Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Sozialpsychiatrischer Dienst

Schopenhauerstr. 4

06114 Halle/Saale

Tel.: (0345) 221 57 20

Fax: (0345) 221 57 38

Krisentelefon: (0345) 50 22 72

Mail: steffi.draba@halle.de

Stadt Halle

Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen

Sozialpsychiatrischer Dienst (Außenstelle)

Team Kinder und Jugendliche

Paul-Thiersch-Str. 1

06124 Halle/Saale

Tel.: (0345) 804 41 24

Fax: (0345) 690 22 50

Mail: jens.rasom@halle.de

Landesverwaltungsamt/ Ref. 502

Schulpsychologische Beratung

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle/Saale

Tel.: (0345) 514-18 64

Landesverwaltungsamt

Referat: Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle Soziales Entschädigungsrecht

Maxim-Gorki-Str. 7

06114 Halle/Saale

Tel.: (0345) 52 76-0

Fax: (0345) 52 76-277

Hotline: (0345) 52 76-264 (Sonderbetreuer)

Sozialer Dienst der Justiz Halle

Opferberatungsstelle

Martha-Brautzsch-Str. 17

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 22 01 18 40 / -50 / -30

Fax: (0345) 22 01 844

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

AWO Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienberatung und Schwangerschaftsberatung

Zerbster Str. 14

06124 Halle/Saale

Tel.: (0391) 97 72 981 (Schwangerschaftsberatung)

Tel.: (0345) 50 30 60 (Erziehungs- und Familienberatung)

Fax: (0345) 470 15 08

Mail: awo@erziehungsberatung-halle.de

schwangerschaftsberatung@anhalt.de

Internet: www.awo.de

Caritasverband für die Stadt Halle und das Dekanat Halle/Saale e.V.

Beratungsstelle für Familien, Jugendliche und Kinder

Bernburger Str. 12

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 581 29 50

Fax: (0345) 581 29 51

Mail: info@caritasverband-halle.de

Internet: www.caritasverband-halle.de

CVJM

Familienzentrum Halle

Geiststr. 29

06108 Halle/Saale

Tel.: (0345) 202 63 84

Fax: (0345) 202 63 83

Mail: faz.halle@t-online.de

Internet: www.faz-halle.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Bezirksverband Halle e.V.

Kinderhaus BLAUER ELEFANT

Anhalter Platz 1

06132 Halle/Saale

Tel.: (0345) 770 49 87

Fax: (0345) 780 64 11

Mail: dksb-halle@t-online.de

Internet: www.kinderschutzbund-halle.de

www.dksb.de
www.kinderschutzbund-lsa.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
Schwangerschaftberatungsstelle
Pfännereck 2
06126 Halle
Tel.: (0345) 687 01 43
Mail: skb@kv-halle-sk-ml.drk.de

Erste Heilpädagogische Freie Praxis Halle/Saale
Andrea Schünemann
Wolfsburger Str. 12
06126 Halle/Saale
Tel.: (0345) 687 83 66
(0345) 687 67 08

Evangelische Beratungsstelle
Familien- und Erziehungsberatung
Kleine Märkerstr. 1
06108 Halle/Saale
Tel.: (0345) 203 10 16
Fax: (0345) 208 00 72
Mail: jw-bauhof@gmx.de
Internet: www.jw-bauhof.de

Frauenhaus Halle
PF 767 339
06052 Halle/Saale
Tel.: (0345) 444 14 14
Mail: frauenschutzhaus@halle.de

ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Halle:
Marktplatz 1 (Raum 705)
06108 Halle/Saale
Telefon: (0345) 444 14 14
Öffnungszeiten: Mo + Mi: 15.00-18.00 Uhr

Frühförderung der Lebenshilfe Halle
Schönebecker Str. 3
06124 Halle/Saale
Tel.: (0345) 682 38 26
Frau Schwendler
Mail: fruehfoerderung@lebenshilfe-halle.de
Internet: www.lebenshilfe-halle.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Halle
Zerbster Str. 14
06124 Halle/Saale
Tel.: (0345) 686 79 07
Fax: (0345) 686 79 07
Mail: interventionsstelle-halle@web.de

IRIS Familienzentrum

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Schleiermacherstr. 39
06114 Halle/Saale
Tel.: (0345) 521 12 32
Fax: (0345) 521 12 33
Mail: irisfamilienzentrum@t-online.de
Internet: www.irisfamilienzentrum.de/

pro familia Landesverband Sachsen- Anhalt e.V.

Zinksgartenstr. 14
06108 Halle/Saale
Tel: (0345) 522 06 36
Fax: (0345) 522 06 37
Internet: www.profamilia.de

pro familia e.V.

Beratungsstelle Halle (Schwangerschaftsberatung und
Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung)
Wilhelm-von-Klewiz Str. 11
06132 Halle/Saale
Tel.: (0345) 774 82 42
Fax: (0345) 774 82 41
Mail: halle@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

Weisser Ring e.V.

Landesbüro Sachsen-Anhalt
Wilhelm-von-Klewiz-Str. 11
06132 Halle/Saale
Tel: (0345) 290 25 20
Fax: (0345) 470 07 55
Mail: lbsachsenanhalt@weisser-ring.de
Internet: www.weisser-ring.de
Infotelefon: 0800 0800 343 (deutschlandweit rund um die Uhr, kostenlos)

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Halle
Almuth Helm
Herweghstr. 7a
06114 Halle/Saale
Tel: (0345) 804 80 06
Mail: wr_helm@action.ms

Wildwasser Halle e.V.

Große Steinstraße 61-62
06108 Halle/Saale
Tel.: (0345) 523 00 28
Fax: (0345) 523 00 28
Mail: wildwasser-halle@t-online.de
Internet: www.wildwasser-halle.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Sozialpädiatrisches Zentrum am Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara

Barbarastr. 4

06110 Halle/Saale

Tel.: (0345) 213 57 01 (Sekretariat)

Fax: (0345) 213 57 03

Mail: c.fritsch@krankenhaus-halle-saale.de (Frau Dr. med. Christiane Fritsch)

Internet: www.krankenhaus-halle-saale.de

www.dgspj.de

Krankenhaus St. Barbara und St. Elisabeth

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Mauerstr. 5

06110 Halle/Saale

Tel.: (0345) 213 43 20

Fax: (0345) 213 43 22

Mail: h.perchalla@krankenhaus-halle-saale.de

Internet: www.kinderklinik-halle.de

www.krankenhaus-halle-saale.de/kinderklinik

www.perinatalzentrum-halle.de

Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Barbarastr. 4

06110 Halle/Saale

Tel.: (0345) 213 59 01 (Sekretariat)

Fax: (0345) 213 59 03

Ambulante Terminvergabe: (0345) 213 59 38

Ansprechpartnerin: Chefarztin Dr. med. Susanne Goering

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

ist im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara Halle vorhanden.

Sozialmedizinische Ambulanz

Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin

Universitätsklinikum Halle/Saale

Ernst-Grube-Str. 40

06120 Halle/Saale

Tel.: (0345) 557 58 70

Fax: (0345) 557 23 89

Mail: sma@medizin-uni.halle.de

Internet: www.medizin.uni-halle.de/kkh/index.php?id=360

24-Stunden-Beratungsdienst bei medizinischen Fragen:

Tel.: (0345) 557 24 94

Universitätsklinikum Halle

Klinik für Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin

Ernst-Grube-Str. 40

06120 Halle/Saale

Frau Dr. Kaltwasser

Tel.: (0345) 557 23 24 oder 25 29

Fax: (0345) 557 24 48

Zentrale: (0345) 55 70

Mail: petra.kaltwasser@medizin.uni-halle.de

sekretariat.obstet@medizin.uni-halle.de

Internet: www.medicin.uni-halle.de/kqr

Kindergynäkologische Sprechstunde nach Vereinbarung. Notfälle rund um die Uhr.

Universitätsklinikum Halle

Klinik für Kinderchirurgie

Ernst-Grube-Str. 40

06120 Halle/Saale

Tel.: (0345) 557 22 40

Fax: (0345) 557 22 79

Ambulanz: (0345) 557 22 96 und 21 43

Mail: kinderchirurgie@medizin.uni-halle.de

Internet: www.medicin.uni-halle.de, www.medicin.uni-halle.de/index.php?cid=70

Universitätsklinikum Halle

Zentrum für Kinderheilkunde

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Ernst-Grube-Str. 40

06120 Halle/Saale

Tel.: (0345) 557 23 88 und 23 87

Fax: (0345) 557 23 89

Mail: paediatric@medizin.uni-halle.de

Internet: www.medicin.uni-halle.de/kkh

Kreisfreie Stadt Magdeburg

Angebote der Behörden:

Landeshauptstadt Magdeburg

Jugendamt

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Herr Dr. Klaus

Tel.: (0391) 540 31 44

Fax: (0391) 540 31 87

Mail: jugendamt@magdeburg.de

Landeshauptstadt Magdeburg

Gesundheitsamt

Lübecker Str. 32

39124 Magdeburg

Herr Dr. Hennig

Tel.: (0391) 540 60 01

Fax: (0391) 540 60 06

Mail: hennig@ga.magdeburg.de

gesundheitswesen@magdeburg.de

Landesverwaltungsamt/ Ref. 502

Schulpsychologische Beratung

Olvenstedter Straße 1-2

39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-57 51

Landesverwaltungsamt

Referat: Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle Soziales Entschädigungsrecht

Halberstädter Str. 39a

39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 627-30 00

Fax: (0391) 627-31 53

Hotline: (0391) 627-3105 (Sonderbetreuer)

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg

Opferberatungsstelle

Halberstädter Str. 189

39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 611 65 70

Fax: (0391) 611 65 77

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Caritasverband für das Dekanat Magdeburg e.V.

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsfragen

Max-Josef-Metzger-Str. 1a

39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 59 61-188 Frau Tina Harzer

-189 Frau Siegrid Begrich

-208 Frau Michaela Heller

Fax: (0391) 596 12 09

Mail: michaela.heller@caritas-magdeburg-stadt.de

Internet: www.caritas-magdeburg-stadt.de

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Olvenstedter Chaussee 11

39110 Magdeburg

Tel.: (0391) 734 73 93

Fax: (0391) 696 55 47

Mail: dksb.lsa@online.de

Internet: www.kinderschutzbund-lsa.de

www.dksb-lsa.de

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Magdeburg e.V.

Georg-Kaiser-Str. 3

39116 Magdeburg

Tel.: (0391) 990 90 51

Fax: (0391) 990 90 54

Mail: kinderschutzbund-magdeburg@t-online.de

dksb-kinderhaus-md@web.de

Internet: www.dksb-lsa.de

www.kinderschutzbund-lsa.de

Frauenhaus Magdeburg

über Landeshauptstadt Magdeburg

Sozial- und Wohnungsamt

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Tel: (0391) 540 34 25 und (0391) 406 94 51

ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Magdeburg:

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Tel.: (0391) 540 34 25

Öffnungszeiten: Mo, Do - Fr: 9.00-12.00 Uhr

Interventionsstelle für Opfer gegen häusliche Gewalt und Stalking Magdeburg

(über Sozial- und Wohnungsamt)

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Tel.: (0391) 610 62 26

Fax: (0391) 610 62 26

Mail: interventionsstelle@gmx.de

Kinderland Magdeburg

Frühförder- und Beratungsstelle der Stadt Magdeburg

Lumumbastr. 26
39126 Magdeburg
Tel.: (0391) 2 53 79 53
Fax: (0391) 2 54 42 54

Magdeburger Stadtmission e.V.

Erziehungs-, Ehe- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Leibnizstr. 48
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 532 49 13
Fax: (0391) 532 49 19
Mail: magdeburgerstadtmission@t-online.de
Internet: www.magdeburgerstadtmission.de/

pro familia e.V.

Beratungsstelle Magdeburg (Schwangerschaftsberatung und
Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung)
Lübecker Str. 24
39124 Magdeburg
Tel.: (0391) 252 41 33
Fax: (0391) 288 69 77
Mail: magdeburg@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

ProMann - Beratungsstelle für gewaltanwendende Männer

Beratungsstelle des Deutschen Familienverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
Weststr. 12
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 721 74 41
Fax: (0391) 721 74 42
E-Mail: pro.mann@t-online.de
Internet: www.promann.de

Verband Anwalt des Kindes – Geschäftsstelle

Leibnitzstr. 28
39104 Magdeburg
Frau Kati Knabe
Tel.: (0391) 530 63 20
Fax: (0391) 530 77 26
Mail: sachsenanhalt@v-a-k.de
Internet: www.v-a-k.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Magdeburg
PF 1913
39009 Magdeburg
Gudrun Schulz
Tel.: (0391) 727 10 45
Fax: (0391) 727 10 46
Mail: schulz.gudrun@arcor.de

Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstr. 1
39128 Magdeburg
Tel.: (0391) 251 54 17
Fax: (0391) 251 54 18
Mail: wildwasserMD@aol.com
info@wildwasser-magdeburg.de
Internet: www.wildwasser-magdeburg.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Sozialpädiatrisches Kinderzentrum Magdeburg

Adolf-Jentzen-Str. 2
39116 Magdeburg
Tel.: (0391) 662 62 0
Fax: (0391) 662 62 79
Mail: info@kinderzentrum-magdeburg.de
Internet: www.dgspj.de
www.kinderzentrum-magdeburg.de

Klinikum Magdeburg gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Birkenallee 34
39130 Magdeburg
Tel.: (0391) 791 35 00
Mail: barbara.knittel@klinikum-magdeburg.de
Internet: www.klinikum-magdeburg.de

Klinikum Magdeburg gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
Birkenallee 34
39130 Magdeburg
Tel.: (0391) 791 84 01
Fax: (0391) 791 84 03
Mail: Hans-Henning.Flechtner@Klinikum-Magdeburg.de
Internet: www.klinikum-magdeburg.de

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Städtischen Klinikum Magdeburg vorhanden.

Universitätsklinikum Magdeburg

Universitätsfrauenklinik
Gerhart-Hauptmann-Str. 35
39108 Magdeburg
Dr. med. A. Redlich
Tel.: (0391) 671 73 42
Internet: www.med.uni-magdeburg.de/fme/ufk
www.kindergynaekologie.de

Kindergynäkologische Sprechstunde: Mi 14.00 – 15.15 Uhr. Notfälle rund um die Uhr.

Universitätsklinikum Magdeburg

Universitätskinderklinik

Kinderchirurgische Abteilung

Leipziger Str. 44

39120 Magdeburg

Tel.: (0391) 672 41 90

(0391) 671 36 90 (Sekretariat, Frau Regina Forberger)

Fax: (0391) 672 42 52

Mail: regina.forberger@medizin.uni-magdeburg.de

Internet: www.med.uni-magdeburg.de

Altmarkkreis Salzwedel

Angebote der Behörden:

Altmarkkreis Salzwedel
Jugend- und Schulamt
Karl-Marx-Str. 32
29410 Hansestadt Salzwedel
Herr Ulrich Mußbach
Tel.: (03901) 84 03 67 und 84 03 69
Fax: (03901) 84 06 22
Mail: Ulrich.mussbach@altmarkkreis-salzwedel.de

Altmarkkreis Salzwedel
Gesundheitsamt
Karl-Marx-Str. 32
29410 Hansestadt Salzwedel
Herr Dr. Wiesner
Tel.: (03901) 84 05 70
Fax: (03901) 84 05 85
Mail: peter.wiesner@altmarkkreis-salzwedel.de

Landesverwaltungsamt/ Ref. 502
Schulpsychologische Beratung
Philipp-Müller-Straße 2-4
39638 Gardelegen
Tel.: (03907) 80 79-25

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Altmark West e.V.
Schwangerschaftsberatungsstelle
Ernst-Thälmann-Str. 40
39638 Gardelegen
Tel.: (03907) 77 82 61
Mail: SKB@drk-kloetze.de

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des DPWV
Reiche Str. 51
29410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: (03901) 83 26 27
Fax: (03901) 83 26 30
Internet: www.paritaet-lsa.de

Frauen- und Kinderhaus Salzwedel
PF 1112
29414 Hansestadt Salzwedel
Tel.: (03901) 42 48 59
Mail: frauenhaus-salzwedel@web.de

Heilpädagogischer Kindergarten mit Frühförderung

Arche Noah
Holzmarkt 13
39638 Gardelegen
Tel.: (03907) 73 02 44
Fax: (03907) 73 02 45

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Altmarkkreis Salzwedel
Langförderweg 28
39638 Gardelegen
Frau Ramona Bierstedt
Tel.: (03907) 77 64 03 /-71
Internet: www.weisser-ring.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Altmark-Klinikum gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Brunnenstr. 1
29410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: (03901) 88 75 00
Fax: (03901) 88 75 99
Chefärztin: Dipl. med. Marion Schellenberg
Mail: m.schellenberg@altmark-klinikum.de
Internet: www.altmark-klinikum.de/Salzwedel/

Altmark-Klinikum gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Ernst-von-Bergmann-Str. 22
39638 Gardelegen
Tel.: (03907) 79 13 41 (Dr. med. R. Genseke)
Tel.: (03907) 79 0
Fax: (03907) 79 12 88
Mail: r.genseke@altmark-klinikum.de
Internet: www.altmark-klinikum.de/Gardelegen/

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Fachklinikums Uchtspringe

Standort Salzwedel
Brunnenstr. 1
29410 Hansestadt Salzwedel
(03901) 30 74 850
(03901) 30 74 859

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Angebote der Behörden:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jugendamt

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Herr Peter Grimm
Tel.: (03496) 60 16 01
Fax: (03496) 60 16 02
Mail: peter.grimm@anhalt-bitterfeld.de

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Gesundheitsamt

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Herr Dr. Preden
Tel.: (03496) 60 17 51
Fax: (03496) 60 17 52
Mail: norbert.preden@anhalt-bitterfeld.de

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Caritasverband für das Dekanat Wittenberg

Allgemeine Sozialberatung
Walter-Rathenau-Str. 31
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03493) 246 15
Fax: (03493) 246 15
Mail: manfred.duewel@caritas-bitterfeld.de
Internet: www.caritas-bitterfeld.de

Christopherushaus

Familien- und Erziehungsberatung
Stadt Bitterfeld-Wolfen - OT Wolfen Nord
Raguhner Schleife 29
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
Tel.: (03494) 50 35 08
Mail: info@diakonie-wolfen.de
Internet: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Anhalt-Bitterfeld i.G.
c/o Franziska Bönsch
Siebenhausen 15
06766 Bobbau
Tel.: (03494) 38 31 30
Fax: (03494) 38 33 09
Mail: dksb-lsa@gmx.de
Internet: www.dksb-lsa.de
www.kinderschutzbund-lsa.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Bitterfeld e.V.
Schwangerschaftsberatungsstelle
Mittelstraße 31a
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03493) 37 62 18
Mail: schwangerenberatung.bitterfeld@drk-bitterfeld.de

Diakoniewerk Kanzler von Pfau´sche Stiftung

Frauenhaus Köthen
PF 1513
06355 Köthen (Anhalt)
Tel.: (03496) 42 95 23
Mail: krone@diakoniewerk.net

EJF e.V. - Jugendfürsorgewerk

Kinderheim Bitterfeld
Hahnstückenweg 4
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03493) 23 41
Mail: kinderheim-bitterfeld@ejf.de

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Jeversche Str. 15
39261 Zerbst
Tel.: (03923) 78 22 44
Fax: (03923) 78 22 44
Internet : www.paritaet-lsa.de

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des DRK

Siebenbrünnenpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: (03496) 55 51 11
Internet: www.kv-koethen.drk.de

Frauenhaus Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Frauen helfen Frauen e.V.
PF 1118
06754 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
Tel.: (03494) 310 54
Mail: frauenhauswolfen@aol.com
Internet: www.frauenzentrum-wolfen.de

ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Bitterfeld-Wolfen:

Frauenzentrum Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Fritz-Weineck-Str. 4
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
Tel.: (03494) 310 54
Öffnungszeiten: Mo 14.00-16.00 Uhr / Mi 16.00-18.00 Uhr

Außenstelle der ambulanten Beratungsstelle:

Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen

Zimmer 211
Lindenstr. 9
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03493) 36 42 11
Öffnungszeiten: Fr. 9.00-11.00 Uhr

Frühförderstelle

der Lebenshilfswerk-Anhalt gGmbH
Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
Dessauer Allee 50b
Leiterin: Frau Antje Pertek
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 215 14
Internet: www.lhw-anhalt.de

Frühförderstelle der Lebenshilfe Dessau e. V.

Frühförderstelle Zerbst
Puschkinpromenade 16
39261 Zerbst/Anhalt
Tel.: (03923) 48 76 98

Frühförderstelle Köthen

Weintraubenstr. 14
06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: (03496) 40 29 30

Schwangerschaftsberatung der Diakonie

Dessauer Str. 28
39261 Zerbst
Tel.: (03923) 74 03 15

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Anhalt-Bitterfeld
Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
Clara-Zetkin-Str.37
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
Herr Heiner Lindstedt
Tel.: (03494) 50 27 48
Fax: (03494) 50 27 53
Mail: h-lindstedt@t-online.de
Internet: www.weisser-ring.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2

06749 Bitterfeld-Wolfen

Chefarzt: Herr Dr. med. Thomas Beier

Tel.: (03493) 31 24 21 (Sekretariat)

Fax: (03493) 31 24 32

Mail: thbeier@gzbiwo.de

Internet: www.gzbiwo.de/kliniken/jugendmedizin.html

Landkreis Börde

Angebote der Behörden:

Landkreis Börde

Jugendamt

Gerickestr. 104

39340 Haldensleben

Herr Jakobi

Tel.: (03904) 72 40 14 23 und 72 40 14 24

Fax: (03904) 72 40 14 70

Mail: jugendamt@boerdekreis.de

Landkreis Börde

Gesundheitsamt

Gerickestr. 5

39340 Haldensleben

Herr Dr. Heese

Tel.: (03904) 72 40 25 51

Fax: (03904) 72 40 52 667

Mail: gesundheitsamt@boerdekreis.de

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Börde e.V.

Waldring 113c

39340 Haldensleben

Tel.: (03904) 72 45 27

Fax: (03904) 71 05 41

Mail: dksb-bk@gmx.de

Internet: www.kinderschutzbund-lsa.de

www.dksb.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Oschersleben e.V.

Familienzentrum/ Schwangerschaftsberatungsstelle

Puschkinstraße 34

39387 Oschersleben

Tel.: (03949) 92 14 40

Mail: familienzentrum@drkoschersleben.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle der AWO

Wilhelm-Heine-Str. 11

39387 Oschersleben

Tel.: (03949) 993 79

Mail: awo-boerde@web.de

Internet: www.awo.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle des DPWV

Süplinger Str. 35
39340 Haldensleben
Tel.: (03904) 414 68
Internet: www.paritaet-lsa.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Landkreis Börde

PF 1162
39321 Wolmirstedt
Tel.: (039201) 70 97 65
Mail: frauenhaus-wms@rueckenwind-ev.de

ambulante Beratungsstelle des Frauen- und Kinderschutzhauses:

Heinrich-Heine-Str. 5
39326 Wolmirstedt
Tel.: (039201) 70 97 65
Mobil: (0175) 27 63 313
Öffnungszeiten: Mo 10:30 -12:00 Uhr, Mi 14:00 -16:00 Uhr

Außenstellen der ambulante Beratungsstelle:

Haldensleben

Waldring 113c
39340 Haldensleben
Tel.: (039201) 70 97 65 Mobil: 0175 - 2763313
Öffnungszeiten: 14tägig Do 10.00-12.00 Uhr (in den ungeraden Wochen)

Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde

Langestr. 12
39359 Oebisfelde
Tel.: (039201) 70 97 65 Mobil: 0175 - 2763313
Öffnungszeiten: nach Terminvereinbarung

Oschersleben

Triftstr. 9-10
Haus 3 (Zimmer 112)
39387 Oschersleben
Tel.: (039201) 70 97 65 Mobil: 0175 - 2763313
Öffnungszeiten: jeden 1. Di 09.00-10.30 Uhr

Wanzleben

Lange Straße 8
39164 Wanzleben
Tel.: (039201) 70 97 65 Mobil: 0175 - 2763313
Öffnungszeiten: jeden 1. Di 11.00-12.30 Uhr

Frühförderstelle Haldensleben

Lebenshilfe Ostfalen gGmbH
Köhlerstr. 9a
39340 Haldensleben
Tel.: (03904) 451 27
Mail: info@lebenshilfe-ostfalen-ggmbh.de
Internet: www.lebenshilfe-ostfalen-ggmbh.de

Frühförderstelle Oschersleben (AWO)

Triftstr. 2b
39387 Oschersleben
Tel.: (03949) 30 00
Internet: www.fruehfoerderstellen.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Börde
Schinderwuhne 5
39179 Barleben
Herr Dieter Montag
Tel.: (039203) 610 41
(0177) 621 95 09
Internet: www.weisser-ring.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Ameos Klinikum für Psychiatrie und Neurologie Haldensleben

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie
Kieffholzstr. 4
39340 Haldensleben
Chefärztin: Dipl.-Med. Anke Kasner
Tel.: (03904) 47 50 (Zentrale)
(03904) 47 54 21 (Sekretariat)
Fax: (03904) 45 72 18
Mail: haldensleben@ameos.de
Internet: www.ameos.de/klinikum-haldensleben-kinder-und-jugend.html

Medigreif-Bördekrankenhaus

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Kreiskrankenhaus 4
39387 Oschersleben
Herr MR Dieter Schmidt
Tel.: (03949) 93 52 80
Fax: (03949) 93 53 85
Mail: d.schmidt@medigreif-boerdekrankenhaus.de
Internet: www.medigreif-boerdekrankenhaus.de

Sana Ohre-Klinikum GmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Kieffholzstr. 27
39340 Haldensleben
Chefarzt: Frau Dipl.med. Suzanne Knauer-Schiefer
Tel.: (03904) 47 42 82
Fax: (03904) 47 43 60
Mail: s.knauer-schiefer@sana-ok.de
Internet: www.sana-ohre-klinikum.de

Landkreis Burgenlandkreis

Angebote der Behörden:

Kreisverwaltung Burgenlandkreis

Jugendamt

Schönburger Str. 41

06618 Naumburg

Frau Kühn

Tel.: (03445) 73 13 11 und 73 13 12

Fax: (03445) 73 13 36

Mail: jugendamt@blk.de

Kreisverwaltung Burgenlandkreis

Gesundheitsamt

Nordstr. 5

06618 Naumburg (Saale)

Herr DM Wurzbacher

Tel.: (03445) 73 23 72

Fax: (03445) 20 27 82

Mail: gesundheitsamt@blk.de

Außenstellen in Hohenmölsen und Zeitz:

Kreisverwaltung Burgenlandkreis

Gesundheitsamt (Außenstelle Hohenmölsen)

Ernst-Thälmann-Str. 58

06679 Hohenmölsen

Kreisverwaltung Burgenlandkreis

Gesundheitsamt (Außenstelle Zeitz)

Schädestr. 5

06712 Zeitz

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Caritasverband für das Dekanat Naumburg-Zeitz

Allgemeine Sozialberatung

Leopold-Kell-Str. 2a

06667 Weißenfels

Tel.: (03443) 30 36 17

Fax: (03443) 33 49 86

Mail: info@caritas-naumburg-zeitz.de

Internet: www.caritas-naumburg-zeitz.de

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Burgenlandkreis e.V.

Fischgasse 11

06618 Naumburg

Tel.: (03445) 23 26 77

Fax: (03445) 23 26 76

Mail: dksb-kv-blk@web.de

Internet: www.kinderschutzbund-lsa.de und www.dksb.de

Ehe- und Erziehungsberatung der sozialen Dienstleistungen / AWO

Wenzelsring 8
06618 Naumburg
Tel.: (03445) 23 78 79

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien

Nicolaistr. 6
06712 Zeitz
Tel.: (03441) 21 37 31
Fax: (03441) 22 18 17
Mail: beratungsstelle_zeitz@diakonie-naumburg-zeitz.de
Internet: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Frauenhaus Weißenfels

PF 1136
06651 Weißenfels
Tel.: (03443) 80 26 47
Mail: frauenhaus.weissenfels@freenet.de

Frauenhaus Zeitz

PF 1212
06692 Zeitz
Tel.: (03441) 21 27 68
Mail: frauenhaus@diakonie-naumburg-zeitz.de

Frühförder- und Beratungsstelle

Lebenshilfe Naumburg e.V.
Friedensstr. 3
06618 Naumburg
Tel.: (03445) 77 63 67
Fax: (03445) 79 28 32

Frühförder- und Beratungsstelle INTEGRA

Lindenweg 2-3
06667 Weißenfels
Tel.: (03443) 33 574 333
Mail: post@integra-wl.de

pro familia e.V.

Beratungsstelle Zeitz (Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungs- und Schwangerschaftsberatung)
Donaliesstr. 45-46
06712 Zeitz
Tel.: (03441) 31 03 26
Fax: (03441) 619 92 38
Mail: zeitz@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

Schwangerschaftsberatungsstelle des DRK

Leopold-Kell-Str. 29
06667 Weißenfels
Tel.: (03443) 39 37 17
Mail: drk@drkweissenfels.de
Internet: www.drkweissenfels.de

Weisser Ring e.V.
Beratungsstelle Burgenlandkreis
Lützenscher Str. 3
06686 Meuchen/Lützen
Herr Ronald Tenner
Tel.: (034444) 906 81 und
0173 - 852 03 99
Fax: (034444) 906 80
Mail: TennerRonald@web.de
Internet: www.weisser-ring.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Asklepios-Klinikum Weißenfels-Hohenmölsen GmbH
Klinik für Kinder und Jugendmedizin
Naumburger Str. 76
06667 Weißenfels
Chefarzt. Herr Dr. med. Daniel Windschall
Tel.: (03443) 40 12 51
Mail: weissenfels@asklepios.de
d.windschall@asklepios.com
Internet: www.asklepios.com/weissenfels/

Klinikum Burgenlandkreis gGmbH
Georgius- Agricola- Klinikum Zeitz
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Lindenallee 1
06712 Zeitz
Chefarzt: Herr Dipl.-Med. Hans-Joachim Krebs
Tel.: (03441) 740 -371 und -375 und -376
Mail: paediatric@klinikum-burgenlandkreis.de
Internet: www.klinikum-burgenlandkreis.de

Klinikum Burgenlandkreis gGmbH
Saale-Unstrut-Klinikum Naumburg
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Humboldtstr. 31
06618 Naumburg
Tel.: (03445) 72 15 01 (Sekretariat)
Notfallambulanz: (03445) 72 15 10
Internet: www.klinikum-burgenlandkreis.de

Landkreis Harz

Angebote der Behörden:

Landkreis Harz
Dezernat III / Jugendamt
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Frau Werner
Tel.: (03941) 59 70 21 52
Fax: (03941) 59 70 21 71
Mail: jugendamt@kreis-hz.de

Landkreis Harz
Dezernat III / Gesundheitsamt (Postanschrift)
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Frau Dr. Christiansen
Tel.: (03941) 59 70 23 01
Fax: (03941) 59 70 23 00
Mail: gesundheitsamt@kreis-hz.de

Dezernat III / Gesundheitsamt (Besucheranschrift)
Kurtsstr. 13
38885 Wernigerode

Sozialer Dienst der Justiz Halberstadt
Opferberatungsstelle
Quedlinburger Str. 38
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 57 33 67
Fax: (03941) 44 11 64

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
Frauen- und Kinderschutzhaus Ballenstedt
PF 01208
06489 Ballenstedt
Tel.: (039483) 86 85
Fax: (039483) 86 85
Mail: post@caritas-frhs-ballenstedt.de

ambulante Beratungsstelle des Frauen- und Kinderschutzhauses Ballenstedt:

Gröperstr. 33
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 61 35 55 (24 h Erreichbarkeit)
Öffnungszeiten: Mo 9.00-12.00 Uhr / Do 13.00-18.00 Uhr

Caritasverband für das Dekanat Halberstadt e.V.

Allgemeine Sozialberatung
Gröperstr. 33
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 260 98
Fax: (03941) 61 49 75
Mail: info@caritas-halberstadt.de
Internet: www.caritas-halberstadt.de

Cecilienstift Halberstadt

PF 1436
Am Cecilienstift 1
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 681 40
Fax: (03941) 68 14 40
Mail: cecilienstift@t-online.de

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Forckestr. 17
38855 Wernigerode
Tel.: (03943) 63 20 07
Fax: (03943) 62 63 53
Internet: www.paritaet-lsa.de

Familien- und Erziehungsberatung der AWO

Eike-von-Repkow-Str. 15
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 60 12 26
Mail: awo-hbs@freenet.de
Internet: www.awo.de

Familien- und Erziehungsberatung der Diakonie

Psychologische Beratungsstelle
Carl-Ritter-Str. 16
06484 Quedlinburg
Tel.: (03946) 37 40
Fax: (03946) 37 40
Internet: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Frühförderung Halberstadt

Rappelkiste
Hinter der Großen Ringstr. 17
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 44 16 14
Fax: (03941) 68 14 40

Frühförderstelle Quedlinburg

Lebenshilfe Quedlinburg e.V.
Quedlinburger Str. 2
06502 Weddersleben
Tel.: (03936) 26 73
Mail: info@lebenshilfe-quedlinburg.de
Internet: www.lebenshilfe-hz-qlb.de

Frühförderung Wernigerode

Heilpädagogischer Kindergarten der Lebenshilfe
Bert-Heller-Str. 20
38855 Wernigerode
Tel.: (03943) 250 32
Mail: flaxundkruemel@lebenshilfe-wernigerode.de

pro familia e.V.

Beratungsstelle Quedlinburg (Schwangerschaftsberatung)
Harzweg 30
06484 Quedlinburg
Tel.: (03946) 70 55 21
Fax: (03946) 70 55 21
Mail: quedlinburg@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

Stadtverwaltung Wernigerode

Frauenhaus Wernigerode
Friedrichstr. 154
38855 Wernigerode
Tel.: (03943) 65 45 12
(0175) 53 80 707
Mail: sozialamt@stadt-wernigerode.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Halberstadt
Damm 12b
38835 Berßel
Herr Horst Bendler
Tel.: (03941) 67 42 72
Fax.: (03491) 67 42 60
Mail: horst.bendler@hbs.pol.lsa-net.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Wernigerode
Steingrube 8
38855 Wernigerode
Herr Rainer Eichbaum
Tel.: (03943) 60 50 44
(0151) 55 16 46 20
Mail: rainer.eichbaum@gmx.de
rainer.eichbaum@hbs.pol.lsa-net.de
Internet: www.weisser-ring.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Ameos Klinikum St. Salvator Halberstadt

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Gleimstr. 5

38820 Halberstadt

Chefarzt: Herr Dr. med. Cornelius Presch

Tel.: (03941) 64 24 21

Fax: (03941) 64 28 00

Mail: presch@kikl.salvator-kh.de

Internet: <http://www.ameos.de/klinikum-halberstadt-kinder.html>

Harz- Klinikum Wernigerode/ Blankenburg GmbH

Kinderklinik

Ilseburger Str. 15

38855 Wernigerode

Chefarzt: Herr Dr. med. Dieter Sontheimer

Tel.: (03943) 61 27 11

Fax: (03943) 61 27 52

Mail: info@harz-klinikum.de

kinderklinik@harz-klinikum.de

Internet: www.harz-klinikum.de

Klinikum „Dorothea Christiane Erxleben“ Quedlinburg

Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Ditfurter Weg 24

06484 Quedlinburg

Chefarzt: Herr Dr. med. Dieter Sontheimer

Tel.: (03946) 909 13 71

Fax: (03946) 909 13 77

Mail: kinderklinik@klinikum-quedlinburg.de

Internet: www.klinikum-quedlinburg.de

Landkreis Jerichower Land

Angebote der Behörden:

Landkreis Jerichower Land

Jugendamt

Bahnhofstr. 9

39288 Burg

Herr Dr. Focke

Tel.: (03921) 949 51 00 und 949 55 00

Fax: (03921) 949 55 99

Mail: jugendamt@lkjl.de

Landkreis Jerichower Land

Gesundheits- und Verbraucherschutz (Postanschrift)

Bahnhofstr. 9

39288 Burg

Herr Dr. Preisler

Außenstelle Genthin

Gesundheits- und Verbraucherschutz (Besucheranschrift)

Brandenburger Str. 100

39307 Genthin

Tel.: (03921) 949 53 00

Fax: (03921) 949 53 99

Mail: verbraucherschutz@lkjl.de

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

CJD Beratungszentrum

Erziehungsberatungsstelle

Magdeburger Str. 27

39307 Genthin

Tel.: (03933) 80 18 41

Fax: (03933) 80 55 36

Mail: beratungszentrum@cjd-genthin.de

Internet: www.cjd.de

CJD-Beratungszentrum

Frauenhaus Genthin

Magdeburger Str. 27

39307 Genthin

Tel.: (03933) 80 18 51

Mail: cjdgenthin@t-online.de

DRK Kreisverband Jerichower Land

Frauenhaus Burg

Niegripper Chaussee 11

39288 Burg

Tel.: (03921) 21 40

Mail: drk-fh-burg@web.de

ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Burg:

DRK

Alte Kaserne 25
39288 Burg
Tel.: (03921) 21 40
Öffnungszeiten: Mo 9.00-13.00 Uhr / Mi 13.00-16.00 Uhr

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Straße der Einheit 19
39288 Burg
Tel.: (03921) 49 39
Fax: (03921) 99 02 88
Internet: www.paritaet-lsa.de

Frühförderstelle

Lebenshilfe Burg e.V.
Am Brunnenfeld 7
39288 Burg
Tel.: (03921) 45 68 0
Fax: (03921) 45 68 70
Mail: hallo@lebenshilfe-burg.de
Internet: www.lebenshilfe-burg.de

Verband Anwalt des Kindes – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Breite Str.9
39175 Biederitz
Frau Birgitt Gaida
Tel.: (039292) 659 18
Fax: (039292) 659 19
Mail: sachsenanhalt@v-a-k.de
Birgitt.gaida@v-a-k.de
Internet: www.v-a-k.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Jerichower Land
Uchtdorfer Weg 11
39128 Magdeburg
Herr Roland Hansel
Tel.: (0391) 251 21 56
Internet: www.weisser-ring.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Medigreif Kreiskrankenhaus Burg

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
August-Bebel-Str. 55a
39288 Burg
Chefärztin: Frau Dr. med. Edelgard Holleck
Tel.: (03921) 96 15 01
Fax: (03921) 96 13 26
Mail: kinderklinik@medigreif-kreiskrankenhaus-burg.de
Internet: www.medigreif.de
www.medigreif-kreiskrankenhaus-burg.de

Landkreis Mansfeld-Südharz

Angebote der Behörden:

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Familie, Jugend und Soziales
Rudolf-Breitscheid-Str. 20-22
06526 Sangerhausen
Herr Grünewald
Tel.: (03464) 53 53 300
Fax: (03464) 53 53 390
Mail: jugendamt@mansfeldsuedharz.de

Landkreis Mansfeld-Südharz
Gesundheitsamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 20-22
06526 Sangerhausen
Frau DM Bellstedt
Tel.: (03464) 53 55 30
Fax: (03464) 53 54 95
Mail: dbellstedt@mansfeldsuedharz.de

Außenstelle in Lutherstadt Eisleben:

Landkreis Mansfeld-Südharz
Gesundheitsamt (Außenstelle Lutherstadt Eisleben)
Größlerstr. 2
06295 Lutherstadt Eisleben

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

ABI-Beratungsstelle Sangerhausen
Frauenhaus Sangerhausen
Poetengang 6
06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 57 00 72
Fax: (03464) 51 88 03
Mail: abi-fsh.sgh@web.de

Caritasverband für das Dekanat Eisleben e.V.
Allgemeine Sozialberatung
Klosterplatz 38a
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: (03475) 60 41 44
Fax: (03475) 66 35 59
Mail: info@caritas-eisleben.de
Internet: www.caritas-eisleben.de

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
Pestalozzistr. 31
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: (03475) 60 41 03
Fax: (03475) 66 38 01
Mail: kinderschutzbund-msh@t-online.de
Internet: www.dksb.de
www.kinderschutzbund-msh.de

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Sangerhausen e.V.
Wilhelm-Koenen-Str. 57b
06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 57 00 36
Tax: (03464) 57 00 36
Mail: dksb-lsa@gmx.de
Internet: www.dksb.de
www.kinderschutzbund-lsa.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
des Albert-Schweitzer Familienwerkes
Bahnhofstr. 33
06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 57 29 45

Frühförderstelle Klostermannsfeld
FFBS Klostermannsfeld
Ludwig-Jahn-Str. 32
06308 Klostermannsfeld
Tel.: (034772) 255 34
Mail: info.ffbs@kize-weisser-stein.de

Frühförderstelle CJD Sangerhausen
Therapie- und Beratungszentrum
Walter-Rathenau-Str. 1
06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 27 67 16
Fax.: (03464) 27 64 23

pro familia e.V.
Beratungsstelle Hettstedt (Schwangerschaftsberatung)
Untere Bahnhofstr. 42
06333 Hettstedt
Tel.: (03476) 81 44 35
Fax: (03476) 81 44 36
Mail: hettstedt@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

pro familia e.V.

Beratungsstelle Eisleben (Schwangerschaftsberatung)
Andreaskirchplatz 6
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: (03475) 69 66 97
Fax: (03475) 69 66 97
Mail: eisleben@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Mansfeld-Südharz
Vicariatsgasse 4
06295 Lutherstadt Eisleben
Herr Joachim Henze
Tel.: (034772) 254 34 und (03475) 68 01 54
Internet: www.weisser-ring.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Mansfeld-Südharz
Mogkstr.9
06526 Sangerhausen
Frau Antje Rödiger
Tel.: (03464) 57 14 50
(0151) 55 16 46 14
Fax: (03464) 57 14 51
Mail: ARoediger@t-online.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

HELIOS Klinik Sangerhausen

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Am Beinschuh 2a
06526 Sangerhausen
Chefärztin: Frau Dr. med. Helga Krull
Tel.: (03464) 66 90 01
Fax: (03464) 66 90 07
Mail: helga.krull@helios-kliniken.de
Internet: www.helios-kliniken.de/klinik/sangerhausen.html

Landkreis Saalekreis

Angebote der Behörden:

Landkreis Saalekreis

Jugendamt

Kloster 5

06217 Merseburg

Herr Mattes

Tel.: (03461) 40 15 05

Fax: (03461) 40 15 02

Mail: jugendamt@saalekreis.de

Landkreis Saalekreis

Gesundheitsamt

Oberaltenburg 4 b

06217 Merseburg

Frau DM Muchow

Tel.: (03461) 40 17 05

Fax: (03461) 40 17 02

Mail: gesundheitsamt@saalekreis.de

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Caritasverband für die Stadt Halle und das Dekanat Halle/Saale e.V.

Beratungsstelle für Ehe-, Familien und Erziehungsfragen

Dammstr. 3

06127 Merseburg

Tel.: (03461) 33 39 00

Fax: (03461) 333 90 18

Internet: www.caritasverband-halle.de

Familien- und Erziehungsberatung des DPWV

Merseburger Str. 65a

06268 Querfurt

Tel.: (034771) 229 22

Fax: (034771) 718 88

Mail: eb.sb.querfurt@t-online.de

Internet: www.Paritätischen.de

Förderverein "Frauen helfen Frauen" e.V.

Frauenhaus Merseburg

PF 1238

06217 Merseburg

Tel.: (03461) 21 10 05

Mail: fshmerseburg@web.de

ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Merseburg:

Bürgerinformation

Burgstr. 5
06217 Merseburg
Tel.: (03461) 72 07 22
Öffnungszeiten: Di: 13.00-18.00 Uhr

Außenstelle der ambulanten Beratungsstelle:

Volkssolidarität

Fliederweg 7
06268 Querfurt
Tel.: (034771) 911 29
Öffnungszeiten: 9.00-13.00 Uhr

Frühförderung

Lebenshilfe Merseburg gGmbH
Lessingstr.
06217 Merseburg
Tel.: (03461) 21 04 71
Fax: (03461) 20 13 95

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Saalekreis
Genzanoer Str. 32
06217 Merseburg
Frau Sigrid Ciasto
Tel.: (03461) 79 47 03

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis

Abteilung für Psychiatrie/ Jugendpsychiatrie
Weiße Mauer 52
06217 Merseburg
Chefarzt: Wolfgang Scheffler
Mail: w.scheffler@klinikum-saalekreis.info
Oberschwester: Ilona Poweleit
Tel.: (03461) 27 48 10
Fax: (03461) 27 48 02
Internet: www.klinikum-saalekreis.info

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin vorhanden.

Carl- von- Basedow- Klinikum Saalekreis

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Weiße Mauer 52
06217 Merseburg
Chefarzt: Herr Dr. med. Schobeß
Tel.: (03461) 27 44 00
Fax: (03461) 27 44 02
Mail: a.schobess@klinikum-saalekreis.de
Internet: www.klinikum-saalekreis.info

Landkreis Salzlandkreis

Angebote der Behörden:

Landkreis Salzlandkreis

Jugendamt

Friedensallee 25

06406 Bernburg (Saale)

Frau Wenzel

Tel.: (03471) 32 45 84

Fax: (03471) 32 43 24

Mail: jugendamt@kreis-slk.de

Kreisverwaltung Salzlandkreis

Gesundheitsamt

Friedensallee 25

06406 Bernburg (Saale)

Frau DM Unger

Tel.: (03473) 955 32 01

Fax: (03473) 955 30 01

Mail: munger@kreis-slk.de

Außenstellen in Aschersleben und Schönebeck:

Kreisverwaltung Salzlandkreis

Gesundheitsamt (Außenstelle Aschersleben)

Johannispromenade 3

06449 Aschersleben

Kreisverwaltung Salzlandkreis

Gesundheitsamt (Außenstelle Schönebeck)

Böttcherstr. 24a

39218 Schönebeck

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Not

Bestehornhaus

Hecknerstr. 6

06449 Aschersleben

Tel.: (03473) 92 89 0

Fax: (03473) 92 89 50

Mail: bestehornhaus@aschersleben.de

Internet: www.aschersleben.de

Caritasverband für das Dekanat Egeln e.V.

Allgemeine Sozialberatung

Theaterstr. 5

06406 Bernburg (Saale)

Tel.: (03471) 37 00 79

Fax: (03471) 62 57 20

Mail: info@caritas-egeln.de

Internet: www.caritas-egeln.de

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Salzlandkreis e.V.
c/o Silke Nowak
Gartenweg 7
06449 Aschersleben OT Schackenthal
Tel.: (03473) 93 339
Mail: kinderschutzbund-kr-slk@gmx.de
Internet: www.dksb.de
www.kinderschutzbund-lsa.de

Diakoniewerk Kanzler von Pfau´sche Stiftung

Frauen- und Kinderschutzhaus Bernburg
PF 1565
06395 Bernburg (Saale)
Tel.: (03471) 31 11 35
Mail: info@kanzlerstiftung.de oder fh-bbg@kanzlerstiftung.de
Internet: www.fh-bbg@kanzlerstiftung.de

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Welsleber Str. 57/59
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 691 37
Internet: www.paritaet-lsa.de

Familien- und Erziehungsberatungszentrum – SOS Kinderdorf

Nienburger Str. 20-22
06406 Bernburg (Saale)
Tel.: (03471) 35 20 31
Fax: (03471) 33 48 35
Mail: regina.luecht@sos-kinderdorf.de

Frauenhaus Staßfurt

PF 1415
39410 Staßfurt
Tel.: (03925) 30 25 95
Mail: frauenhaus@rueckenwind-ev.de
Internet: www.rueckenwind-ev.de

ambulante Beratungsstelle „Escape-Notausgang“ des Frauenhauses Staßfurt:

Telefon: (03925) 30 25 95
Mobil: 0162 - 159 97 41

Angebote und Beratungszeiten der ambulanten Beratungsstelle in folgenden Orten:

Ort	Anschrift	Zeit
Alsleben	Kindergarten Gänseblümchen Gutstr. 7	nach Terminvereinbarung
Barby	Schloßstraße 31 AWO	nach Terminvereinbarung
Calbe	Feldstr. 17 Begegnungsstätte Volkssolidarität	nach Terminvereinbarung

Egeln	Breiter Weg 11	nach Terminvereinbarung
Groß Börnecke	Bürgerhaus Mittelstr. 2	nach Terminvereinbarung
Hettstedt	Schillerstr. 22 bei pro familia (Ärztehaus, oberste Etage)	14-tägig Donnerstag von 13:00 – 15:00 Uhr in den geraden Kalenderwochen
Hoym	Begegnungsstätte Domäne 4	nach Terminvereinbarung
Nienburg	Jugendzentrum Nienburg Johannisstr. 31	nach Terminvereinbarung
Schönebeck	Familienzentrum „Malzmühle“ Am Malzmühlenfeld 43	Jeden 1. Freitag im Monat 10.00 – 12.00 Uhr
Staßfurt	Bürger- u. Jugendhaus Straße der Solidarität 15	Jeden Dienstag von 10:00 – 12:00 Uhr

Frühförderstelle Bernburg

Lebenshilfe Bernburg gGmbH
Schillerstr. 4
06406 Bernburg (Saale)
Tel.: (03471) 35 38 39

Frühförderstelle der Lebenshilfe Bördeland

Strandbadstr. 1
39418 Staßfurt
Tel.: (03925) 80 08 78
Internet: www.lebenshilfe-boerdeland.de

Frühförderstelle Schönebeck

Schönebeck Kindertagesstätte
Prager Str. 71
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 84 59 30

Kinder-und Jugendheim

„Haus Achterbahn“
Berthold-Brecht-Str. 40b
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 69 83 5
Fax: (03928) 42 50 34
Mail: haus-achterbahn@awo-sbk.de
Internet: www.awo.de

Schwangerschaftsberatungsstelle des DRK

Lindenstraße 19
06449 Aschersleben
Tel.: (03473) 67 40
Mail: info@drk-stassfurt-aschersleben.de

Schwangerschaftsberatungsstelle des DRK

Bodestr. 35
39418 Staßfurt
Tel.: (03925) 37 21 0
Fax: (03925) 37 21 32
Mail: info@drk-stassfurt-aschersleben.de

Soziale Familien- und Erziehungsberatungsstelle der Diakonie

Eislebener Str. 5/6
06449 Aschersleben
Tel.: (03473) 84 08 466
Fax: (03473) 92 69 45
Internet: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Stadtverwaltung Aschersleben Amt 5

Frauen- und Kinderschutzhaus Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben
Tel.: (03473) 35 15
Mail: gleichstellungsbeauftragte@aschersleben.de

Verein „Nestwärme“ e.V.

Dr.-Martin-Luther-Str. 12
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 42 51 60
Fax: (03928) 42 51 91
Mail: nestwaermesbk@web.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Salzlandkreis
Calbesche Str. 9
39218 Schönebeck
Frau Erika Jänsch
Tel.: (03928) 40 04 11
Internet: www.weisser-ring.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Fachklinikum Bernburg

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie
Chefärztin: Frau Dr. Dögel
Olga-Benario-Str. 16-18
06406 Bernburg
Tel.: (03471) 34 3
(03471) 34 41 10
Fax: (03471) 34 42 00
(03471) 34 41 12
Mail: fkf.bernburg@salus-lsa.de
e.doegel@salus-lsa.de
Internet: www.asklepios.com/bernburg/
www.salus-lsa.de

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Bernburg und weitere Tagesklinik-Standorte des Fachkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Bernburg in Dessau-Roßlau und Wittenberg vorhanden.

Klinikum Schönebeck gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde
Köthener Str. 13
39218 Schönebeck
Chefarzt: Herr Dr. Weber
Tel.: (03928) 64 13 01(Sekretariat)
Fax: (03928) 64 16 09
Mail: verwaltung@kh-sbk.de
Internet: www.kh-sbk.de

Klinikikum Aschersleben-Staßfurt gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Eislebener Str. 7a
06449 Aschersleben
Chefärztin: Frau Dr. med. B. Moldenhauer
Tel.: (03473) 97 44 01 (Sekretariat)
Fax: (03473) 97 44 02
Mail: kllinikum@kkl-as.de
Internet: www.kkl-as.de

Landkreis Stendal

Angebote der Behörden:

Landkreis Stendal

Jugendamt

Hospitalstr. 1-2
39576 Stendal
Frau Kathrin Müller
Tel.: (03931) 60 6
Fax: (03931) 21 30 60
Mail: jugendamt@landkreis-stendal.de

Landkreis Stendal

Gesundheitsamt

Wendtstr. 30
39576 Stendal
Frau Dr. Schubert
Tel.: (03931) 60 79 00
Fax: (03931) 60 79 02
Mail: gesundheitsamt@landkreis-stendal.de

Sozialer Dienst der Justiz Stendal

Opferberatungsstelle

Mönchskirchhof 6
39576 Stendal
Tel.: (03931) 64 95 17 / -26
Fax: (03931) 64 95 30

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Caritasverband für das Dekanat Stendal e.V.

Allgemeine Sozialberatung
Brüderstr. 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 71 55 66
Fax: (03931) 71 55 67
Mail: info@caritas-stendal.de
Internet: www.caritas-stendal.de

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Stendal e.V.
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 6
39576 Stendal
Tel.: (03931) 31 70 00
Fax: (03931) 31 70 00
Mail: kinderschutzbund.stendal@yahoo.de
Internet: www.dksb.de
www.kinderschutzbund-lsa.de

Erziehungsberatungsstelle des DPWV

Osterburgerstr. 4
39576 Stendal
Tel.: (03931) 79 51 75

Frauenhausverein Stendal

Frauenhaus Stendal
PF 101308
39556 Stendal
Tel.: (03931) 71 52 49
Mail: sdlfrauenhaus@aol.com

Frühförderstelle Flessau

Lebenshilfe Osterburg
Neue Str. 11-12
39606 Flessau
Tel.: (039392) 819 22

Frühförderstelle Stendal

Lebenshilfe Osterburg
Pastor-Niemöller-Str. 5
39575 Stendal
Tel.: (03931) 31 44 03

Frühförderstelle Osterburg

Fischerstr. 2-3
39539 Havelberg

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Stendal

Bruchstr. 1
39576 Stendal
Tel.: (03931) 70 01 05
Fax: (03931) 21 02 21
Mail: miss-mut.stendal@web.de
Internet: www.miss-mut.de

Miß – Mut e.V.

Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt
Bruchstr. 1
39576 Stendal
Tel.: (03931) 21 02 21
Fax: (03931) 21 02 21
Mail: miss-mut.stendal@web.de
Internet: www.miss-mut.de

pro familia e.V.

Beratungsstelle Osterburg (Schwangerschaftsberatung)
Bahnhofstr. 17
39606 Osterburg
Tel.: (03937) 89 50 08
Fax: (03937) 29 25 64
Mail: osterburg@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

pro familia e.V.

Beratungsstelle Stendal (Schwangerschaftsberatung)
Breite Str. 50
39576 Stendal
Tel.: (03931) 21 25 23
Fax: (03931) 25 74 74
Mail: stendal@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Stendal
Stadtseeallee 30
39576 Stendal
Frau Renate Porep
Tel.: (03931) 49 06 36
Internet: www.weisser-ring.de

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Fachklinikum Uchtspringe

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Chefärztin: Frau Dr. Ebersbach / Frau Dr. Schell
Kraeplinstr. 6
39599 Uchtspringe
Tel.: (039325) 70 0
(039325) 70 301
Fax: (039325) 70 195
(039325) 70 303
Internet: www.salus-lsa.de
www.uchtspringe.de
www.asklepios.com/uchtspringe

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Uchtspringe und weitere Tagesklinik-Standorte des Fachklinikums Uchtspringe in Salzwedel und in Stendal vorhanden.

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Fachklinikums Uchtspringe

Standort Stendal
Westwall 44/45
39576 Stendal
Tel.: (03931) 21 54 13
Fax: (03931) 21 54 19

Johanniter- Krankenhaus Genthin-Stendal gGmbH

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Bahnhofstr. 24-26
39576 Stendal
Chefarzt: Herr Dr. H.-D. Sperling
Tel.: (03931) 66 6 und (03931) 66 73 50 (Sekretariat)
Fax: (03931) 66 73 55
Mail: sperling@jksdl.de
Internet: www.genthin-stendal.krankenhaus.johanniter.de

Landkreis Wittenberg

Angebote der Behörden:

Landkreis Wittenberg

Fachdienst Jugend

Breitscheidstr. 3

06886 Lutherstadt Wittenberg

Frau Petra Wistuba

Tel.: (03491) 47 94 74

Fax: (03491) 47 94 75

Mail: jugendamt@landkreis.wittenberg.de

Landkreis Wittenberg

Gesundheitsamt

Fachdienst Gesundheit

Breitscheidstr. 4

06886 Lutherstadt Wittenberg

Frau Dr. Kaynak

Tel.: (03491) 47 93 50

Fax: (03491) 47 93 51

Mail: gesundheitsamt@landkreis.wittenberg.de

Angebote der spezialisierten Beratungsstellen: (alphabetisch geordnet)

Arbeitsgemeinschaft der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Wittenberg e.V. und

des IB e.V. Jugendhilfe- und Ausbildungsverbund Wittenberg

Juristenstraße 1-2

06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel. (03491) 40 94 64

Internet: www.beratungsstelle-wittenberg.de

Beratungen finden auch regelmäßig in den Außenstellen statt.

Paul-Gerhardt-Str. 08

06773 Gräfenhainichen

und

Geschwister-Scholl-Str. 2

06917 Jessen

Caritasverband für das Dekanat Wittenberg e.V.

Allgemeine Sozialberatung

Bürgermeisterstr. 12

06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: (03491) 41 10 40

Fax: (03491) 43 28 05

Mail: info@caritas-wittenberg.de

Internet: www.caritas-wittenberg.de

Evangelische Familien- und Erziehungsberatung

Juristenstr. 1-2
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: (03491) 40 60 24
Fax: (03491) 40 94 65
Mail: ev.beratungsstelle@freenet.de
Internet: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Frauen- und Mädchenschutzhaus Reinsdorf/Wittenberg

PF 14
06896 Reinsdorf
Tel.: (03491) 66 78 27
Mail: fmsh@awo-wittenberg.de
Internet: www.awo-wittenberg.de

Frühförder- und Beratungsstelle

Augustinwerk e.V.
Berliner Str. 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: (03491) 40 22 81

Integrative Kindertagesstätte

Augustinwerk e.V.
Berliner Str. 5
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: (03491) 40 21 57

Kinder- und Jugendnotdienst

„Fluchtpunkt“
Ringstr. 48/49
06886 Lutherstadt Wittenberg/ Apollensdorf
Tel.: 0172 - 596 00 85

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Coswig
Rudolf-Breitscheid-Str. 4
06869 Coswig
Frau Edeltraut Dauert
Tel.: (034903) 662 04
(0173) 911 01 27
Fax: (034903) 595 79
Internet: www.weisser-ring.de

Weisser Ring e.V.

Beratungsstelle Wittenberg
Yorckring 21
06901 Wartenburg
Herr Joachim Voigt
Tel.: (034927) 205 73
Fax: (034927) 205 73

Medizinische Hilfsangebote in Krankenhäusern mit Ausrichtung in der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Evangelisches Krankenhaus

Paul- Gerhardt- Stift

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Paul-Gerhardt-Str. 42

06886 Lutherstadt Wittenberg

Chefarzt: Herr Dr. med. Christoph Kändler

Tel.: (03491) 50 34 00

Fax: (03491) 50 26 07

Mail: paediatric@pgdiakonie.de

Internet: www.pgdiakoniegbh.de

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Fachklinikums Bernburg

Standort Wittenberg

Puschkinstr. 7

06886 Wittenberg

Tel.: (03491) 42 00 90

Fax: (03491) 42 00 932

3 Hilfs- und Informationsangebote im Internet

www.bke-elternberatung.de

Internetseite der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung mit kompetenten Beratungsangeboten und Informationen für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher

www.bke-sorgenchat.de

Internetseite der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Unter dieser Adresse können Jugendliche erste Antworten auf ihre Fragen und Probleme finden.

www.fruehehilfen.de

Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Im Rahmen des Aktionsprogramms des BMFSFJ „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ betreiben die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Deutsche Jugendinstitut (DJI) in gemeinsamer Trägerschaft das multiprofessionelle „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“ (NZFH), das in der Praxis dabei unterstützt, familiäre Belastungen früher und effektiver zu erkennen und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote bereitzustellen.

www.hinsehen-handeln-helfen.de/beratungsstellen/index.aspx

Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Über die eingestellte Datenbank kann nach Beratungsstellen in ganz Deutschland gesucht werden, die konkrete Hilfe bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt anbieten.

www.dgfpi.de

Internetseite der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V. i. G. (dgfpi)

www.dji.de/izkk

Internetseite des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) des Deutschen Jugendinstituts (DJI), München

www.kindesmisshandlung.de

Internetseite der Ärztlichen Kinderschutzambulanz und Kinderschutzgruppe der Klinik- und Jugendmedizin des Klinikums Kassel in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V. i. G. (dgfpi)

www.kindeschutz.de

Internetseite des Instituts für soziale Arbeit (ISA) e. V., Münster

www.gewalt-ist-nie-ok.de

Häusliche Gewalt: Informationen für Kinder und Jugendliche.
Internetseite der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG.

Ruhe bewahren – kein Aktionismus

Sie müssen und können das Problem nicht alleine lösen.

Ersteinschätzung:

Notieren Sie Ihre Beobachtungen, suchen Sie die kollegiale Beratung.

Ansprechpartner in Ihrer Einrichtung/bei Ihrem Träger:

- Name: _____
- Telefon: _____
- Sprechzeiten: _____
- Mail: _____

Beratung suchen bei erfahrener Fachkraft:

Ansprechpartner im zuständigen Jugendamt:

- Name: _____
- Telefon: _____
- Sprechzeiten: _____
- Mail: _____

Ansprechpartner in einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

1. Beratungsstelle: _____

- Name: _____
- Telefon: _____
- Sprechzeiten: _____
- Mail: _____

2. Beratungsstelle:

- Name: _____
- Telefon: _____
- Sprechzeiten: _____
- Mail: _____

Bitte wenden!

Bei einem akuten Fall:

Zu informieren sind:

Leiter der Einrichtung, Bereitschaftsdienst:

- Name/Funktion: _____
- Telefon: _____
- Mail: _____

Zuständiger Mitarbeiter des Allgemeinen sozialen Dienstes:

- Name: _____
- Telefon: _____
- Nummer des Bereitschaftsdienstes: _____
- Mail: _____

Kinderschutzhhaus/In-Obhutnahme: _____

- Telefon: _____
- Notruf / Leitstelle: _____
- Mail: _____

Kinderärzte in Ihrer Nähe

- Name: _____
- Telefon: _____
- Sprechzeiten: _____
- Mail: _____

- Name: _____
- Telefon: _____
- Sprechzeiten: _____
- Mail: _____

- Name: _____
- Telefon: _____
- Sprechzeiten: _____
- Mail: _____

Anhang 2: Dokumentationshilfe für den eigenen Gebrauch

Achtung: Der Erhebungsbogen dient der Erfassung von Fällen des Verdachtes auf Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs. Er ist aus Gründen des Datenschutzes durch sichere Aufbewahrung Dritten unzugänglich zu machen und vollständig zu vernichten, wenn er nicht mehr benötigt wird !

Verdacht auf: _____

(bei Bedarf gesondertes Blatt verwenden)

Betroffenes Kind:

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____
Straße/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____
Eltern: Tel.: _____ Fax: _____ e-mail: _____

Vorgesetzte/Vorgesetzten informiert am: _____

Weiter informiert / Partner der Helferkonferenz:

Name	Einrichtung	Tel.-Nr.	Fax-Nr.
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
3. _____	_____	_____	_____
4. _____	_____	_____	_____
5. _____	_____	_____	_____

Familienanamnese:

Familienstand der Eltern (des Elternteils): _____

Anzahl der Kinder insgesamt: __ , davon im Haushalt lebend: __ ; Alter: __ / __ / __ / __ / __

davon Stiefkinder: __ , im Heim o.ä. lebend: __

Erziehungsberechtigte:

	Vater (bzw. _____)	Mutter (bzw. _____)
Namen		
Bildung / Beruf		
derzeitige Beschäftigung		
	Vater (bzw. _____)	Mutter (bzw. _____)
gesichertes Einkommen		
Erzieherische Fähigkeiten / Erziehungsstil / Rollenbilder		
Beratungsbereitschaft		
mein Beratungsverhältnis		

Es folgt formlos:

Chronologie der Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke, Gespräche, Handlungsschritte:

Anhang 3: Gesetzestexte und Handreichungen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Buch 4/ Familienrecht

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3145) m.W.v. 30.09.2009
Stand: 01.01.2010 aufgrund Gesetzes vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3142)

§ 1666 BGB Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2009 (BGBl. I S. 3214) m.W.v. 22.10.2009

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) m.W.v. 01.09.2009

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und

Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bek. v. 14.12.2006, BGBl. I S. 3134

http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/63.htmlhttp://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/65.html § 64 SGB VIII **Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.
Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (in der Fassung vom 21.12.2008)

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen)

Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3513), in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBL. LSA S.520, 2008 S.378), zuletzt geändert durch § 30, Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBL. LSA S. 684,689)

§ 38 Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung

(1) Die Schulbehörde ist verpflichtet, Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vorzuhalten und entsprechende Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie ist im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages zuständig für die Sucht- und Drogenberatung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege einschließlich der Sucht- und Drogenberatung verpflichtet.

(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die

Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird.

§ 84a Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt - Statistische Erhebungen und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte.

(2) Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt.

(3) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Schülervertretungen und die Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen; soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und der Fürsorgeaufgaben sowie für internationale und nationale Schulleistungsuntersuchungen und für die externe Evaluation gemäß § 11 a erforderlich ist; die gleiche Berechtigung haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit sie Aufgaben nach den §§ 37 und 38 wahrnehmen, und die Träger der Schülerbeförderung; soweit sie Aufgaben nach § 71 wahrnehmen. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert weiterverarbeiten oder nutzen. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Lehrkräfte erheben, verarbeiten und nutzen.

(3a) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie bei internationalen, nationalen, landeszentralen und regionalen Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11 a Abs. 1 teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(4) Das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigungen, Sperrungen oder Löschung von Daten wird für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt. Die Einsicht in Unterlagen kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit es zum Schutze Dritter erforderlich ist.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt und die Periodizität zu regeln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt

(Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBL. LSA S. 1023)

letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646)

§ 9 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

(1) Nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften wirkt der Öffentliche Gesundheitsdienst auf ein ausreichendes Angebot zur gesundheitlichen Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche hin und vermittelt notwendige Hilfen zur Verhütung von Gesundheitsschäden und zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Er wirkt an gesundheitlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung mit. Er stimmt sich dabei mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab. Er führt bei Kindern vor der Einschulung und während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen. Er kann auch Untersuchungen bei Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen.

(3) Er führt zahnärztliche Untersuchungen, insbesondere regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen, in Schulen und in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern durch. Er wirkt an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und beteiligt sich an Arbeitsgemeinschaften für die Zahngesundheitspflege.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu bestimmen, in welchem Lebensalter und in welchem Schuljahr die Untersuchungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 vorzunehmen sind.

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz)

vom 9. Dezember 2009 (GVBL. LSA S. 644)

§ 1 Aufgabe und Ziele

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen.

(2) Ziele des Gesetzes sind

1. die Förderung der Kindergesundheit unter anderem durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern und
2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen durch eine Vernetzung von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen dem Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden.

(3) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt hat den Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder und Eltern zur Verfügung stehen und weiterentwickelt werden, um eine förderliche Entwicklung der Kinder sicherzustellen.

(3) Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701), mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Abschätzung des Gefahrenrisikos unter Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte,
2. zur Einbeziehung des Kindes,
3. zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten,
4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, und
5. zur Mitwirkung am lokalen Netzwerk Kinderschutz

aufzunehmen.

(4) Im Falle von Gefährdungen des Kindeswohls gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz des Kindes. Hierzu arbeitet es insbesondere eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine

Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt auf der Grundlage von § 8a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

§ 3 Lokale Netzwerke Kinderschutz

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz und dessen Koordinierung. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die Einrichtung und Unterhaltung der lokalen Netzwerke für das Jahr 2010 einen Betrag von jeweils 20 000 Euro und ab dem Jahr 2011 einen Betrag von jährlich jeweils 10 000 Euro.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinderschutz befassen sich insbesondere mit

1. dem Auf- und Ausbau der frühen und niedrighschwelligigen Hilfen,
2. der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
3. dem Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements,
4. der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
5. den erforderlichen Hilfen und Leistungen,
6. der Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
7. der anonymisierten Fallberatung,
8. einer individuellen Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen,
9. der Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen und
10. der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Neben dem Jugendamt, den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem Sozialamt, den Schulen und den Schulträgern sollen folgende Einrichtungen oder Berufsgruppen in dem lokalen Netzwerk Kinderschutz vertreten sein:

1. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Rehabilitation erbringen,
2. Träger der Wohlfahrtspflege,
3. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
4. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, insbesondere Kinderärztinnen und Kinderärzte, Hausärztinnen und Hausärzte, Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie, Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner sowie Kinderpsychotherapeutinnen und Kinderpsychotherapeuten,
5. Krankenhäuser, insbesondere mit Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Kindermedizin oder für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie,
6. Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere die im Bereich der Familienhilfe tätig sind,
7. Schwangerschaftsberatungsstellen,
8. Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
9. die Polizei,
10. Familienrichterinnen und -richter und
11. Einrichtungen der Familienbildung und Familienzentren.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Erfordernis und örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

§ 4 Präventive Maßnahmen

(1) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien. Die Angebote sollen präventiv wirken und in besonderen Belastungssituationen Hilfestellung bieten.

(2) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern zu verhindern und eine das Kindeswohl fördernde Erziehung in den Familien zu unterstützen.

(3) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Fortbildungen für Hebammen und Entbindungspfleger, die im Bereich der Familienhilfe tätig werden.

§ 5 Einrichtung und Aufgaben eines Zentrums „Frühe Hilfen für Familien“

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes richtet das für Gesundheit zuständige Ministerium ein Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ ein.

(2) Aufgaben des Zentrums sind insbesondere:

1. die Unterstützung der lokalen Netzwerke Kinderschutz,
2. die Beratung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere in Fragen des Aufbaus eines Qualitätsmanagements im Kinderschutz,
3. die Organisation eines landesweiten Erfahrungsaustausches der lokalen Netzwerke,
4. die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Verfahren, Methoden und Instrumenten der Gefährdungseinschätzung,
5. die Unterstützung von Maßnahmen zur Deckung des Qualifizierungsbedarfs der in der Jugendhilfe oder sonstigen dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen Tätigen,
6. die Koordinierung der Ausbildung und des Einsatzes von Familienhebammen und Familienentbindungspflegern,
7. die Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen mit dem Ziel, eine höhere Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), zu erreichen.

§ 6 Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Unterrichtung des Jugendamtes

(1) Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.

(2) In Fällen einer dringenden Gefahr für Leib und Leben des Kindes sind dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sind hierüber vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, hierdurch würde der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt.

§ 7 Dauerbeobachtung von Fehlbildungen

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die flächendeckende Erfassung von Fehlbildungen bei Neugeborenen im Rahmen einer Dauerbeobachtung. Aufgabe dieser Dauerbeobachtung ist es, Daten zur Häufigkeit angeborener Fehlbildungen zu ermitteln und über einen definierten

Zeitraum zu beobachten, die Daten wissenschaftlich zu analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Primär- und Sekundärprävention zu evaluieren.

§ 8 Einschränkung von Grundrechten

§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes schränkt das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und des Artikels 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Bek. des MK vom 9. 9. 2009 - 21-80005

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

1. Allgemeines

Der Schutz des Kindeswohls ist schon immer eine elementare Aufgabe des Staates gewesen. In letzter Zeit wurden sehr häufig Fälle von Misshandlungen von Kindern oder deren Verwahrlosung bekannt. Um dem entgegenwirken zu können, hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 448, 450) folgenden § 38 Absatz 3 in das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) aufgenommen:

„(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht in Frage gestellt wird.“

Ihnen als Lehrkräften wird damit eine große Verantwortung für das Kindeswohl übertragen. Sie müssen entscheiden, ob erhebliche Verhaltensauffälligkeiten vorliegen oder ob Tatsachen bekannt sind, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung schließen lassen.

Mit der nachfolgenden Erläuterung zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 38 Abs. 3 SchulG LSA sollen Sie eine Hilfestellung erhalten, damit Sie gegebenenfalls entscheiden können, ob entsprechende Merkmale vorliegen und wie Sie sich im konkreten Fall verhalten können.

Es geht in dieser Handreichung nur um die Unterstützung und Hilfe für betroffene Schülerinnen oder Schüler, nicht um die Frage, ob und wann gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten ist!

2. Kurzdefinitionen

2.1 Verhaltensauffälligkeiten

Als verhaltensauffällig wird ein Kind immer dann bezeichnet, wenn es sich oft erheblich anders verhält als die meisten Kinder seines Alters in gleichen oder ähnlichen Situationen. Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- a) Rückzug aus dem sozialen Netz, Kontaktarmut,
- b) starker Leistungsabfall,
- c) schwerwiegende Gewalthandlungen gegen Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrkräfte,

- d) sonstige Straftaten in der Schule, die den Bagatelldeliktcharakter überschreiten z.B. bei Erpressung, sexueller Nötigung,
- e) Sachbeschädigung in erheblichem Umfang,
- f) Drogenkonsum oder -handel,
- g) Mitführen von Waffen.

2.2 Aufgaben der Jugendhilfe

Die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - aufgezählt (Anlage).

2.3 Tatsachen

Unter einer Tatsache versteht man allgemein einen erwiesenen oder offenkundigen Umstand.

2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes sowie das Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen. Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- a) unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes,
- b) grobe Vernachlässigung der Kleidung,
- c) mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch,
- d) Desinteresse an schulischen Leistungen.

2.5 Missbrauch

Gemäß § 176 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt sexueller Missbrauch bei Kindern bis vierzehn Jahren vor, wenn jemand sexuelle Handlungen an dem Kind vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt. Von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen ist auszugehen, wenn jemand sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Ausnutzung einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt. Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- a) sexuelle Übergriffe gegen andere Personen,
- b) wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten (z. B. zwanghaftes Entblößen, sexuell provozierendes Verhalten),
- c) Vermeidung bestimmter Schulfächer wie Sport.

2.6 körperliche und seelische Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist eine nicht zufällige gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen

oder sogar zum Tode führt und somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Anzeichen hierfür können beispielsweise sein:

- a) massive Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche),
- b) langärmlige Kleidung im Sommer,
- c) Vermeidung bestimmter Schulfächer wie Sport (Schwimmen),
- d) Gewalttätigkeit gegen Dritte.

Seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber dem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, insbesondere wenn es zum festen Bestandteil der Erziehung gehört. Anzeichen hierfür können

beispielsweise plötzliche Veränderungen im Verhalten des Kindes ohne erkennbare andere Gründe (z.B. Scheidung der Eltern) wie:

- a) Distanzlosigkeit,
- b) Isolation des Kindes in der Gruppe,
- c) fehlendes Selbstvertrauen sein.

3. Ihr Verhalten als Lehrkraft

Sie als Lehrkraft nehmen eine wichtige Rolle zum Schutz des Kindes ein. Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und nicht jedes Vorliegen eines oder mehrerer der oben genannten Merkmale zwingend bedeuten muss, dass ein Missbrauch oder eine Misshandlung vorliegt.

Wenn Sie einen Verdacht haben, bewahren Sie zunächst bitte Ruhe. Oftmals kann es hilfreich sein, das Kind erst einmal zu beobachten. Sprechen Sie mit anderen Lehrkräften, ob diese ähnliche Beobachtungen wie Sie gemacht haben. Verdichten sich die Anzeichen, müssen Sie die Schulleitung informieren, damit diese weitere Schritte einleiten kann. Die Schulleitung und nicht Sie, entscheidet auch darüber, ob die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Wenn ein Kind Sie direkt anspricht und um Hilfe bittet oder es offensichtlich ist, dass das Kind Hilfe benötigt, sollten Sie natürlich umgehend reagieren und die Schulleitung informieren.

4. Ihr Verhalten als Schulleiterin oder Schulleiter

Als Schulleiterin oder Schulleiter müssen Sie das Jugendamt informieren und die Entscheidung treffen, ob die Erziehungsberechtigten über die Einschaltung des Jugendamtes in Kenntnis zu setzen sind. Sie sind zur Unterrichtung verpflichtet, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Wann aber ist der wirksame Schutz in Frage gestellt und wann nicht? Dies ist eine sehr schwierige Entscheidung, die von Ihnen zu treffen ist und von dem jeweiligen Einzelfall abhängt. Vielleicht kennen Sie das familiäre Umfeld bereits und können deshalb die Lage für das Kind einschätzen. Wenn nicht, ist ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler in Betracht zu ziehen, an dem eine weitere Person des Vertrauens (Lehrkraft, pädagogischer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, Schulsozialarbeiter oder Schulsozialarbeiterin) teilnehmen kann. Auch dies können Sie nur in der jeweiligen Situation entscheiden. Auch mit dem Jugendamt oder mit der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen ist eine Abstimmung darüber, ob die Erziehungsberechtigten zu informieren sind, denkbar. Auf jeden Fall sollten Sie dokumentieren, welche Überlegungen Sie angestellt haben, um zu der Entscheidung zu kommen, die Erziehungsberechtigten zu informieren oder nicht zu informieren und worauf sich ihre Entscheidung stützt.

Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung.

vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 448)

Artikel 1 Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

"Abschnitt 2 Träger, Finanzierung,
Errichtung und
Sicherstellungsaufgaben".

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tages-
einrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des
Kindeswohls".

c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Einschränkung von Grundrechten".

2. Nach § 5 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Tageseinrichtungen sind verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung durchzuführen.

(2b) Einrichtungen in freier Trägerschaft können auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Schulbehörde die Aufgabe nach Absatz 2a auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Tageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet.

(2c) Die Eltern sind über die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung zu informieren. Bei Kindern, bei denen ein herausgehobener Entwicklungsstand festgestellt wird, unterrichtet die Tageseinrichtung mit Einwilligung der Eltern die für den Wohnort des Kindes zuständige Grundschule über den Entwicklungsstand des Kindes.

(2d) Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt."

3. Die Überschrift von Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

"Abschnitt 2 Träger, Finanzierung, Errichtung
und Sicherstellungsaufgaben".

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tages- einrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls

Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151), mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinder-
schutzfachkräften in Tageseinrichtungen,

2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer
Gefährdung des Kindeswohls,

3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme
von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden,
aufzunehmen."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen nach § 3 Abs. 4 und Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit diese den Umfang eines Betreuungsangebotes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigt. Letztere sind auf den Kostenausgleich nach Absatz 5 anzurechnen."

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten die ihm gemäß Absatz 1 gewährte Landeszuweisung zweckgebunden aus. Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 53 v. H. der auf ihn entfallenden Landeszuweisung. Für die Verteilung der Beträge ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Werden Kinder im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers haben, erstattet dieser dem aufnehmenden örtlichen Träger die Zuweisung nach Satz 2."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden in Höhe von einem Viertel zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird jeweils zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres fällig. Die Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 2 werden in Höhe von einem Viertel zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird jeweils zum 30. April des laufenden Haushaltsjahres fällig.“

e) Absatz 5 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Außerdem sind die nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 im Kalenderjahr der Betreuung erhaltenen öffentlichen Zuschüsse auf Abrechnungsmonat und in diesem Jahr betreutes Kind umzurechnen und in Abzug zu bringen.“

f) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe ' "Absatz 2" ' die Angabe "Satz 2" eingefügt.

g) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich an den Kosten der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 5 Abs. 2a. Es finanziert im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 300 000 Euro für Materialien und Fortbildung der Fachkräfte. Im Jahr 2009 wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Monate August bis Dezember ein Betrag in Höhe von einer Million Euro zur Finanzierung der Personalkosten bei der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung des Betrages nach Satz 3 ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten den ihm nach Satz 3 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.“

(9) Im Kindergartenjahr 20012/2013 sind durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Regelungen des Absatzes 8 und des § 5 Abs. 2a bis 2d auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren. Dem Landtag ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

(10) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 2 940 000 Euro zur Finanzierung von Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten den ihm nach Satz 1 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.“

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.

ccc) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik.“

bb) Nach Satz I wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren pädagogischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind."

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung zu Kinderschutzfachkräften."

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. die für die Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 4,
2. die für die Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit diese den Umfang eines Betreuungsangebotes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigt,

erforderliche Finanzierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Zahl der Kinder, der Personalkostenentwicklung und

dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes auf der Grundlage des für das Jahr 2003 ausgewiesenen Betrages in Höhe von 123 350 500 Euro zu regeln.

(4) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. die Höhe der Beteiligung des Landes an den Personalkosten für die Sprachstandsfeststellung und die Sprachförderung nach § 11 Abs. 8 entsprechend der Zahl der Kinder, der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung auf der Grundlage des Betrages nach § 11 Abs. 8 Satz 3,

2. die Höhe der Beteiligung des Landes an den Personalkosten für die Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10 entsprechend der Zahl der zu fördernden Kinder und der Personalkostenentwicklung auf der Grundlage des Betrages nach § 11 Abs. 10 Satz 1,

3. den Inhalt und Umfang der Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10

festzulegen. § 11 Abs. 8 Satz 3 und Abs. 10 Satz 1 bleibt unberührt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

9. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2" die Angabe "Satz 2" eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 3 und" gestrichen.

10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt."

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 398, 399), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 84a folgende Angabe eingefügt:

„§ 84 b Einschränkung von Grundrechten".

2. Nach § 37 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht an einer Feststellung des Sprachstandes teilnehmen. Diese findet in der Regel in der besuchten Tageseinrichtung statt. Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger für die Feststellung in der Regel einer Tageseinrichtung zugeordnet. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis informiert.

(2b) Soweit bei der Feststellung des Sprachstandes Defizite erkennbar werden, die einen erfolgreichen Schulbesuch gefährden, haben die Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an Sprachfördermaßnahmen zu gewährleisten. Diese finden in der Regel in der besuchten Tageseinrichtung statt. Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, werden durch den Schulträger für Maßnahmen der Sprachförderung in der Regel einer Tageseinrichtung zugeordnet.

(2c) Kindern, bei denen ein herausgehobener Entwicklungsstand festgestellt wird, können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten Förderangebote unterbreitet werden. Zur Umsetzung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Tageseinrichtungen anzustreben.

(2d) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über Zuständigkeit, Verfahren, Zeitpunkt, Umfang, Anerkennung und Inhalt

1. der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 2a,

2. der Sprachförderung nach Absatz 2b,

3. der Förderangebote nach Absatz 2c

zu regeln."

3. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird."

4. Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1 a. entgegen § 37 Abs. 2a und 2b sein Kind nicht an der Feststellung des Sprachstandes oder Maßnahmen der Sprachförderung teilnehmen lässt,".

5. § 84a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "Gesundheitsämter" durch die Wörter "unteren Gesundheitsbehörden" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert weiterverarbeiten oder nutzen."

6. Nach § 84a wird folgender § 84b eingefügt:

„§ 84b Einschränkung von Grundrechten

§ 37 Abs. 2a und 2b schränkt das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 17. Dezember 2008.

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Die Ministerin
für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt

Steinecke

Prof. Dr. Böhmer

Dr. Kuppe

Anhang 4: Fotos



Bild 1:
Vergewaltigung auf hartem
Untergrund in Rückenlage:
Aufliegestellen



Bild 2:
Schlag mit der flachen Hand gegen
die Mundpartie:
Kontaktabdrücke des Gebisses
an Ober- und Unterlippe



Bild 3:
Bissverletzung am linken
Oberschenkel vor 1-2 Tagen



Bild 4:
Zigaretten-
glutverletzung vom
Vortag

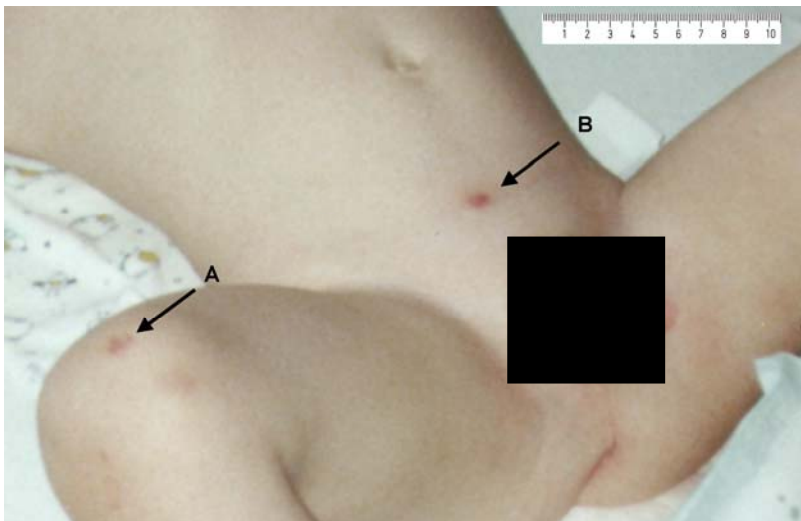


Bild 5:
Verletzung A: unspezifische
Prellmarke am Knie
Verletzung B:
Zigaretten-
glutverletzung vom
Vortag



Bild 6:
Schläge mit der flachen Hand
vor 1 und 2 Tagen

Anhang 5: Literaturverzeichnis/weiterführende Literatur

Ahrens-Eipper, S. (2007): Handout: Posttraumatische Belastungsstörung

Albrecht, H.-J. (2006): Gewaltzyklen – Familiäre Gewalt als Auslöser von Jugend- und Erwachsenengewalt. Textfassung eines Vortrages vom 30.11.2006 an der Deutschen Hochschule der Polizei im Rahmen der Arbeitstagung 45/2006: Integrative Kriminalprävention – Problemfeld Gewalt im sozialen Nahraum IV.

Bange, D. & Enders, U. (1995): Auch Indianer kennen Schmerz - sexuelle Gewalt gegen Jungen; Köln: Kiepenheuer und Witsch

Bast, U. u.a. (1978): Gewalt gegen Kinder - Kindesmisshandlung und ihre Ursachen - Handbuch für Diskussion und Aktion; Reinbek: Rowohlt

BIG e.V. (1997): Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich - Alte Ziele – Neue Wege (2.Auflage); Berlin

Brinkmann, B. & Madea, B. (2003): Handbuch gerichtliche Medizin - Band 1; Berlin: Springer-Verlag

Brinkmann, B., & Madea, B. (2003): Handbuch gerichtliche Medizin - Band 2; Berlin: Springer-Verlag

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland - Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse; Berlin

Bussmann, K.-D. (2003): Gewaltfreie Erziehung - eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung; Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium der Justiz

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u.a. (Hrsg.) (2003): Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter (2.überarbeitete Auflage); Deutscher Ärzteverlag

Deegener, G., Körner W. (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Theorie, Praxis, Materialien; Lengerich: Duster

Enders, U. (1990): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen; Köln: Kölner Volksblatt

Engfer, A. (1986): Kindesmisshandlung - Ursachen – Auswirkungen – Hilfen; Stuttgart: Ferdinand-Enke Verlag

Frank, R. & Räder, K. (1994): Früherkennung und Intervention bei Kindesmisshandlung - ein Forschungsbericht; München: Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Hagemann-White, C. (1998): Stichwort: Gewalt in Familien in; In Kreft, D.& Mielenz; I. (Hrsg.); Wörterbuch Soziale Arbeit (3. überarbeitete Auflage); Weinheim und Basel: Beltz Verlag; S.249-252

Herrmann, B. (2005): Vernachlässigung und emotionale Misshandlung von Kindern und Jugendlichen; Kinder- und Jugendarzt 36, Nr.6, S.1ff

Honig, M. S. (1992): Verhäuslichte Gewalt; Frankfurt a.M.: Surhkamp-Verlag

Hüther, G. (2002, Dezember): Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung, Psychiatrische Klinik der Universität Göttingen; URL: <http://www.agsp.de/html/a34.html> (Stand:19.02.2010)

Institut für soziale Arbeit e.V. (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe

Kaiser, K. (1997): Kinder im Frauenschutzhaus. Empirische Untersuchungen und Konzeptionelle Überlegungen zur Arbeit mit Kindern in den Frauenschutzhäusern Sachsen-Anhalts; URL: www.kaiser.onlinehome.de (Stand 19.02.2010)

Kavemann, B. & Lohstöter, I. et. al. (1985): Sexualität - Beschädigung statt Selbstbestimmung; Leverkusen: Leske

Kavemann, B.(o.J.): Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter; In DGgKV: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Jg. 3 Heft 2, S.106-120

Krause D., Schneider V. & Blaha R. (2006): Leichenschau am Fundort - ein rechtsmedizinischer Leitfaden (Lizenzausgabe 4.Auflage); Voltmedia

Landesstelle für Suchtgefahren im Land Sachsen-Anhalt (LS LSA) (2009, September): Handlungsempfehlung: Beitrag zur Kindeswohlsicherung durch Suchtberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt

Madea, B. (2006): Praxis Rechtsmedizin (2.Auflage); Berlin: Springer-Verlag

May, A. (2007, Januar): Emotionale Gewalt in Kindheit und Jugend durch nahe Bezugspersonen mit Traumafolgen; In Prävention und Prophylaxe. 9.Jg. 1/2007 S.4ff

Motzkau, E. (2002): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch; Hofrege-Verlag

Ostbomk-Fischer, E. (o.J.): Das Kindeswohl im Ernstfall - Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern; In: Kind-Prax 1, S.8ff

o.V. (o.J.): Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Bek. des MK - 21-80005 (2009 September 9); URL: http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/be-handreichung_schulgesetz.pdf (Stand: 01.02.2010)

o.V. (o.J.): Handreichungen zur Förderung des Erkennens von Kindesmisshandlung und des adäquaten Umgangs mit Verdachtsfällen; URL: http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Bildung_und_Wissenschaft/Schule/Gewaltpr%C3%A4vention/2009-09-16hdr-lk-kindesmisshandlung.pdf (Abruf am 01.02.2010)

Anhang 6: Unterarbeitskreis der Allianz für Kinder

"Umgang mit Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im medizinischen Bereich" Vorsitz: Herr Dr. Dr. R. Nehring

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung
Sachsen-Anhalt
Herr Jens Hennicke
Olvenstedter Straße 65
39108 Magdeburg
Tel: 0391/739 4400
lv-sachsen-anhalt@tk-online.de

Gerichtsmedizin Magdeburg
Herr Prof. Dr. Dieter Krause
(†)
Domplatz 11
39104 Magdeburg
Tel: 0391/50 96 310
info@gerichtsmedizin-magdeburg.de

Gesundheitsamt,
Lebensmittelüberwachung und
Veterinärwesen
Herr Dr. med. Eberhard Wilhelms
Niemeyerstraße 1
06110 Halle(Saale)
Tel: 0345/221 3220
eberhard.wilhelms@halle.de

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung
Sachsen-Anhalt
Frau Arlett Dölle
Olvenstedter Straße 65
39108 Magdeburg
Tel: 0391/739 4480
arlett.doelle@tk-online.de

LIGA der Freien
Wohlfahrtspflege
Frau Christine Lohn
Walter- Rathenau- Straße 38
39106 Magdeburg
Tel:0391/568 070
Tel:0391/25526115
lohn.c@diakonie-ekm.de

Landkreis Wittenberg
Allgemeiner Sozialdienst
Frau Heidrun Pelz
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg
Tel: 03491/479 476
heidrun.pelz@landkreis.wittenberg.de

Frau Dr. Cordula Worch
Ernst-Hermann-Meyer-Str. 58
06124 Halle
Tel.: 0345/8059904
dr.worch@t-online.de

Frau Dr. Erika Lischka
ehem. Salus gGmbH
Fachkrankenhaus
Uchtspringe
Kräpelinstraße 6
39599 Uchtspringe
Tel: 039325/703 01
e.lischka@salus-lsa.de

Verband Anwalt des Kindes
Herr Thomas Krille
Breite Straße 9
39175 Biederitz
Tel: 039292/659 18
thomas.krille@v-a-k.de
thomas.krille@ag-ze.justiz.sachsen-anhalt.de

Wildwasser Halle e.V.
Frau Connie Elste
Große Steinstr. 61-62
06108 Halle
Tel: 0345/5230028
wildwasser-halle@t-online.de

LAG Frauenhäuser
Frau Katja Kaiser
Postfach 76 73 39
06052 Halle
0345/444 1414
frauenschutzhaus@halle.de

Kinderbeauftragte des Landes
Ministerium Gesundheit und Soziales
Herr Gerd Keutel
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Tel:0391/567 4011
gerd.keutel@ms.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Gesundheit
und Soziales
Herr Dr. Dr. Reinhard Nehring
Frau Michaela Horn
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Tel: 0391/567 6947
reinhard.nehring@ms.sachsen-anhalt.de
michaela.horn@ms.sachsen-anhalt.de

Ministerium des Innern
Herr Dr. Hendrik Fuchs
Halberstädter Str. 2/Am Platz
des 17.Juni
39112 Magdeburg
Tel: 0391/567 5210
hendrik.fuchs@mi.sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt
Landesjugendamt
Frau Helgard Heinecke
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle/Saale
Tel. 0345/514 16 26
Fax: 0345/514 10 12
helgard.heinecke@lvwa.sachsen-anhalt.de

Anhang

Universitätsklinik und Poliklinik
für Kinder- und Jugendmedizin
Universitätsklinikum Halle der
Martin-Luther- Universität
Halle-Wittenberg
Herr Prof. Dr. Dieter Körholz
Herr Dr. Daniel Clauß
06097 Halle/Saale
Tel: 0345/5575870
dieter.koerholz@medizin.uni-halle.de
daniel.clauss@medizin.uni-halle.de

Kultusministerium
Sachsen-Anhalt
Frau Dipl.-Ing.-Päd.
Sabine Keßler
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg
Tel: 0391/567 38 00
sabine.kessler@mk.sachsen-anhalt.de